

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 muss deshalb der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben werden. In Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) seit mehr als 20 Jahren eine zentrale Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor. Bereits heute deckt Strom aus erneuerbaren Energien an vielen Tagen mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Stromverbrauchs. Um diesen Erfolg fortzusetzen, sind die entsprechenden Rahmenbedingungen im EEG sowie im übrigen Recht zu schaffen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann auch mittel- und langfristig nur weiter erfolgreich sein, wenn auch das energiewirtschaftliche Zieldreieck weiterhin eingehalten wird. Hierzu gehört, dass die Kosten im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung und bezahlbarer Strompreise begrenzt bleiben. Mit Blick auf eine sichere und kosteneffiziente Stromversorgung müssen die erneuerbaren Energien außerdem stärker in den Strommarkt und das Stromversorgungssystem integriert werden, und ihr Ausbau muss mit dem Ausbau der für den Transport erforderlichen Stromnetze synchronisiert werden. Schließlich muss mit steigenden Ausbaumengen auch die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland gestärkt werden, insbesondere für den Ausbau der Windenergie an Land.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen soll das EEG fortgeschrieben werden und zukunftsfähige Lösungen für die beschriebenen Herausforderungen liefern. Dies wird durch dieses Gesetz umgesetzt. Für den erforderlichen synchronen Netzausbau wird parallel die Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vorgelegt. Für die wesentlichen Änderungen bei der Windenergie auf See ist bereits die Novelle des Windenergieauf-See-Gesetzes (WindSeeG) vorgelegt worden.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz soll das geltende EEG 2017 durch ein grundlegend novelliertes EEG ersetzt werden, das zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt („EEG 2021“). Die wichtigsten Inhalte des EEG 2021 gliedern sich in sechs Komplexe:

1. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität: Im EEG 2021 wird das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland 2050 treibhausgasneutral ist. Dies gilt sowohl für den hier erzeugten Strom als auch für den hier verbrauchten Strom. Auch Stromlieferungen nach Deutschland müssen treibhausgasneutral sein, wenn die Europäische Union insgesamt das Ziel der Treibhausgasneutralität erreichen will. Deutschland wird sich infolgedessen für entsprechende Regelungen im europäischen Kontext einsetzen.

2. Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“: Die erneuerbaren Energien sollen im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen. Damit dieses wichtige Zwischenziel auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität erreicht werden kann, werden mit dem EEG 2021 zentrale Weichen gestellt. So legt dieses Gesetz das Zielmodell des Klimaschutzprogramms 2030 verbindlich fest und regelt, in welchem Umfang die einzelnen Technologien zu dem 65-Prozent-Ziel beitragen sollen und mit welchem Ausbaupfa-

den dies erreicht werden kann. Die Ausbaupfade sind teilweise noch ambitionierter als im Klimaschutzprogramm 2030 geregelt, um zusätzliche Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels zu schaffen. Hieraus abgeleitet werden die erforderlichen Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien bis zum Jahr 2028 festgelegt, da diese Ausschreibungsmengen bis 2030 realisiert werden. Über die Ausschreibungsmengen für die Zeit ab 2029 (Realisierungszeitpunkt ab 2030) wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die neuen Ausschreibungsmengen sehen einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Um dies zu erreichen, macht dieses Gesetz weitere Flächen für die Energiewende nutzbar: Um den Windausbau an Land wieder anzukurbeln, können künftig auch weniger windstarke Standorte genutzt werden, und auch für Solaranlagen in der Freifläche wird die Gebietskulisse erweitert. Durch diese Maßnahmen soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiteren Schwung erhalten und der Wettbewerb in den Ausschreibungen gesichert werden.

Das 65-Prozent-Ausbauziel kann allerdings nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure in Bund, Ländern und Kommunen erreicht werden. Neben den hier vorgelegten energierechtlichen Änderungen müssen weitere Weichen gestellt werden. So müssen insbesondere auch das Planungs-, das Genehmigungs- und das Natur- und Artenschutzrecht die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien widerspiegeln. Auch müssen die Verfahrensdauern für die Genehmigung neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen verkürzt werden. Bund und Länder werden hierfür gemeinsame weitere Anstrengungen unternehmen und sich dabei eng abstimmen. Zu diesem Zweck werden mit diesem Gesetz die Berichtspflichten von Bund und Ländern weiterentwickelt. Im Übrigen werden sich die Bundesressorts untereinander und mit den Ländern künftig regelmäßiger und enger beim Ausbau der erneuerbaren Energien koordinieren, um kontinuierlich den Umsetzungsstand des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels im Jahr 2030 zu monitorieren. Hierzu werden Bund und Länder zeitnah einen konkreten Koordinierungsmechanismus verabreden. So können die Länder die Chancen, die im Ausbau der erneuerbaren Energien liegen, für regionale Wertschöpfung und kommunale Einnahmen gezielt nutzen.

In der bereits im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigten und am 10. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie strebt die Bundesregierung an, die Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage zu befreien. Dabei wird sichergestellt, dass dadurch die EEG-Umlage nicht steigt. Die Bundesregierung erarbeitet gegenwärtig in einem transparenten Prozess die erforderlichen Rahmenbedingungen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 18. August 2020 einen Stakeholder-Dialog eröffnet. Die Ergebnisse dieses Dialogprozesses werden im weiteren Verfahren in dieses Gesetz nachgetragen.

3. Weitere Dämpfung der Kostenentwicklung: Durch die Umstellung der Fördersystematik auf Ausschreibungen ist es gelungen, die Förderkosten für Neuanlagen dauerhaft zu senken. Es ist für die Akzeptanz des EEG wichtig, die Kosten auch in Zukunft im Rahmen zu halten. Hierzu enthält dieses Gesetz diverse Einzelmaßnahmen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Förderkosten für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen weiter zu senken. Das umfasst insbesondere eine Anpassung der Höchstwerte in den Ausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik, eine schnellere Reaktion des sog. „atmenden Deckels“ auf Kostenentwicklungen bei den Solaranlagen und eine Erhöhung des Wettbewerbs bei den Ausschreibungen für Solaranlagen durch die erwähnte Erweiterung der Flächenkulisse.

Ein besonders wichtiger und wirksamer Schritt für die Stromverbraucher ist die (teilweise) Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt. Im Klimapaket wurde beschlossen, die Mehreinnahmen aus der ab 2021 für die Sektoren Wärme und Verkehr geltenden CO₂-Bepreisung für die Entlastung der EEG-Umlage zu verwenden. Zusätzlich wurden im

Rahmen der Beschlüsse zum Konjunkturpaket Zuschüsse zur EEG-Finanzierung in Höhe von 11 Mrd. Euro beschlossen. Damit wird die EEG-Umlage in den nächsten Jahren sinken. Die Absenkung der EEG-Umlage könnte mittelfristig zu konträren Effekten bei der Besonderen Ausgleichsregelung führen. Bislang begünstigte Unternehmen könnten dann davon bedroht sein, die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr zu erreichen und aus der Besonderen Ausgleichsregelung herauszufallen. Auch könnte die durch die COVID19-Pandemie verursachte Rezession dazu führen, dass Unternehmen die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erreichen. Um den daraus resultierenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen und der Wirtschaft in der wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituation keine weiteren Lasten aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz die Besondere Ausgleichsregelung weiterentwickelt, indem verhindert wird, dass Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen. Hierdurch wird Sicherheit für die Wirtschaft trotz der genannten Herausforderungen geschaffen.

4. Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien: Es werden gezielte Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorgeschlagen. Bürgerinnen und Bürger sowie Standortkommunen sollen künftig – wie im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat vereinbart – finanziell an den Erträgen neuer Windenergieanlagen beteiligt werden. Diese direkten Zahlungen sorgen für Anreize, damit vor Ort neue Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Gleichzeitig werden die Standortkommunen entschädigt für die mit den neuen Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen z.B. des Landschaftsbildes. Bei der Photovoltaik werden die Rahmenbedingungen für den sog. „Mieterstrom“ verbessert, wie bereits im Mieterstrombericht der Bundesregierung angekündigt. „Mieterstrom“ ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende, weil er auch eine Partizipation von Mietern an der Energiewende ermöglicht.

5. Stärkung der Netz- und Marktintegration: Das BMWi hat ein Netzausbau-Controlling etabliert, wodurch der Netzausbau jetzt deutlich vorankommt. Erste Erfolge werden bereits sichtbar. Für eine verbesserte Netz- und Marktintegration enthält dieses Gesetz darüber hinaus ein Bündel an Einzelmaßnahmen. Für eine verbesserte regionale Steuerung und damit für eine erleichterte Integration in das Stromversorgungssystem und eine Reduzierung der Systemkosten werden „Südquoten“ in den Ausschreibungen eingeführt (Südquote für Windenergieanlagen an Land in Höhe von 15 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023 und 20 Prozent ab dem Jahr 2024; Südquote für Biomasseanlagen in Höhe von 50 Prozent). Dies wirkt sich entlastend auf den Netzengpass in der Mitte Deutschlands aus und fördert flexible Stromerzeugung in Süddeutschland. Das bisherige Netzausbaugebiet wird dabei aufgehoben, da mit den „Südquoten“ neue Instrumente seine Aufgabe übernehmen. Für eine bessere Marktintegration werden die gleitende Marktprämie weiterentwickelt und die Vergütung von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei negativen Börsenpreisen für Neuanlagen abgeschafft. Durch diese Maßnahmen werden zugleich Anreize für Speichertechnologien und neue Perspektiven für Innovationen gesetzt. Die Anforderungen an die Steuerbarkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen werden ausgeweitet und die Digitalisierungsstrategie über Smart-Meter-Gateways konsequent fortgeschrieben. Die Innovationsausschreibung wird gestärkt und mengenmäßig ausgeweitet; die gemeinsamen Ausschreibungen werden in diese Innovationsausschreibung integriert. Für Photovoltaik-Dachanlagen und für hoch flexible Biomethananlagen im Süden Deutschlands werden neue Ausschreibungssegmente eingeführt, um Potenziale für zusätzliche Mengen zu heben und die Ausschreibungen bei den erneuerbaren Energien auszuweiten. Die Stromerzeugung aus Biomasse soll flexibler werden; hierzu werden die mengenmäßige Begrenzung der sog. Flexibilitätsprämie aufgehoben und neue Anforderungen für sich flexibilisierende Neuanlagen gestellt.

6. Einstieg in die „Post-Förderung-Ära“: Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll künftig so weit wie möglich marktgetrieben voranschreiten. Die Bundesregierung wird daher in ihren Erfahrungsberichten künftig regelmäßig untersuchen, ob und inwieweit die für die

Erreichung der mittel- und langfristigen Ausbauziele erforderlichen Ausbaumengen auch marktgetrieben realisiert werden. In diesem Fall legt die Bundesregierung bis spätestens 2027 einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau vor.

Für „ausgeförderte Anlagen“, also Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, wird der Rechtsrahmen angepasst. Bereits nach geltender Rechtslage bleibt der Anspruch auf vorrangige Einspeisung auch nach Ablauf der Förderdauer bestehen, und die Anlagenbetreiber können ihren Strom direkt vermarkten und dadurch Markterlöse für den Weiterbetrieb erzielen. Den Betreibern kleiner Anlagen, für die ein Weiterbetrieb in der Direktvermarktung unter Umständen derzeit unwirtschaftlich sein könnte, wird übergangsweise bis zu ihrer vollständigen Marktintegration durch dieses Gesetz eine Alternative zur Direktvermarktung geboten: Diese Anlagenbetreiber können den in der Anlage erzeugten Strom bis Ende 2027 auch dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und erhalten hierfür den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten. Hierdurch werden sowohl ein Abbau dieser Anlagen als auch ein „wildes Einspeisen“ verhindert.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen, die Akzeptanz der Energiewende zu erhöhen, die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern und das EEG an die Vorgaben des europäischen Energierechts anzupassen. Viele Elemente dieses Gesetzes setzen die Beschlüsse der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 um (z.B. Ermöglichung einer besseren Regionalisierung des Zubaus der erneuerbaren Energien, stärkere finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen an Land, bessere Erschließung des Potenzials für große PV-Dachanlagen, Verbesserung des Mieterstrommodells, wirtschaftliche Perspektiven für effiziente, systemdienliche und umweltverträgliche Biomasseanlagen).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand, getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen, werden im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung, getrennt für Bund, Länder und Kommunen, wird im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt. Auf Bundesebene werden hierfür das BMWi, die Bundesnetzagentur (BNetzA), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und das Umweltbundesamt (UBA) untersucht und dargestellt.

F. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten, insbesondere Aussagen zur Entwicklung der EEG-Umlage und zu den damit verbundenen Auswirkungen, auch auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt.

Aufgrund der Anpassungen können möglicherweise neue Antragsteller zur Besonderen Ausgleichsregelung hinzukommen bzw. könnten Unternehmen, die bereits eine Begünstigung erhalten, ihren Begünstigungsumfang erweitern, indem sie nun auf 15 Prozent der EEG-Umlage begrenzt werden. [Die näheren Abschätzungen werden im weiteren Verfahren nachgetragen.]

Die Schaffung eines neuen Tatbestands für Landstrom für die Seeschifffahrt in der Besonderen Ausgleichsregelung führt nicht zu spürbaren Auswirkungen auf die EEG-Umlage. Aufgrund des neuen Tatbestands zu Landstrom können neue Antragsberechtigte zur Besonderen Ausgleichsregelung hinzukommen. Da es sich aber dabei überwiegend um neue Stromverbraucher und EEG-Umlagezahler mit relativ überschaubaren Stromverbrauchsmengen handelt, ist bislang davon auszugehen, dass entstehende Mehrkosten im EEG überwiegend durch die von den Landstrombeziehern zu tragende (reduzierte) EEG-Umlage gedeckt würde.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen. Im Übrigen stärkt das Gesetz die wirtschaftlichen Perspektiven solcher Unternehmen, die Innovationen zum Ausbau erneuerbarer Energien beitragen. Eine besondere Entlastung erhält die durch die COVID-19-Pandemie belastete Wirtschaft durch die vorgesehene Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung; dies trägt zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Lage insgesamt bei. Die digitale Infrastruktur wird durch den verstärkten Einbau von an Smart-Meter-Gateways anbindbarer Steuerungstechnik infolge dieses Gesetzes vorangetrieben. Durch die Förderung von Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen wird der ländliche Raum gestärkt. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine Ausrichtung auf und die Förderung für die erneuerbaren Energien positiv auf die gesamtdeutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst: „**EEG 2021**“.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 10b Vorgaben zur Direktvermarktung“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 23b und 23c werden durch folgende Angaben zu den §§ 23b bis 23d ersetzt:
„§ 23b Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen
§ 23c Besondere Bestimmung zum Mieterstromzuschlag
§23d Anteilige Zahlung“.
 - d) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„Ausschreibungsvolumen für Windenergie“.
 - e) Nach der Angabe zu § 28 werden die folgenden Angaben zu § 28a und § 28b eingefügt:
„§ 28a Ausschreibungsvolumen für solare Strahlungsenergie
§ 28b Ausschreibungsvolumen für Biomasse“.
 - f) Die Angaben zu § 36c und § 36d werden wie folgt gefasst:
„§ 36c Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

§ 36d Zuschlagsverfahren Windenergieanlagen an Land“.

g) Nach der Angabe zu § 36i werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 36j Zusatzgebote

§ 36k Finanzelle Beteiligung von Kommunen“.

h) Die Angabe zu Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausschreibungen für Freiflächenanlagen“.

i) In den Angaben zu den §§ 37, 37a und 37b wird jeweils das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.

j) In der Angabe zu § 37d werden die Wörter „Rückgabe und“ gestrichen und das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.

k) In den Angaben zu den §§ 38, 38a und 38b wird jeweils das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.

l) Nach der Angabe zu § 38b werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden

§ 38c Anwendbarkeit des Unterabschnitts 3

§ 38d Gebote für Solaranlagen auf Gebäuden

§ 38e Sicherheiten für Solaranlagen auf Gebäuden

§ 38f Höchstwert für Solaranlagen auf Gebäuden

§ 38g Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen auf Gebäuden

§ 38h Zahlungsberechtigung für Solaranlagen auf Gebäuden

§ 38i Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen auf Gebäuden“.

m) Der bisherige Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 5.

n) Die Angaben zu den §§ 39d bis 39h werden wie folgt gefasst:

„§ 39d Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen

§ 39e Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen

§ 39f Änderungen nach der Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen

§ 39g Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

§ 39h Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen“.

o) Die Angabe zu Unterabschnitt 5 wird aufgehoben.

p) Die Angabe zu § 39i wird wie folgt gefasst:

„§ 39i Besondere Zahlungsbedingungen für Biomasseanlagen“.

q) Nach der Angabe zu § 39i werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 6

Ausschreibungen für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen

§ 39j Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5

§ 39k Gebote für Biomasseanlagen in den südlichen Landkreisen

§ 39l Höchstwert für Biomasseanlagen in den südlichen Landkreisen

§ 39m Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen

Unterabschnitt 7

Innovationsausschreibungen

§ 39n Innovationsausschreibungen“.

r) In der Angabe zu § 46 werden die Wörter „bis 2018“ gestrichen.

s) Die Angaben zu den §§ 46a und 46b werden aufgehoben.

t) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 (weggefallen)“.

u) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48a Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie“.

v) In der Angabe zu § 53 werden die Wörter „und des Mieterstromzuschlags“ gestrichen.

w) Die Angabe zu § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a (weggefallen)“.

x) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Freiflächenanlagen“.

y) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 54a Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden“.

z) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Landstromanlagen“.

aa) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 (weggefallen)“.

bb) Die Angaben zu den §§ 88b und 88c werden wie folgt gefasst:

„§ 88b (weggefallen)

§ 88c (weggefallen)“.

cc) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 (weggefallen)“.

dd) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 Berichte der Länder“.

ee) Nach der Angabe zu § 104 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 105 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt“.

ff) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 5 Südliche Landkreise“.

3. In § 1 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.*)“

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass im Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

(5) Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „39j“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. ‚ausgeförderte Anlagen‘ Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist; mehrere Anlagen sind zur Bestimmung der Größe nach Halbsatz 1 als eine Anlage anzusehen, wenn sie nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs auf Zahlung als eine Anlage galten,“.

c) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern eingefügt:

„4a. ‚Ausschreibungen für Freiflächenanlagen‘ Ausschreibungen, bei denen Gebote für Freiflächenanlagen und für Solaranlagen, die auf, an oder in baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind, abgegeben werden können,

*) Dieses 65-Prozent-Ausbauziel entspricht dem Beschluss der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030. Es wird ggf. im weiteren Verlauf mit Blick auf die europäischen Beschlüsse aktualisiert.

4b. ‚Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden‘ Ausschreibungen, bei denen Gebote für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen,“.

d) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. ‚hocheffiziente KWK-Anlage‘ eine KWK-Anlage, die den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14. November 2012, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018), in der jeweils geltenden Fassung entspricht,“.

e) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

„34. ‚Marktwert‘ der für die Berechnung der Höhe der Marktprämie für den Strom aus einer Anlage nach Nummer 2 der Anlage 1 maßgebliche Wert:

a) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Nummer 3 der Anlage 1 aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat ergibt (Monatsmarktwert), oder

b) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Nummer 4 der Anlage 1 aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt (Jahresmarktwert),“.

f) In Nummer 39 werden die Wörter „das Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes oder ab dem Kalendertag nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dieses Gesetzes“ gestrichen.

g) Nach Nummer 42 wird folgende Nummer 42a eingefügt:

„42a. ‚Spotmarktpreis‘ der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromkontrakten ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,“.

h) Nummer 43a wird wie folgt gefasst:

„43a. ‚Strombörse‘ eine Börse eines nominierten Strommarktbetreibers nach Artikel 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Abl. L 197 vom 25. Juli 2015, S. 24), an der für die Preiszone für Deutschland Stromprodukte gehandelt werden können,“.

i) Nach Nummer 43b wird folgende Nummer 43c eingefügt:

„43c. ‚südlicher Landkreis‘ ein Landkreis, der in Anlage 5 aufgeführt ist,“.

j) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

„50a. ‚Zuschlag‘ der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausbaupfad

Das Ziel nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 soll erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf 71 Gigawatt im Jahr 2030,
2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See auf 20 Gigawatt im Jahr 2030,⁾
3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 100 Gigawatt im Jahr 2030 und
4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet)“ durch das Wort „Bundesgebiet“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Umfang ist in einer Rechtsverordnung nach § 88a oder in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach Absatz 3 zu regeln.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden in dem Satzteil vor der Nummerierung die Wörter „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 88a“ gestrichen.

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zu den Ausschreibungsverfahren kann in einer Rechtsverordnung nach § 88a geregelt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5, 8

⁾ Das Ziel entspricht dem Ziel aus der Novelle des WindSeeG, die am 3. Juni 2020 im Kabinett beschlossen worden ist; die Novelle regelt darüber hinaus ein Ziel für 2040.

bis 10 oder 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See anzuwenden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1, den Ausbaupfad nach § 4, den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz werden alle Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 und der in ihnen erzeugte Strom angerechnet; dies gilt für die Anlagen nach Absatz 2 nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung.“

e) In Absatz 6 werden die Wörter „in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich in Deutschland zu installierenden Leistung und“ gestrichen.

7. § 6 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt:

aa) in Absatz 5 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1, Satzteil vor Nummer 1, jeweils das Wort „Einspeisewilligen“ durch das Wort „Anschlussbegehrenden“ und

bb) in Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 das Wort „Einspeisewillige“ durch das Wort „Anschlussbegehrende“.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen angeschlossen werden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als [X] Kilowatt und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Ist-Einspeisung abrufen kann und

2. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenlos ferngesteuert regeln kann.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

1. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann und
2. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenlos ferngesteuert regeln kann.

Die Pflicht nach Satz 1 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage oder KWK-Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt werden.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 muss bei Anlagen und KWK-Anlagen, die in Betrieb genommen wurden, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden. Bei Anlagen und KWK-Anlagen, die vor der Bekanntgabe nach Satz 1 in Betrieb genommen wurden, muss die Pflicht nach Absatz 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems, spätestens aber fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Satz 1 über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden; bis dahin gilt bei diesen Anlagen und KWK-Anlagen die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert zu reduzieren oder
2. im Fall einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt diese Anlage vollständig abzuschalten.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 und vorbehaltlich des § 10b muss die Pflicht nach Absatz 1 nicht über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden, solange der in der Anlage erzeugte Strom direkt vermarktet wird; dies gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wechsel in die Direktvermarktung nach § 21c mitgeteilt worden ist.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

10. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Vorgaben zur Direktvermarktung

(1) Anlagenbetreiber, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten, müssen

1. ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als [X] Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmen oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und

- b) die Einspeiseleistung stufenlos ferngesteuert regeln kann, und
2. dem Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.

Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit

1. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann und
2. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenlos ferngesteuert regeln kann.

Die Pflicht nach Satz 1 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt werden. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher oder unmittelbar an einer Strombörse veräußert, sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmers oder der anderen Person wahrnimmt.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 muss bei Anlagen, die in Betrieb genommen wurden, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht und eine mit dem intelligenten Messsystem sichere und interoperable Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, am Markt vorhanden ist, über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden. Bei Anlagen, die vor der Bekanntgabe nach Satz 1 in Betrieb genommen wurden, muss die Pflicht nach Absatz 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems, spätestens aber fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Satz 1 über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden; bis dahin

1. müssen die Anlagenbetreiber Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung verwenden, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen; die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden,
2. können die Betreiber von ausgeförderten Anlagen und die Betreiber von sonstigen Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt mit dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, vertragliche Regelungen vereinbaren, die von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abweichen, wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird, und
3. ist § 21b Absatz 3 für ausgeförderte Anlagen und für sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt nicht anzuwenden.

Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach Satz 2 ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung sowie die Befugnis, diese zu nutzen, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.“

11. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 13 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der“ durch die Wörter „für die“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

12. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Marktprämie

Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen

1. der Strom direkt vermarktet wird,
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen,
3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 zur Verfügung stellt, und zwar für

1. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist; in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 1,

2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung); in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 2 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, oder
3. Strom aus ausgeförderten Anlagen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 müssen die Betreiber von ausgeförderten Anlagen dem Netzbetreiber den gesamten in der Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, solange die zugehörige Messstelle der Anlage nicht mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „soweit er“ die Wörter „von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten“ eingefügt.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert den Schwellenwert nach Absatz 1 Nummer 1 innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 und legt einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.“

15. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3,“.

b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder der Nummer 3“ ersetzt.

16. Dem § 21c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine ausgeförderte Anlage gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „39j“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „solange und“ gestrichen und nach den Wörtern „wirksam ist“ die Wörter „; der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von diesem Erfordernis sind folgende Solaranlagen ausgenommen:

1. Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, die
 - a) vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt haben,
 - b) vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung bis einschließlich 300 Kilowatt haben und
 - c) nach dem 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt haben, und
2. sonstige Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von diesem Erfordernis sind Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um bestehende Biomasseanlagen nach § 39g.“

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von diesem Erfordernis sind Pilotwindenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes ausgenommen.“

f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

18. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39i“ ersetzt
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder eines Mieterstromzuschlags“ gestrichen.

19. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

Besondere Bestimmung zur Berechnung der Marktprämie

Die Höhe des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird nach Anlage 1 berechnet.“

20. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen

Für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 gilt der Jahresmarktwert als anzulegender Wert.“

21. Der bisherige § 23b wird § 23c und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- c) In dem neuen Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt.
- d) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2“ und die Wörter „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

22. Der bisherige § 23c wird § 23d.

23. § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen verschiedener Anlagenbetreiber, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht zusammengefasst.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 bei ausgeförderten Anlagen bis zum 31. Dezember 2027 zu zahlen.“

25. § 26 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die Höhe der Marktprämie nach Nummer 4 der Anlage 1 anhand des Jahresmarktwertes berechnet, können die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Jahr auszugleichen oder zu erstatten.“

26. § 27a Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in den Stunden, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, oder“.

27. § 28 wird durch die folgenden §§ 28 bis 28c ersetzt:

„§ 28

Ausschreibungsvolumen für Windenergie*)

Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai und 1. September statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2021 4 500 Megawatt zu installierender Leistung, davon 1 600 Megawatt als Sonderausschreibungen,
2. im Jahr 2022 2 900 Megawatt zu installierender Leistung,
3. im Jahr 2023 3 000 Megawatt zu installierender Leistung,
4. im Jahr 2024 3 100 Megawatt zu installierender Leistung,
5. im Jahr 2025 3 200 Megawatt zu installierender Leistung,
6. im Jahr 2026 4 000 Megawatt zu installierender Leistung,
7. im Jahr 2027 4 800 Megawatt zu installierender Leistung und
8. im Jahr 2028 5 800 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und es verringert sich jeweils

1. um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, und
2. um die Summe der installierten Leistung der Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22a, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Anspruch nach § 19 Absatz 1 erstmals geltend machen durften.

Die Bundesnetzagentur stellt jedes Jahr bis spätestens zum 15. März die Differenz der installierten Leistung nach Satz 4 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen.

*) Das Ausschreibungsvolumen für Wind an Land im Jahr 2021 entspricht der im Energiesammelgesetz verabschiedeten Gesamtmenge für 2021 (einschließlich Sonderausschreibungen). Angesichts des zuletzt geringen Wettbewerbsniveaus setzen diese Ausschreibungsmenge sowie die weiteren Ausschreibungsmengen der Folgejahre voraus, dass die EU-Kommission diesen Mengen zustimmt und dass die im Windaktionsplan angekündigten Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden. So bedarf es z.B. im Bereich des Artenschutzrechts kurzfristig Fortschritte: Die Windenergie braucht einen klaren und einheitlichen Maßstab beim Vollzug, insbesondere muss die Prüfung der Signifikanz von Eingriffen durch Windenergieanlagen erleichtert werden, und es muss ermöglicht werden, dass Windenergieanlagen von der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen können.

§ 28a

Ausschreibungsvolumen für solare Strahlungsenergie

(1) Die Ausschreibungen für Freiflächenanlagen finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2021 1 900 Megawatt zu installierender Leistung, davon 1 600 Megawatt als Sonderausschreibungen,
2. in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils 1 700 Megawatt zu installierender Leistung und
3. in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils 1 600 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebots Termine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten oder für die keine Zweitsicherheit hinterlegt worden ist, und es verringert sich jeweils

1. um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind und
2. um die Summe der installierten Leistung der Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist und die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr in das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.

Die Bundesnetzagentur stellt jedes Jahr bis spätestens zum 15. März die Menge der installierten Leistung nach Satz 4 fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden drei Ausschreibungen.

(2) Die Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden finden statt

1. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zum Gebotstermin am 1. August,
2. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. August und 1. Dezember und
3. in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April, 1. August und 1. Dezember.

Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung,
2. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 400 Megawatt zu installierender Leistung,
3. im Jahr 2025 800 Megawatt zu installierender Leistung,
4. im Jahr 2026 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,
5. im Jahr 2027 1 100 Megawatt zu installierender Leistung und

6. im Jahr 2028 1 200 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebots-
termine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich je-
weils um die Menge, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den
Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden keine Zuschläge erteilt werden
konnten.

§ 28b

Ausschreibungsvolumen für Biomasse

(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden jedes Jahr zu den Ge-
botsterminen am 1. März und 1. September statt. Das Ausschreibungsvolumen be-
trägt jedes Jahr 225 Megawatt zu installierender Leistung und wird jeweils gleichmä-
ßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschrei-
bungsvolumen erhöht sich jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vo-
rangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach
diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und es verringert sich jeweils

1. um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten
Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt
worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Regis-
ter als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und
2. um die Hälfte der Summe der installierten Leistung von Anlagenkombinationen,
die auch Biomasseanlagen enthalten, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer
Rechtsverordnung nach § 88d im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezu-
schlagt worden ist.

Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis spätestens zum 15. März die Differenz der
installierten Leistung nach Satz 4 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt diese Men-
ge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf
die folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen.

(2) Die Ausschreibungen für Biomethananlagen in südlichen Landkreisen finden
jedes Jahr zu dem Gebotstermin am 1. Dezember statt. Das Ausschreibungsvolumen
beträgt jeweils 75 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen
erhöht sich um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei
den Ausschreibungen für Biomethananlagen in südlichen Landkreisen keine Zu-
schläge erteilt werden konnten.

§ 28c

Ausschreibungsvolumen für innovative Anlagenkonzepte

Die Innovationsausschreibungen nach § 39j finden jedes Jahr zu den Gebotster-
minen am 1. April und am 1. August statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2021 500 Megawatt zu installierender Leistung,
2. im Jahr 2022 550 Megawatt zu installierender Leistung,
3. im Jahr 2023 600 Megawatt zu installierender Leistung,

4. im Jahr 2024 650 Megawatt zu installierender Leistung,
5. im Jahr 2025 700 Megawatt zu installierender Leistung,
6. im Jahr 2026 750 Megawatt zu installierender Leistung,
7. im Jahr 2027 800 Megawatt zu installierender Leistung und
8. im Jahr 2028 850 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Innovationsausschreibungen keine Zuschläge erteilt werden konnten.“

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „(Bevollmächtigter),“ das Wort „und“ gestrichen.

cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1

1. besteht für Zusatzgebote nach § 36j keine Mindestgröße für die Gebotsmenge,
2. muss ein Gebot bei den Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden eine Mindestgröße von 100 Kilowatt umfassen,
3. muss ein Gebot bei Biomasseanlagen und Biomethananlagen in südlichen Landkreisen eine Mindestgröße von 150 Kilowatt umfassen; bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g besteht keine Mindestgröße für die Gebotsmenge.“

29. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zuschlagsverfahren durch“ die Wörter „, soweit in den Unterabschnitten 2 bis 6 nicht etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.

30. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 36 und 36d“ durch die Wörter „§§ 36, 36c und 36j“ und die Wörter „§§ 37 und 37c oder“ durch die Wörter „§§ 37 und 37c, den §§ 38c und 38d“ ersetzt und nach den Wörtern „§§ 39 bis 39h“ die Wörter „oder den §§ 39i und 39j“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1 oder 3 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 und 4 der Anlage zur EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung“ ersetzt.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„d) sofern vorhanden, die Registernummern der bezuschlagten Anlagen.“

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „die einen Zuschlag erhalten haben,“ die Wörter „sofern einschlägig gesondert für die südlichen Landkreise,“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zuschlagswert“ die Wörter „, sofern einschlägig, gesondert für die südlichen Landkreise,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37d Absatz 2 Nummer 2, § 39d Absatz 1 und § 39f Absatz 5 Nummer 4 die Projektrealisierungsrate des jeweiligen Gebotstermins bekannt.“

32. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „; bezieht sich das Gebot nur auf einen Teil der Anlagen, die von der Genehmigung umfasst sind, müssen die Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, benannt werden“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3. sofern das Gebot für mehrere Anlagen abgegeben wird, die jeweils auf die einzelne Anlage entfallende Gebotsmenge.“

33. § 36b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Jahr 2017 7,00 Cent“ durch die Wörter „im Jahr 2021 6,2 Cent“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 2 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.“

34. § 36c wird aufgehoben.

35. Der bisherige § 36d wird § 36c.

36. Nach dem neuen § 36c wird der folgende § 36d eingefügt:

„§ 36d

Zuschlagsverfahren Windenergie an Land

Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren durch:

1. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34.
2. Die Bundesnetzagentur separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in südlichen Landkreisen abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1.
3. Die Bundesnetzagentur erteilt allen nach Nummer 2 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 15 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Ab den Ausschreibungen des Jahres 2024 erhöht sich die Zuschlagsmenge für die südlichen Landkreise auf 20 Prozent des jeweils zu vergebenden Ausschreibungsvolumens.
4. Sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Nummer 3 einen Zuschlag erhalten haben, werden entsprechend § 32 Absatz 1 sortiert.
5. Die Bundesnetzagentur erteilt allen Geboten nach Nummer 4 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.^{*2)}

37. § 36e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummer 1 das Wort „einmalig“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgesprochen werden“ die Wörter „, wobei der Verlängerungszeitraum 18 Monate nicht überschreiten darf“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn über das Vermögen des Herstellers des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils der Windenergieanlagen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum 18 Monate nicht überschreiten darf.“

²⁾ Die hier zu diskutierende Regelung bildet den bisherigen Netzentwicklungsplan nicht ab und kann daher zu einem später festzustellenden höheren Netzausbaubedarf auf der Höchstspannungsebene führen. Für eine effektive Synchronisierung von Erneuerbare-Energien-Ausbau und Netzausbau sowie zur Vermeidung weiteren, dann zeitgerecht nur schwer umsetzbaren Netzausbaubedarfs sollte diese Regelung näher diskutiert werden. Alternativ kommt eine Fortführung und Weiterentwicklung des bisherigen Ansatzes des Netzausbaugebiets in Betracht.

38. In § 36f Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Neugenehmigungen für dieselben angegebenen Flurstücke.“

39. § 36g Absatz 5 wird aufgehoben.

40. § 36h Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle nach Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gütefaktor	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,35	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79“.

b) In Satz 3 werden die Wörter „70 Prozent 1,29“ durch die Wörter „60 Prozent 1,35“ ersetzt.

41. Nach § 36i werden folgende §§ 36j und 36k eingefügt:

„§ 36j

Zusatzgebote

(1) Bieter können einmalig Gebote für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land abweichend von § 36c nach deren Inbetriebnahme abgeben, wenn die installierte Leistung der Anlagen um mehr als 15 Prozent erhöht wird oder werden soll (Zusatzgebote).

(2) In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Zusatzgebote folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben,
2. die Registernummer der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben, und
3. der Gebotswert darf weder den geltenden Höchstwert noch den Zuschlagswert des bereits erteilten Zuschlags überschreiten.

(3) Der Vergütungszeitraum für Zusatzgebote entspricht dem des nach § 36i zuerst erteilten Zuschlags.

(4) Die §§ 36a bis 36c, 36e, 36f und 36g sind für Zusatzgebote entsprechend anzuwenden.

§ 36k

Finanzielle Beteiligung der Kommunen und Bürgerstromtarife

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, müssen der Gemeinde, in der sich der Standort ihrer Anlage befindet (Standortgemeinde), für die Dauer der Förderung einen Vertrag nach Absatz 2 anbieten.

ten. Das Angebot an die Gemeinde muss der Betreiber dem Netzbetreiber spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage nachweisen.

(2) In dem Vertrag muss sich der Anlagenbetreiber verpflichten, an die Standortgemeinde durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächliche eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu zahlen. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Zahlung an die Gemeinde muss jährlich für die Strommengen des vergangenen Kalenderjahres zum 1. Februar erfolgen. Die Zahlung muss dem Netzbetreiber im Zuge der Mitteilung nach § 71 Nummer 1 in dem auf die Zahlung nachfolgenden Kalenderjahr nachgewiesen werden.

(3) Wenn und solange der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter je Windenergieanlage mit mindestens 80 Einwohnern der Standortgemeinde einen Stromliefervertrag mit einem Bürgerstromtarif nach § 42b des Energiewirtschaftsgesetzes abgeschlossen hat, verringert sich der nach Absatz 2 zu leistende Betrag auf 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Sofern der Betreiber mindestens einen, aber weniger als 80 Verträge abgeschlossen hat, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der zu leistende Betrag um die Anzahl der weniger als 80 geschlossenen Verträge multipliziert mit 100 Euro erhöht. Für die Berechnungen nach diesem Absatz ist die Zahl der Verträge maßgeblich, die in dem der Zahlung vorangegangenen Kalenderjahr mindestens sieben Monate Bestand hatten; für das Inbetriebnahmejahr sind die Verträge maßgeblich, die am 31. Dezember des Inbetriebnahmejahres wirksam sind.“

42. Im Titel des Unterabschnitts 3 wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.

43. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2, und in der neuen Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „110“ durch die Angabe „220“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Geboten für Solaranlagen muss in Ergänzung zu § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten von Solaranlagen kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Satz 2 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „Freiflächenanlagen“ durch das Wort „Solaranlagen“ und die Wörter „10 Megawatt“ durch die Wörter „20 Megawatt“ ersetzt.

44. In der Überschrift von § 37a wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.

45. § 37b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „7,50“ durch die Angabe „5,90“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ab dem 1. Januar 2022 ergibt sich der Höchstwert für Solaranlagen aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren; er beträgt jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

46. § 37d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Rückgabe und“ gestrichen und das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Bei Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und nach den Wörtern „(materielle Ausschlussfrist) beantragt“ die Wörter „oder der Antrag abgelehnt“ gestrichen.

47. In der Überschrift von § 38 wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt

48. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „gemeldet worden sind“ die Wörter „oder diese Angaben im Rahmen des Antrags nach § 38 Absatz 1 gemeldet werden“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt und das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 7 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1, 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Ausgestellte Zahlungsberechtigungen“ die Wörter „stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie“ eingefügt.

49. In der Überschrift von § 38b wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt
50. Nach § 38b wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden

§ 38c

Anwendbarkeit des Unterabschnitts 3

Für die Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 3 mit Ausnahme der §§ 37, 37a und des § 37c anzuwenden, sofern in diesem Abschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 38d

Gebote für Solaranlagen auf Gebäuden

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen.

(2) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei Geboten der Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.

§ 38e

Sicherheiten für Solaranlagen auf Gebäuden

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.

§ 38f

Höchstwert für Solaranlagen auf Gebäuden

(1) Der Höchstwert bei den Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden beträgt 9,0 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.

§ 38g

Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen auf Gebäuden

Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden, soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38h nicht spätestens 12 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beantragt worden ist (materielle Ausschlussfrist).

§ 38h

Zahlungsberechtigung für Solaranlagen auf Gebäuden

(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Nummer, unter der die Solaranlagen an das Register gemeldet worden sind, oder eine Kopie der Meldung an das Register,
2. den Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der den Solaranlagen zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummer und
3. die Angabe des Bieters, dass er Betreiber der Solaranlagen ist.

§ 38i

Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen auf Gebäuden

(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, darf nur ausgestellt werden,

1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind und der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist,
2. wenn für die Solaranlage alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind,
3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote für Solaranlagen auf Gebäuden besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist und
4. soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreitet.

(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage in dem Register eingetragen ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit.

Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme, wenn die Zahlungsberechtigung aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt wurde.

(3) Der Netzbetreiber muss die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 prüfen. Er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlagen innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitteilen.

(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.“

51. Der bisherige Unterabschnitt 4 wird der neue Unterabschnitt 5.

52. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern werden angefügt:

- „3. eine Eigenerklärung, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt,
4. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat,
5. bei Biomasseanlagen, die auch KWK-Anlagen sind, eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.“

53. Nach § 39c wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Zuschlagsverfahren

Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch:

1. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34.
2. Die Bundesnetzagentur separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in südlichen Landkreisen abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1.
3. Die Bundesnetzagentur erteilt allen nach Nummer 2 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des

an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist.

4. Sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Nummer 3 einen Zuschlag erhalten haben, werden entsprechend § 32 Absatz 1 sortiert.
5. Die Bundesnetzagentur erteilt allen Geboten nach Nummer 4 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine weitere Menge in Höhe von 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“

54. Der bisherige § 39d wird § 39e und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Nummer 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgesprochen werden“ die Wörter „, wobei der Verlängerungszeitraum 48 Monate nicht überschreiten darf“ eingefügt.

55. Der bisherige § 39e wird § 39f.

56. Der bisherige § 39f wird § 39g und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „dreizehnten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Tag nach Satz 1 mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39h Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 39j Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39h Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 39j Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „39e“ durch die Angabe „39f“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Anlage im Register gemeldet worden sein muss,“.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. der Zuschlag sich auf die im Gebot angegebene bestehende Biomasseanlage bezieht, und“.

ee) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 39d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 39e Absatz 1“ ersetzt.

ff) Nach Nummer 4 wird folgenden Satz eingefügt:

„Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.“

e) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „geleisteten Zahlungen“ die Wörter „, die aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geleistet wurden,“ eingefügt.

57. Der bisherige § 39g wird § 39h und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39d“ durch die Angabe „§ 39e“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.

58. Der bisherige § 39h wird § 39i und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 44 Masseprozent beträgt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit in Biomasseanlagen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, ist der anzulegende Wert für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,30 Cent pro Kilowattstunde und

2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 12,54 Cent pro Kilowattstunde.

Die anzulegenden Werte nach Satz 1 verringern sich beginnend mit dem 1. April 2022 jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 2 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“

- d) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „nach den Absätzen 1 und 3“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

59. Nach § 39i wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 6

Ausschreibungen für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen

§ 39j

Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5

Für die Ausschreibungen für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 5 mit Ausnahme des § 39d, § 39g und § 39i Absatz 2 bis 4 anzuwenden, sofern in diesem Unterabschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 39k

Gebote für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen

In Ergänzung zu den Anforderungen des § 39 Absatz 1 müssen die Anlagen, für die Gebote abgegeben werden, in einem südlichen Landkreis errichtet werden.

§ 39l

Höchstwert für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen

(1) Der Höchstwert für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen beträgt 17,0 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.

§ 39m

Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen

(1) In den Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen darf ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden.

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 15 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüberhinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der anzulegende Wert auf null.

(3) § 44b und § 44c sind entsprechend für das in den Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen eingesetzte Biomethan anzuwenden.“

60. Der bisherige Unterabschnitt 5 wird der neue Unterabschnitt 7 und wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 7

Innovationsausschreibungen“.

61. Der bisherige § 39i wird aufgehoben.

62. Der bisherige § 39j wird § 39n.

63. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,40“ durch die Angabe „12,15“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „8,17“ durch die Angabe „8,01“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,25“ durch die Angabe „6,13“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „5,48“ durch die Angabe „5,37“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „5,29“ durch die Angabe „5,18“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Angabe „4,24“ durch die Angabe „4,16“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 wird die Angabe „3,47“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

64. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „8,17“ durch die Angabe „7,69“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,66“ durch die Angabe „5,33“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,49“ durch die Angabe „6,11“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,66“ durch die Angabe „5,33“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,54“ durch die Angabe „6,16“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „4,17“ durch die Angabe „3,93“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „3,69“ durch die Angabe „3,47“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
65. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „13,32“ durch die Angabe „12,80“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „11,49“ durch die Angabe „11,04“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „10,29“ durch die Angabe „9,89“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „5,71“ durch die Angabe „5,49“ ersetzt.
66. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,88“ durch die Angabe „14,30“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „13,05“ durch die Angabe „12,54“ ersetzt.
67. In § 44 Satz 1 wird die Angabe „23,14“ durch die Angabe „22,23“ ersetzt.
68. In § 44a Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
69. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplung“ das Wort „hocheffizienter“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
70. § 44c werden die folgenden Absätze angefügt:
- „(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht für Biomasseanlagen, die nicht gleichzeitig KWK-Anlagen sind, nur, wenn der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber nachweist, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht.“

(6) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt nur, wenn die Anlage eine hocheffiziente KWK-Anlage ist oder einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreicht.

(7) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse, der in einer Anlage erzeugt wird, die gleichzeitig eine KWK-Anlage ist, besteht nur, wenn es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.

(8) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach § 44b Absatz 2, § 44c Absatz 6 oder § 44c Absatz 7 durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.

(9) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 8 Satz 1 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten

1. die Anforderungen des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erfüllt und
2. die Anhänge I und II der Richtlinie 2021/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.

Anstelle des Gutachtens nach Absatz 8 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“

71. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ und die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.

72. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Windenergie an Land

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1, wobei der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen ist. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Jahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.

(3) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag 70 Prozent des Referenzertrags beträgt.

(4) Bei Pilotwindenergieanlagen an Land ist § 36k entsprechend anzuwenden; abweichend von § 36k Absatz 1 Satz 1 ist statt der Voraussetzung eines Zuschlags die Inbetriebnahme der Pilotwindenergieanlage maßgeblich.“

73. Die §§ 46a, 46b und § 47 werden aufgehoben.

74. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, 1. Halbsatz wird die Angabe „8,91“ durch die Angabe „[einfügen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „110“ durch die Angabe „220“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,70“ durch die Angabe „[einfügen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „12,36“ durch die Angabe „[einfügen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt unter Berücksichtigung der Anpassungen zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2025 nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 [einfügen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde].“

75. Nach § 48 wird der folgende § 48a eingefügt:

„§ 48a

Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 beträgt für Solaranlagen

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 2,66 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 2,40 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 1,42 Cent pro Kilowattstunde.“

76. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2 verringern sich ab dem 1. Februar 2017 und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c verringert sich ab dem 1. Mai 2019“ durch die Wörter „verringern sich ab dem 1. Februar 2021“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die anzulegenden Werte nach § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2021 entsprechend den in Satz 1 genannten Zeitpunkten und dem in Satz 1 genannten Umfang.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörter „nach Satz 1“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „sechsmonatigen“ durch das Wort „drei-monatigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Satz 3“ eingefügt und die Angabe „1 900“ durch die Angabe „2 300“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Von dem Wert von 2 300 Megawatt nach Satz 1 werden ab dem Kalenderjahr 2023 jeweils zum 1. Januar die den Wert von 200 Megawatt überschreitenden jährlichen Volumina aus den Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 abgezogen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Satz 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Von dem Wert von 1 900 Megawatt nach Satz 1 werden ab dem Kalenderjahr 2023 jeweils zum 1. Januar die den Wert von 200 Megawatt überschreitenden jährlichen Volumina aus den Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden nach § 28a Absatz 2 Satz 2 abgezogen.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „achten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

77. In § 50a Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „40“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

78. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

(1) Wenn der Spotmarktpreis in mindestens 15 aufeinanderfolgenden Minuten negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ ist, auf null.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist.

(3) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ gewesen ist; anderenfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert den Schwellenwert nach Absatz 2 innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 und legt einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.“

79. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. solange Anlagenbetreiber gegen § 10b verstoßen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des § 48a ist Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert auf null verringert.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der anzulegende Wert verringert sich um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, wenn und solange der Anlagenbetreiber gegen die Pflichten nach § 36k Absatz 2 verstößt.“

80. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Mieterstromzuschlags“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Wörter „und auf den Mieterstromzuschlag“ gestrichen.

81. § 53a wird aufgehoben.

82. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Freiflächenanlagen“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Ausschreibungen“ durch die Wörter „Ausschreibungen für Freiflächenanlagen“ ersetzt.

83. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden

(1) Der durch Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden ermittelte anzulegende Wert nach § 38b und § 38c verringert sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des achten Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des achten Kalendermonats beantragt worden ist.

(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der durch Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden ermittelte anzulegende Wert nach § 38b und § 38c ebenfalls um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.“

84. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor der Nummerierung nach der Angabe „§ 36“ die Wörter „und für Zusatzgebote nach § 36j“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „vor Ablauf des 26. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 26 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

dd) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „vor Ablauf des 28. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 28 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

ee) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und es werden nach den Wörtern „Geboten für Solaranlagen“ die Wörter „, die in den Ausschreibungen für Freiflächenanlagen abgegeben werden,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Geboten für Solaranlagen auf Gebäuden müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlagen auf Gebäuden nach § 35a entwertet werden. Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach § 39f sind,“ die Wörter „sowie für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen“ eingesetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „vor Ablauf des 18. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „vor Ablauf des 20. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 28 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden die Wörter „vor Ablauf des 22. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 32 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Im Fall einer Zuschlagsverlängerung nach den §§ 36e Absatz 2 oder 3, oder 39e Absatz 2 verlängern sich die Fristen der Absätze 1, 4 und 5 um die Dauer der Zuschlagsverlängerung.“

g) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „auf die Entwertung der Gebotsmenge“ die Wörter „oder Feststellung der Pönale“ eingefügt.

h) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Anlagenbetreiber, deren Anlage der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist und die entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 dem Netzbetreiber nicht den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, müssen für die nicht zur Verfügung gestellte Strommenge eine Pönale an den Netzbetreiber leisten. Die Pönale nach Satz 1 entspricht dem Arbeitspreis der allgemeinen Preise für das Netzgebiet nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Wenn zu der nicht zur Verfügung gestellten Strommenge keine Messwerte vorliegen, kann der Netzbetreiber die Strommenge schätzen.“

85. In § 55a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 der Anlagenregisterverordnung oder eine entsprechende Bestätigung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung“ ersetzt.

86. In § 56 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 2a“ ersetzt.

87. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden die Wörter „nach § 36h Absatz 2, § 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 36i Absatz 2 und § 46 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 81 Absatz 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 5“ ersetzt.
88. In § 58 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 36h Absatz 2, § 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ durch die Wörter „§ 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1“ ersetzt.
89. In § 59 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 2a“ ersetzt.
- [Über eventuelle Weiterentwicklungen der Bestimmungen zur Eigenversorgung mit Blick auf kleine PV-Dachanlagen in § 61b EEG ist zu diskutieren.]*
90. § 61c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung nach den Wörtern „wenn der Strom in einer“ das Wort „hocheffizienten“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - ee) In Satz 2 und Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „anzuwenden auf“ das Wort „hocheffiziente“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils nach den Wörtern „Für Strom aus“ das Wort „hocheffizienten“ eingefügt.
91. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 73 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2,“.
92. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „erhalten“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Folgende Nummer wird angefügt:
 - „3. nach Maßgabe des § 65a die EEG-Umlage für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert wird und auf Seeschiffen verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Seeschifffahrt zu erhalten und die Emissionen in Seehäfen zu reduzieren,“.
93. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schwellenwert von 14 Prozent in Satz 1 verringert sich ab dem 1. Januar 2022 jährlich um einen Prozentpunkt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage.“

bb) In Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage),“ durch die Wörter „Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2“ ersetzt.

bb) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; dabei sind die folgenden Angaben zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen:

aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,

bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden und

cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung;

auf den Prüfungsvermerk sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die in diesem enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent ausreichend.“

cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 3 durch“ die Wörter „die Angabe, dass das Unternehmen zum Ende der materiellen Ausschussfrist nach § 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 über“ und nach dem Wort „Energieeffizienz“ das Wort „verfügt“ eingefügt.

94. In § 65 Absatz 6 werden die Wörter „bis c“ durch die Wörter „und c Buchstabe bb“ ersetzt.

95. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Landstromanlagen

(1) Bei einer Landstromanlage erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, soweit sie nachweist, dass und inwieweit

1. die Landstromanlage ausschließlich Strom an Seeschiffe liefert,
2. die Belieferung eines Seeschiffes an dem Liegeplatz nicht dauerhaft für einen längeren Zeitraum angelegt ist und
3. im letzten Kalenderjahr die Strommenge, die die Landstromanlage an Seeschiffe geliefert hat und auf den Seeschiffen verbraucht worden ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat.

(2) Die EEG-Umlage wird für den Strom, den die Landstromanlage an Seeschiffe liefert und der von diesen Seeschiffen zu ihrem Schiffsbetrieb selbst verbraucht wird, auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind durch Stromlieferungsverträge und Abrechnungen für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen.

(4) Für Landstromanlagen, die erstmals Strom an Seeschiffe liefern, ist § 65 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Sinn dieses Paragrafen ist oder sind

1. ‚Landstromanlage‘ jedes Unternehmen, das die Gesamtheit der technischen Infrastruktur betreibt, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet in oder an einem Hafen befindet und mit der Seeschiffe den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können; sie muss als Abnahmestelle über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten, Eigenversorgungsanlagen und Übergabepunkten verfügen; neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz hierzu,
2. ‚Seeschiffe‘ von einer Klassifikationsgesellschaft als Seeschiffe zugelassene gewerblich betriebene Fahrzeuge.“

96. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2“ durch die Wörter „den Prüfungsvermerk nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und der Angabe nach § 64 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bescheinigungen“ durch die Wörter „des Prüfungsvermerks“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge nach § 65a sind bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr zu stellen.“

97. In § 67 Absatz 4 wird nach dem Wort „Unternehmensteile“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schienenbahnen“ werden die Wörter „und auf Landstromanlagen“ eingefügt.
98. In § 68 Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 64 oder 65“ durch die Wörter „den §§ 64, 65 oder 65a“ ersetzt.
99. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmen und Schienenbahnen“ durch die Wörter „Unternehmen, Schienenbahnen und Landstromanlagen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„4. Auskunft über die an Seeschiffe gelieferten Strommengen einschließlich der Angaben über Schiffstyp und Bruttoreaumzahl der belieferten Schiffe und“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
100. In § 71 Nummer 3 werden die Angaben „§ 39h“ jeweils durch die Angabe „§ 39i“ ersetzt und vor der Angabe „§ 43“ wird die Angabe „§ 39n,“ eingefügt.
101. In § 73 Absatz 3 werden nach der Angabe „Anlage 1 Nummer 3“ die Wörter „und Nummer 4“ eingefügt.
102. Nach § 74 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet.“
103. Nach § 74a Absatz 2 Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 74 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“
104. § 75 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Ergebnisse eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 und die Ergebnisse eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5.“
105. In § 79 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „der Norm CEN-EN 16325 in der jeweils geltenden Fassung⁾ und“ eingefügt.
106. § 81 wird wie folgt geändert:

⁾ Amtlicher Hinweis: Die derzeit geltende DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. schiedsgerichtliche Verfahren im Sinn des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchführen,
2. sonstige Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden, oder“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur von der Frage betroffen ist, erfolgt eine Abstimmung zwischen der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur.“

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „ein schiedsgerichtliches Verfahren durch die Clearingstelle durchgeführt wird“ durch die Wörter „die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 Satz 3 erfolgt“ ersetzt.

107. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 werden die Wörter „oder § 39“ durch die Wörter „§ 38d, § 38h, § 38i, § 39, § 39g oder § 39k “ ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ und werden die Wörter „Anlage 1 Nummer 2.2.4“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 3.3.4 und Nummer 4.3.4“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

108. § 85a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum 1. Dezember eines Jahres“ gestrichen, die Angabe „§ 39b“ durch die Wörter „§ 38f, § 39b, § 39l dieses Gesetzes oder § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung“, die Wörter „dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr neu bestimmen“ durch die Wörter „den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten absenken“ ersetzt und die Wörter „oder zu niedrig“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „unter dem Höchstwert liegen“ die Wörter „, wobei der Höchstwert die Werte der §§ 36b, 37b, 39b oder 39g Absatz 5 Nummer 3 nicht überschreiten darf“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

109. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters werden Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz erhoben.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze werden durch die besondere Gebührenordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgelegt, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes erlässt. [BMEL wird um eine Formulierung für die Gebührenerhebung der BLE im Zusammenhang mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gebeten.]“.

110. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 39h“ wird durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.

111. § 88a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „, wobei das jährliche Ausschreibungsvolumen der Ausschreibungen 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung nicht überschreiten soll“ durch die Wörter „und zum Anteil des jährlichen Ausschreibungsvolumens an der jährlich zu installierenden Leistung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 30, 31, 33, 34, 36d, 36g, 37, 37c und 30 bis 39h“ durch die Angabe „§§ 30, 31, 34 und 36 bis 39m“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „54a“ ersetzt.

112. § 88b und § 88c werden aufgehoben.

113. In § 88d wird die Angabe „§ 28 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.

114. In § 90 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Richtlinie 2009/28/EG“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2018/2001“ ersetzt.

115. § 93 wird aufgehoben.

116. In § 95 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1.2 der Anlage 1“ durch die Wörter „Nummer 2 der Anlage 1“ ersetzt.

117. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Erfahrungsbericht

(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2023 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Der Bericht enthält insbesondere Angabe über:

1. den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien,
2. die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 1 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
3. die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere auf die Entwicklung der übrigen Stromerzeugung, auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, auf den Strommarkt und die Wechselwirkungen mit den europäischen Strommärkten und auf Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft,
4. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 2 Absatz 3, auch vor dem Hintergrund der Ziele, durch Wettbewerb einen kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien zu sichern und Akteursvielfalt und Innovationen zu ermöglichen,
5. den Stand und die direkten und indirekten Vorteile und Kosten von Mieterstrom,
6. den Stand der Markt-, Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien,
7. die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ihrer Markt-, Netz- und Systemintegration, insbesondere auch die Entwicklung der EEG-Umlage, die Entwicklung der Börsenstrompreise und die Entwicklung der Netzkosten, und
8. die angemessene Verteilung der Kosten nach § 2 Absatz 4 auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung.

Bei Satz 2 Nummer 1 berichtet die Bundesregierung auch, inwieweit der Ausbau der erneuerbaren Energien ohne Zahlungen nach diesem Gesetz erfolgt und inwieweit neue Ansprüche für Zahlungen nach diesem Gesetz noch erforderlich sind; hierbei ist auch zu bewerten, ob die Dauer der Zahlungen nach § 25 Absatz 1 verkürzt werden kann und ob eine Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen weiterhin erforderlich ist. Bei dem Stand des Ausbaus der Biomasse sind auch die Wechselwirkungen und Konkurrenzen zu ihrer Nutzung im Verkehrs- und im Wärmemarkt zu berichten. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Sofern nach Einschätzung der Bundesregierung der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 nach aktuellen Prognosen deutlich steigen könnte, empfiehlt die Bundesregierung mit Blick auf § 1 die Erhöhung der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28c, sofern eine ausreichende Zahl von zuschlagsfähigen Projekten zu erwarten ist und die System- und Netzintegration der zusätzlichen Kapazitäten gewährleistet werden kann.

(2) Spätestens im Jahr 2027 legt die Bundesregierung einen umfassenden Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes vor. Hierzu überprüft die Bundesregierung auch, ob insbesondere aufgrund von Entwicklungen im europäischen Emissionshandel und im Stromgroßhandel in absehbarer Zeit ein marktgetriebener Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten ist. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau vor.

(3) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.“

118. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Berichte der Länder

Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich spätestens bis zum 31. Oktober über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über

1. die Verfügbarkeit von Flächen für die Errichtung von Anlagen, insbesondere die Flächen, die in der Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden,
2. Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung,
3. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren,
4. die Eignung von landeseigenen und kommunalen Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen und
5. den Umfang, in dem das Land und deren Kommunen eigene Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen zur Verfügung stellen.

Die Flächen sollen in Form von GIS-Daten gemeldet werden. Im Fall von Hemmnissen bei der Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.“

119. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§100

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Für Strom aus Anlagen,

1. die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind oder
2. deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2021 erteilt worden ist,

sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Zuschläge, die vor dem 1. Januar 2021 erteilt und noch nicht entwertet worden sind.

(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 gilt abweichend von Absatz 1 das Folgende:

1. § 3 Nummer 34 Buchstabe a dieses Gesetzes ist anstelle von § 3 Nummer 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

2. § 3 Nummer 43a dieses Gesetzes ist anstelle von § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.
3. §§ 10b und 20 dieses Gesetzes sind anstelle von § 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.
4. § 15 dieses Gesetzes ist anstelle von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.
5. § 27a Satz 2 Nummer 4 dieses Gesetzes ist anstelle von § 27a Satz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und Nummer 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist.
6. § 37d dieses Gesetzes ist anstelle von § 37d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.
7. § 38a dieses Gesetzes ist anstelle von § 38a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.
8. § 39a Absatz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der Zuschlag nicht bereits am 31. Dezember 2020 erloschen ist.
9. § 39g Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39f Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern die Mitteilung nicht vor dem 1. Januar 2021 erfolgt ist.
10. § 39i Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39h Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzulegende Wert unabhängig von dem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt ist bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,88 Cent pro Kilowattstunde und bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 13,05 Cent pro Kilowattstunde.
11. § 50a dieses Gesetzes ist anstelle des § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 kein Flexibilitätszuschlag nach § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde.
12. § 50b und Anlage 3 dieses Gesetzes sind anzuwenden für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, wenn der Betreiber nach dem 31. Dezember 2020 erstmalig die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich installierte Leistung im Sinn des § 50b an das Marktstammdatenregister übermittelt.
13. § 51 Absatz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert erst auf null reduziert, wenn der Spotmarktpreis im Sinn des § 3 Nummer 42a dieses Gesetzes in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Im Fall des Satz 1 gilt § 51 Absatz 3 entsprechend.

14. § 55 Absatz 4 dieses Gesetzes ist anstelle des § 55 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der Zuschlag nicht bereits am 31. Dezember 2020 erloschen ist.

15. Anlage 1 dieses Gesetzes ist anstelle von Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und Nummer 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(3) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind ferner die §§ 22 Absatz 2, 36e Absatz 3, 36f Absatz 2 Satz 3 und 36j dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung von mehr als [X] Kilowatt und KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, müssen abweichend von § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes von ihrem Betreiber spätestens fünf Jahre, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem für die entsprechende Einbaugruppe besteht, mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden. Soweit Anlagenbetreiber oder Betreiber von KWK-Anlagen nach der für ihre Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verpflichtet sind, ihre Anlage mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, muss die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems, spätestens aber fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Satz 1 über ein intelligentes Messsystem erfolgen; bis dahin gilt bei diesen Anlagen und KWK-Anlagen die Pflicht auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert zu reduzieren,
2. die Anlage vollständig ferngesteuert abzuschalten oder
3. die Anforderungen zu erfüllen, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat.

Satz 2 ist rückwirkend anzuwenden. Ausgenommen von den Bestimmungen in den Sätzen 2 und 3 sind Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde.

(5) § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2, § 21c Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 und § 55 Absatz 9 gelten auch für ausgeführte Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.“

120. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 sind bei der Anwendung des § 64 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und c, Absatz 5a Satz 3 und Absatz 6 Nummer 3 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden. Für Unternehmen mit nur zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren sind bei Anträgen für die

Begrenzungsjahre 2022 bis 2024, unabhängig von § 64 Absatz 4, diese zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Satz 1 ist entsprechend für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 nach Absatz 4 anzuwenden.

(2) Landstromanlagen dürfen abweichend von § 66 Absatz 3 den Antrag für das Begrenzungsjahr 2021 bis zum 31. März 2021 stellen. Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2021, 2022 und 2023 müssen abweichend von § 65a Absatz 3 die Stromlieferverträge und Abrechnungen des letzten Kalenderjahres gegenüber den Seeschiffen nicht vorgelegt werden.

(3) Abweichend von § 65a Absatz 1 Nummer 3 hat die Landstromanlage nachzuweisen, dass im letzten Kalenderjahr vor der Antragstellung die Strommenge, die die Landstromanlage an Seeschiffe geliefert hat und auf den Seeschiffen verbraucht worden ist, betragen hat:

1. für die Begrenzungsjahre 2021 und 2022 jeweils mehr als 100 Megawattstunden,
2. für die Begrenzungsjahre 2023 und 2024 jeweils mehr als 500 Megawattstunden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3 und“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2022 ist § 64 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 5a Satz 1 Nummer 2 und § 65 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Unternehmen anstelle des letzten abgeschlossenen auch das letzte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr zugrunde legen kann.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

12. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) In Absatz 7 wird nach den Wörtern „anzuwenden für“ das Wort „hocheffiziente“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

122. Nach § 104 wird der folgende § 105 eingefügt:

„§ 105

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach diesem Gesetz begründet wird, dürfen

erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.

(2) Soweit die §§ 63 bis 69 dieses Gesetzes von den §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abweichen, dürfen sie erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.“

123. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 23a)

Höhe der Marktprämie

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist
	- ‚MP‘ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde,
	- ‚AW‘ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde,
	- ‚MW‘ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,
	- ‚JW‘ der jeweilige Jahresmarktwert in Cent pro Kilowattstunde.
2.	Zeitlicher Anwendungsbereich
	Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a (‚MP‘) anhand des technologiespezifischen Monatsmarktwertes nach Nummer 3 berechnet. Für Strom aus anderen Anlagen wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a (‚MP‘) anhand des technologiespezifischen Jahresmarktwertes nach Nummer 4 berechnet.
3.	Berechnung der Marktprämie anhand des technologiespezifischen Monatsmarktwertes
3.1	Berechnungsgrundsätze
3.1.1	Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte.
3.1.2	Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - MW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert ‚MP‘ mit null festgesetzt.
3.2	Berechnung des Monatsmarktwertes ‚MW‘ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
	Der Wert ‚MW‘ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Monatsmittelwert des Spotmarktpreises.
3.3	Berechnung des Monatsmarktwertes ‚MW‘ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
3.3.1	Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert
	Als Wert ‚MW‘ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
	- Windenergieanlagen an Land der Wert ‚MW _{Wind an Land} ‘
	- Windenergieanlagen auf See der Wert ‚MW _{Wind auf See} ‘ und
	- Solaranlagen der Wert ‚MW _{Solar} ‘
3.3.2	Windenergie an Land
	‚MW _{Wind an Land} ‘ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwertes von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:

	- Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
	- Die Ergebnisse für alle Stunden des Kalendermonats werden summiert.
	- Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
3.3.3	Windenergie auf See
	„MW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „MW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
3.3.4	Solare Strahlungsenergie
	„MW _{Solar} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „MW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
4.	Berechnung der Marktprämie anhand des technologiespezifischen Jahresmarktwertes
4.1	Berechnungsgrundsätze
4.1.1	Die Höhe der Marktprämie wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwertes.
4.1.2	Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - JW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert ‚MP‘ mit dem Wert null festgesetzt.
4.2	Berechnung des Jahresmarktwertes ‚JW‘ Neo Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomass und Geothermie
	Als Wert ‚JW‘ in Cent pro Kilowattstunde ist direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Jahresmittelwert des Spotmarktpreises anzulegen.
4.3	Berechnung des Jahresmarktwertes ‚JW‘ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
4.3.1	Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert
	Als Wert ‚JW‘ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
	- Windenergieanlagen an Land der Wert ‚JW _{Wind an Land} ‘
	- Windenergieanlagen auf See der Wert ‚JW _{Wind auf See} ‘ und
	- Solaranlagen der Wert ‚JW _{Solar} ‘.
4.3.2	Windenergie an Land
	„JW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
	- Für jede Stunde eines Kalenderjahres wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
	- Die Ergebnisse für alle Stunden des Kalenderjahres werden summiert.
	- Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalenderjahr nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
4.3.3	Windenergie auf See

	<p>„$JW_{Wind\ auf\ See}$“ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „$JW_{Wind\ auf\ See}$“ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.</p>
4.3.4	Solare Strahlungsenergie
	<p>„JW_{Solar}“ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW_{Solar}“ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.</p>
5.	Veröffentlichungen
5.1	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Solaranlagen in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.
5.2	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
	a) den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung,
	b) den Wert ‚MW‘ nach der Maßgabe der Nummer 3.2,
	c) den Wert ‚ $MW_{Wind\ an\ Land}$ ‘ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.1,
	d) den Wert ‚ $MW_{Wind\ auf\ See}$ ‘ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.2 und
	e) den Wert ‚ MW_{Solar} ‘ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.3.
5.3	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
	a) den Wert ‚JW‘ nach der Maßgabe der Nummer 4.2,
	b) den Wert ‚ $JW_{Wind\ an\ Land}$ ‘ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.2,
	c) den Wert ‚ $JW_{Wind\ auf\ See}$ ‘ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.3 und
	d) den Wert ‚ JW_{Solar} ‘ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.4.
5.4	Soweit Daten, die nach Nummer 5.2 oder 5.3 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden.“.

124. Anlage 3 Nummer I.5 wird wie folgt gefasst:

- „5. Wenn die Anlage aus mehreren Generatoren besteht, muss in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt werden, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie reduziert sich die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen die Flexibilitätsprämie geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Anzahl der nach Satz 1 in einem Kalenderjahr erforderlichen Viertelstunden reduziert sich ferner auch dann, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr in mehr als 672 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt. In den Fällen des Satzes 3 wird die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden sowie die Flexibilitätsprämie anteilig um das Verhältnis der Viertelstunden, in denen die Anlage

keinen Strom erzeugt zu sämtlichen Viertelstunden des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt. “

125. Nach der Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5 (zu § 3 Nummer 43c)

Südliche Landkreise

Folgende kreisfreien Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise bilden die südlichen Landkreise:

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe

Südregion
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting

Südregion
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Sulzbach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising

Südregion
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Südregion
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau

Südregion
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen

Südregion
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 42a folgende Angabe eingefügt:

„§ 42b Bürgerstromtarif nach § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“.

2. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Bürgerstromtarif nach § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

(1) Für die Belieferung von Einwohnern der Gemeinde, in der sich der Standort der Windenergieanlage an Land befindet, mit Strom nach § 36k Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Ein Liefervertrag nach Absatz 1 muss den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf eines Letztverbrauchers umfassen und dies auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Strom aus der Windenergieanlage an Land geliefert werden kann. Der für die Belieferung nach Satz 1 zu zahlende Preis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgertarifs auf Basis des Grund- und Arbeitspreises für Haushaltskunden nicht übersteigen. Wird der Höchstpreis nach Satz 2 überschritten, erfolgt eine Herabsetzung auf den Preis, der diesem Höchstpreis entspricht.“

Artikel 3

Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung

Die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreisverordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I 241), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „EEG-Kosten des antragstellenden Unternehmens und den EEG-Kosten“ durch die Wörter „EEG-Umlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den EEG-Umlagekosten“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. ‚fiktive KWKG-Kosten‘ die Differenz zwischen den tatsächlichen KWKG-Umlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den KWKG-Umlagekosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum geltenden KWKG-Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entstanden wären; Unternehmen die im Nachweiszeitraum keine Begrenzung in Anspruch genommen haben, können keine fiktiven KWKG-Kosten geltend machen,

5. ‚fiktive Offshore-Netzkosten‘ die Differenz zwischen den tatsächlichen Offshore-Netzumlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den Offshore-Netzumlagekosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum geltenden Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entstanden wären; Unternehmen, die im Nachweiszeitraum keine Begrenzung in Anspruch genommen haben, können keine fiktiven Offshore-Netzkosten geltend machen,“.

c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.

- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8, und die Wörter „die Kosten“ werden durch die Wörter „die Umlagekosten“ ersetzt.
 - e) Nach der neuen Nummer 8 werden die folgenden Nummern eingefügt:
 - „9. ‚tatsächliche KWKG-Kosten‘ die Umlagekosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen KWKG-Umlage tatsächlich entstanden sind,
 - 10. ‚tatsächliche Offshore-Netzkosten‘ die Umlagekosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen Offshore-Netzumlage tatsächlich entstanden sind,“.
 - f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „EEG-Kosten“ die Wörter „, der tatsächlichen und der fiktiven KWKG-Kosten und der tatsächlichen und der fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „EEG-Umlage“ die Wörter „, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „EEG-Kosten“ die Wörter „, der tatsächlichen und fiktiven KWKG-Kosten und der tatsächlichen und der fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „, der vollen KWKG-Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der vollen Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz5 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „fiktiven EEG-Kosten“ die Wörter „und den fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

§ 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, werden nach dem Wort „KWK-Anlagen“ die Wörter „mit Ausnahme von Anlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung

In der Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, werden nach Nummer 2 folgende Nummern eingefügt:

„	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1	Gebühren für antragstellende Unternehmen und selbständige Unternehmensteile nach den §§ 63, 64, 103 EEG 2021	
1.1	Grundgebühr je antragstellendem Unternehmen oder selbständigem Unternehmensteil mit einer Abnahmestelle	1 640 Euro
1.2	je weiterer beantragter Abnahmestelle außer bei nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 begrenzten Abnahmestellen	zusätzlich 340 Euro
1.3	je antragstellendem Unternehmen, wenn mindestens ein Begrenzungsbescheid für eine Abnahmestelle den Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 enthält	zusätzlich 340 Euro
1.4	je Abnahmestelle, für die ein Begrenzungsbescheid nach § 103 Absatz 1 EEG 2021 ergeht	zusätzlich 170 Euro
1.5	je antragstellendem Unternehmen, wenn ein Begrenzungsbescheid nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 ergeht	zusätzlich 820 Euro
1.6	je erstmalig zu prüfendem Nachweisjahr, das über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hinausgeht	zusätzlich 340 Euro
1.7	je antragstellendem Unternehmen, für das eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	zusätzlich 1 230 Euro
1.8	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als selbständiger Unternehmensteil nach § 64 Absatz 5 EEG 2021 stellt	zusätzlich 820 Euro
1.9	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als neugegründetes Unternehmen nach § 64 Absatz 4 EEG 2021 stellt	zusätzlich 510 Euro
2	Gebühren für antragstellende Schienenbahnen nach den §§ 63, 65, 103 EEG 2021	
2.1	Grundgebühr je antragstellende Schienenbahn	1 160 Euro
2.2	je Antrag einer Schienenbahn aufgrund von prognostizierten Stromverbrauchsmengen nach § 65 Absatz 3 und 4 EEG 2021	zusätzlich 510 Euro
2.3	je Antrag einer Schienenbahn als neugegründete Schienenbahn nach § 65 Absatz 5 EEG 2021	zusätzlich 510 Euro
2.4	je Antrag einer Schienenbahn, für die eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	Zusätzlich 1 230 Euro
3	Gebühren für antragstellende Landstromanlagen nach den §§ 63, 65a EEG 2021	
3.1	Grundgebühr je antragstellende Landstromanlage	700 Euro
3.2	je Antrag einer Landstromanlage nach Neuinbetriebnahme nach § 65a Absatz 4 EEG 2021	Zusätzlich 300 Euro
4	Gebührenbestandteil nach Stromverbrauchsmenge	
4.1	für ein stromkostenintensives Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil je Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde an einer beantragten Abnahmestelle nach § 64 Absatz 1 und § 103 Absatz 4 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 70 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro

4.2	für ein Unternehmen, das einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 stellt je Stromverbrauchsmenge, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbraucht wurde; maßgeblich ist die angefangene selbst verbrauchte Gigawattstunde des Unternehmens	zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 60 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro
4.3	für eine Schienenbahn je Stromverbrauchsmenge an der betreffenden Abnahmestelle nach § 65 Absatz 1 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.3 70 Euro je GWh, je antragstellende Schienenbahn höchstens jedoch 100 000 Euro
5	Umschreibung und Übertragung von Begrenzungsbescheiden	
5.1	Umschreibung eines Begrenzungsbescheides, soweit die Umschreibung nicht allein infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird	170 Euro
5.2	Übertragung eines Begrenzungsbescheides gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 EEG 2021	1 230 Euro“

Artikel 6

Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung

Die Anlage der Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „ , nach § 7 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen“ gestrichen und das Wort „Solaranlagen“ durch die Wörter „Freiflächenanlagen oder für Solaranlagen auf Gebäuden“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „oder § 38h“ eingefügt und es wird das Wort „Solaranlagen“ durch die Wörter „Freiflächenanlagen oder für Solaranlagen auf Gebäuden“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 32“ die Wörter „oder § 36d“ eingefügt und es werden die Wörter „ , nach § 7 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen“ gestrichen.
4. In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 32“ die Wörter „oder § 39d“ und es werden nach den Wörter „für Biomasseanlagen“ die Wörter „oder für Biomethananlagen in südlichen Landkreisen“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2020 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
 3. In § 13 Absatz 1 Nummer 5b werden die Wörter „Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone in Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ durch das Wort „Spotmarktpreis“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen

Die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2028 (BGBl. S. 1853) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus der Schweiz an,“ durch die Wörter „aus Drittländern, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird, und“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Verordnung zu den Innovationsausschreibungen vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Teilnahmeberechtigte Anlage

In den Innovationsausschreibungen können nur Gebote für Anlagenkombinationen abgegeben werden.“

2. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 36, 36a, 36c bis 36f, 37, 37a, 37c und 37d oder der §§ 39, 39a, 39c bis 39e und 39h Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 36, 36c, 36e, 36f, 36i, 36k, 37, 37c und 37d oder der §§ 39, 39c, 39e, 39f, 39h und 39i Absatz 1 und 2“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Höchstwert beträgt 7,5 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.“

5. In § 11 wird der bisherige Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.
6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

Artikel 11

Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung

Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abschnitts 2 sowie die §§ 10 bis 13 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 2 und der bisherige § 14 wird § 10.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 10 b wird in Nummer 5 die Angabe „95 Prozent“ und der Satz 5 gestrichen.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 20 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 10b Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 39j“ durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Dem § 12 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Anwendung standardisierter Lastprofile an einem Netzanschlusspunkt ist nicht zulässig, wenn hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden, dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz eingespeist wird und die zugehörige Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen

Dem § 60 Absatz 3 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Finden hinter einem Netzanschlusspunkt Erzeugung und Verbrauch statt, übermittelt der Messstellenbetreiber die Messwerte nach Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass auch Last- oder Zählerstandgänge bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu 10 000 Kilowattstunden übermittelt werden.“

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 109 zum 30. September 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer [XXX], [XXX] und [XXX] zum 26. Dezember 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 4 und Artikel 9 Nummer 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 muss deshalb der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben werden. In Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) seit mehr als zwei Jahrzehnten die wesentliche Grundlage für den Ausbau-erfolg der erneuerbaren Energien. Bereits heute deckt Strom aus erneuerbaren Energien an vielen Tagen mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Stromverbrauchs. Der Bundesrat hat kürzlich den Erfolg dieses Gesetzes bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland gewürdigt.²⁾

Diese Erfolgsgeschichte muss auch in der Zukunft fortgeschrieben werden. Zu diesem Zweck müssen die Rahmenbedingungen im EEG so justiert werden, dass die Klimaschutzziele erreicht werden können, und auch die Hemmnisse im übrigen Recht, die derzeit den Ausbau der erneuerbaren Energien bremsen, müssen beseitigt werden. Gleichzeitig kann der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig nur gelingen, wenn das energiewirtschaftliche Zieldreieck eingehalten wird. Hierzu gehört, dass die Kosten im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung und bezahlbarer Strompreise begrenzt bleiben. Mit Blick auf eine sichere und kosteneffiziente Stromversorgung müssen die erneuerbaren Energien außerdem stärker in den Strommarkt und das Stromversorgungssystem integriert werden, und ihr Ausbau muss mit dem Ausbau der für den Transport erforderlichen Stromnetze synchronisiert werden. Schließlich muss mit steigenden Ausbaumengen auch die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland gestärkt werden, insbesondere für den Ausbau der Windenergie an Land.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen soll das EEG grundlegend novelliert werden und zukunftsfähige Lösungen für die beschriebenen Herausforderungen liefern. Dies wird durch dieses Gesetz umgesetzt. Für den erforderlichen synchronen Netzausbau wird parallel die Novelle des BBPIG vorgelegt. Für die wesentlichen Änderungen bei der Windenergie auf See ist bereits die Novelle des WindSeeG³⁾ vorgelegt worden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das geltende EEG 2017 durch ein grundlegend novelliertes EEG ersetzt werden, das zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt (EEG 2021). Das EEG 2021 soll Lösungen auf die drängendsten Herausforderungen liefern. Seine wichtigsten Inhalte gliedern sich in sechs Komplexe:

1. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität

Im EEG 2021 wird in § 1 das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland 2050 treibhausgasneutral ist. Dies gilt sowohl für den hier erzeugten Strom als auch für den hier verbrauchten Strom. Auch Stromlieferungen nach Deutschland müssen treibhausgasneutral sein, wenn die Europäische Union insgesamt das Ziel der Treibhausgasneutralität er-

²⁾ BR-Drs. 277/20 (Beschluss).

³⁾ BR-Drs. 314/20.

reichen will. Deutschland wird sich infolgedessen für entsprechende Regelungen im europäischen Kontext einsetzen.

2. Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“

Die erneuerbaren Energien sollen im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen. Dieses Ausbauziel ist mit dem Kohleausstiegsgesetz in § 1 EEG 2017 aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Kohleausstieg und beschleunigtem Ausbau der erneuerbaren Energien verankert worden. Das 65-Prozent-Ziel ist gleichwohl noch nicht im EEG operationalisiert worden. Daher werden mit diesem Gesetz zentrale Weichen gestellt, damit dieses wichtige Zwischenziel auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität erreicht werden kann. So legt dieses Gesetz das Zielmodell des Klimaschutzprogramms 2030 verbindlich fest und regelt, in welchem Umfang die einzelnen Technologien zu dem 65-Prozent-Ziel beitragen sollen und mit welchen Ausbaupfaden dies bis 2030 erreicht werden kann.

Für die Erreichung des 65-Prozent-Ziels wird ein Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 in Höhe von 580 TWh angenommen und daraus eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 377 TWh abgeleitet. Aufgrund der Prognoseunsicherheiten über die tatsächliche Höhe des Bruttostromverbrauchs im Jahr 2030 – auch und insbesondere wegen der weiteren Anstrengungen zur Energieeffizienz einerseits und der neuen Stromverbraucher im Zuge der Sektorkopplung andererseits – wird die Prognose des Bruttostromverbrauchs regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst (siehe § 97 EEG 2021 und die Begründung hierzu).

Vor diesem Hintergrund werden mit diesem Gesetz die im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Ziele für die Anlagenleistungen für das Jahr 2030 verbindlich verankert. Diese Ziele sind teilweise noch ambitionierter als im Klimaschutzprogramm 2030 geregelt, um zusätzliche Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels zu schaffen. Bei der Windenergie an Land wird als Zielmarke eine installierte Leistung in Höhe von 71 GW festgeschrieben; dies entspricht dem oberen Rand der im Klimaschutzprogramm 2030 noch als Spannbreite angegebenen Zielmarkt von 67 bis 71 GW. Bei der Solarenergie wird mit 100 GW eine um 2 GW höhere Zielmarkt als im Klimaschutzprogramm vorgesehen. Bei Biomasseanlagen (einschließlich der Teilleistung der Anlagen, die dem Anteil des biogenen Anteils des Abfalls entsprechen) wird die Zielmarkt des Klimaschutzprogramms in Höhe von 8,4 GW normiert. Das Ziel der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See im Jahr 2030 ist bereits mit der Novelle des WindSeeG vorgelegt worden, die darüber hinaus aufgrund der langen Vorlaufzeiten bereits ein Ziel für 2040 formuliert. Mit diesen Anlagenleistungen kann unter den genannten Annahmen das 65-Prozent-Ziel erreicht werden, wenn diese Anlagen bereits zu Beginn des Jahres 2030 installiert sind und im Zieljahr voll einspeisen können. Bei Wind auf See soll die zielerfüllungsrelevante Leistung von 20 GW im ersten Quartal 2030 zur Verfügung stehen. Zubau, der darüber hinaus im Jahr 2030 stattfindet, ist demnach nicht mehr relevant zur Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels.

Die Umsetzung der Zielerreichung wird durch jährliche Ausbaupfade für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien verdeutlicht. Bei Windenergie an Land werden die Ausschreibungsmengen aus dem EEG 2017 für die Jahre 2021 und 2022 zugrunde gelegt, im Jahr 2021 um die beschlossenen Sonderausschreibungen erhöht und im Anschluss ab dem Jahr 2023 kontinuierlich erhöht, auch mit Blick auf die Netzausbau- und Genehmigungssituation.

Die nachfolgende Tabelle enthält den zur Zielerreichung erforderlichen jährlichen Zubau für die Jahre 2021 bis 2029 sowie eine Annahme für den im Jahr 2020 stattfindenden Zubau:

Bruttozubau in GW	2020*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Wind an Land	1,5	1,5	1,8	4,3	2,9	3,7	3,9	4,5	4,5	5,4	Zubau außerhalb Zielmodell
Photovoltaik	4,0	4,6	4,8	4,8	4,8	4,8	5,3	5,4	5,5	5,6	Zubau außerhalb Zielmodell
Wind auf See	0,2	0,5**	0,5**	0,7**	0,7**	0,7*	0,95	0,95	0,95	2,9***	3,5*** plus Zubau außerhalb Zielmodell
Biomasse	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3***	0,3*** plus Zubau außerhalb Zielmodell

* Annahme für Zubau im Jahr 2020

**Zubau aus Ausschreibungen aus EEG 2017

*** Verteilung der Mengen zwischen 2029 und 2030 ist noch offen, zusätzlicher Zubau 2030 außerhalb des Zielmodells

Hieraus abgeleitet werden die Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt. Dabei werden die Ausschreibungsvolumina so bemessen, dass der Ausbau in den Technologien gemäß Zielmodell erreicht und das 65 Prozent-Ziel im Zieljahr 2030 eingehalten werden kann.

Durch dieses Gesetz werden somit Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land angepasst sowie in unterschiedlichen Kategorien Ausschreibungen für Biomasseanlagen und Solaranlagen eingeführt. Die Ausschreibungsmengen für Wind auf See sind im Wind-auf-See-Gesetz geregelt. Das Ausschreibungsdesign wurde für die einzelnen Technologien an die individuellen Marktbedingungen angepasst:

- Die veränderlichen Mengen für Windenergie an Land spiegeln die derzeitige Situation nur begrenzt verfügbarer Genehmigungen wider, wobei auch die Sonderausschreibungen des EEG 2017 weiterhin berücksichtigt werden. Die erforderliche, durchschnittliche, jährliche Ausschreibungsmenge von 4 GW wird durch einen Aufwuchs der Ausschreibungsmengen mittels Berücksichtigung der Sonderausschreibungsmengen und einen stärkeren Zuwachs ab dem Jahr 2026 gewährleistet.

- Für Solaranlagen werden die Ausschreibungen fortentwickelt und getrennte Ausschreibungen für große Dachanlagen und Freiflächenanlagen eingeführt. Die Einführung der Ausschreibungen für Dachanlagen beginnt im Jahr 2021 mit 200 MW für Dachanlagen größer 500 kW. Ab dem Jahr 2023 wird das Marktvolumen unter Einbeziehung von Anlagen ab 300 kW und die Ausschreibungsmenge auf 400 MW pro Jahr erhöht. Ab dem Jahr 2025 sollen Dachanlagen größer 100 kW an den Ausschreibungen teilnehmen. Die Ausschreibungsmengen wachsen von 800 MW bis 1.200 MW im Jahr 2028 auf. Das Ausschreibungsvolumen für Freiflächenanlagen bewegt sich kontinuierlich in einem Korridor zwischen 1,9 GW und 1,6 GW pro Jahr. Bei den Freiflächenanlagen ist darüber hinaus mit einem wachsenden Anteil von Anlagen zu rechnen, die marktgetrieben realisiert werden, also außerhalb der Ausschreibungen.

- Zur Stärkung der Markt- und Systemintegration wird das Ausschreibungssegment der Innovationsausschreibung fortentwickelt und die Menge jährlich ab 2022 um 50 MW erhöht. Die Ausschreibungsmenge beträgt ausgehend vom Jahr 2021 500 MW und wächst auf 850 MW im Jahr 2028 auf. Es wird davon ausgegangen, dass die realisierten Mengen aus der Innovationsausschreibung zur Hälfte zum Ausbau bei Wind an Land und bei Solarenergie (Freiflächenanlagen) beitragen. Diese wurden bei den Ausschreibungsmengen dort berücksichtigt.

- Bei Biomasseanlagen beträgt der Zubaubedarf, der über Ausschreibungen adressiert wird, bis zum Jahr 2030 etwa 2,8 GW. Dies führt zu einer Erhöhung der Ausschreibungsvolumina für feste und gasförmige Biomasse auf 225 MW pro Jahr. Zusätzlich wird ein neues Ausschreibungssegment für Biomethananlagen mit erhöhten Flexibilitätsanforderungen mit jährlich 75 MW eingeführt.

Die nachfolgende Tabelle enthält die für die Zielerreichung im Jahr 2030 erforderlichen Ausschreibungsmengen, die in diesem Gesetz in den §§ 28 bis 28c für jedes Ausschreibungssegment bis zum Jahr 2028 festgelegt sind:

Ausschreibungsmengen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029**
Wind an Land	4,5 GW	2,9 GW	3,0 GW	3,1 GW	3,2 GW	4,0 GW	4,8 GW	5,8 GW	wird fortgeführt
Photovoltaik									
Dachanlagen, gestaffelt	200 MW	200 MW	400 MW	400 MW	800 MW	1,0 GW	1,1 GW	1,2 GW	wird fortgeführt
Freiflächenanlagen (FFA)	1,9 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,6 GW	1,6 GW	1,6 GW	
Gesamt PV	2,1 GW	1,9 GW	2,1 GW	2,1 GW	2,5 GW	2,6 GW	2,7 GW	2,8 GW	
Innovationsausschreibung	500 MW*	550 GW	600 MW	650 MW	700 MW	750 MW	800 MW	850 MW	wird fortgeführt
Biomasse									
Feste Biomasse und Biomethan	225 MW	225 MW	225 MW	225 MW	225 MW	225 MW	225 MW	225 MW	wird fortgeführt
Biomethan	75 MW	75 MW	75 MW	75 MW	75 MW	75 MW	75 MW	75 MW	
Gesamt Biomasse	300 MW	300 MW	300 MW	300 MW	300 MW	300 MW	300 MW	300 MW	

* Ausschreibungsmenge aus EEG 2017

** Ausschreibungsmengen in 2029 bzw. ab 2026 bei Wind auf See für Zubau in 2030 nicht relevant für Zielmodell bzw. für Zubau nach 2030

Die Ausschreibungsmengen für Wind auf See sind im Wind-auf-See-Gesetz geregelt. Dies lauten wie folgt:

Ausschreibungsmengen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029**
Wind auf See	0,95 GW	0,95 GW	0,9 GW	2,9 GW	3,5 GW	wird fortgeführt**			

Um die ambitionierten Ausbaupfade zu erreichen, macht dieses Gesetz weitere Flächen für die Energiewende nutzbar: Um den Windausbau an Land wieder anzukurbeln, können künftig auch weniger windstarke Standorte genutzt werden, und auch für Freiflächenanlagen wird die Gebietskulisse erweitert. Durch diese Maßnahmen soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiteren Schwung erhalten.

Darüber hinaus kann das 65-Prozent-Ausbauziel nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure in Bund, Ländern und Kommunen erreicht werden. Neben den hier vorgelegten energierechtlichen Änderungen müssen weitere Weichen gestellt werden. So müssen insbesondere auch das Planungs-, das Genehmigungs- und das Natur- und Artenschutzrecht die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien widerspiegeln, und die Verfahrensdauern für die Genehmigung neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen

verkürzt werden. Bund und Länder werden hierfür gemeinsame weitere Anstrengungen unternehmen und sich dabei eng abstimmen. Zu diesem Zweck werden mit diesem Gesetz die Berichtspflichten von Bund und Ländern weiterentwickelt. Im Übrigen werden sich die Bundesressorts untereinander und mit den Ländern künftig regelmäßiger und enger beim Ausbau der erneuerbaren Energien koordinieren, um kontinuierlich den Umsetzungsstand des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels im Jahr 2030 zu monitoren. Hierzu werden Bund und Länder zeitnah einen konkreten Koordinierungsmechanismus verabreden. So können die Länder die Chancen, die im Ausbau der erneuerbaren Energien liegen, für regionale Wertschöpfung und kommunale Einnahmen gezielt nutzen.

3. Weitere Dämpfung der Kostenentwicklung

Durch die Umstellung der Fördersystematik auf Ausschreibungen ist es gelungen, die Förderkosten für Neuanlagen dauerhaft zu senken. Es ist für die Akzeptanz des EEG wichtig, die Kosten auch in Zukunft im Rahmen zu halten. Angesichts der hohen Kostenbelastung für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaft durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, die insbesondere auf kostenintensive Bestandsanlagen zurückzuführen ist, ist es für die Akzeptanz des EEG wichtig, die Kosten zu begrenzen und gerecht zu verteilen:

a) Zur Erhöhung der Einnahmen sind ab 2021 zusätzliche Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt für staatliche Zuschüsse vorgesehen; die entsprechenden technischen Anpassungen im EEG-System wurden hierfür unlängst vorgenommen.⁴ Der zweite Nachtragshaushalt 2020 sieht hierfür die Bereitstellung von 11 Mrd. Euro vor, im Übrigen fließen ab 2021 jährlich die Mehreinnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel in das EEG-Finanzierungssystem.

b) Zur Reduzierung der Ausgaben enthält dieses Gesetz diverse Einzelmaßnahmen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Förderkosten für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen weiter zu senken. Das umfasst insbesondere eine Anpassung der Höchstwerte in den Ausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik, eine schnellere Reaktion des atmenden Deckels der Photovoltaik auf Kostenentwicklungen bei den Solaranlagen und eine Erhöhung des Wettbewerbs bei den Ausschreibungen für Solaranlagen durch eine Erweiterung der Flächenkulisse.

c) Der über die EEG-Umlage von den Stromverbrauchern zu tragende Betrag wurde für das Jahr 2019 auf 22,7 Mrd. Euro prognostiziert. Allein für schätzungsweise 11,3 Mrd. Euro davon kam die deutsche Wirtschaft auf. Durch die beschlossenen staatlichen Zuschüsse (siehe oben a)) wird die EEG-Umlage in den nächsten Jahren sinken. Die Absenkung der EEG-Umlage könnte mittelfristig zu konträren Effekten bei der Besonderen Ausgleichsregelung führen. Bislang begünstigte Unternehmen könnten dann davon bedroht sein, die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr zu erreichen und aus der Besonderen Ausgleichsregelung herauszufallen. Auch könnte die durch die COVID19-Pandemie verursachte Rezession dazu führen, dass Unternehmen die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erreichen. Um den daraus resultierenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen und der Wirtschaft in der wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituation keine weiteren Lasten aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz die Besondere Ausgleichsregelung weiterentwickelt, indem verhindert wird, dass Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen. Damit wird Sicherheit für die Wirtschaft trotz der genannten Herausforderungen geschaffen.

⁴ Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 15. Juli 2020, BGBl. S. 1696.

4. Erhalt der Akzeptanz für die erneuerbaren Energien

Für die Realisierung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte ist es wichtig, die Akzeptanz in der Bevölkerung auf einem hohen Niveau zu erhalten. Als eine wichtige Maßnahme hierfür hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2020 eine Windabstandsregelung verabschiedet.⁵⁾ Mit dem EEG 2021 werden gezielte weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz vorgelegt. Bürgerinnen und Bürger sowie Standortkommunen sollen künftig – wie im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat vereinbart⁶ – finanziell an den Erträgen neuer Windenergieanlagen beteiligt werden. Diese direkten Zahlungen sorgen für Anreize, damit vor Ort neue Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Gleichzeitig werden die Standortkommunen für die mit den neuen Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen, z.B. des Landschaftsbildes, entschädigt. Bei der Photovoltaik werden die Rahmenbedingungen für den sog. „Mieterstrom“ verbessert, wie bereits im Mieterstrombericht der Bundesregierung angekündigt.⁷ „Mieterstrom“ ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende, weil er auch eine Partizipation von Mietern an der Energiewende ermöglicht.

5. Stärkung der Netz- und Marktintegration

Das BMWi hat ein Netzausbau-Controlling etabliert, wodurch der Netzausbau jetzt deutlich vorankommt. Erste Erfolge werden bereits sichtbar. Für eine verbesserte Netz- und Marktintegration enthält dieses Gesetz darüber hinaus ein Bündel an Einzelmaßnahmen. Für eine verbesserte regionale Steuerung und damit eine erleichterte Integration in das Stromversorgungssystem und eine Reduzierung der Systemkosten wird eine „Südquote“ in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land in Höhe von 15 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023 und von 20 Prozent ab dem Jahr 2024 sowie für Biomasseanlagen in Höhe von 50 Prozent eingeführt; dies wirkt sich entlastend auf den Netzengpass in der Mitte Deutschlands aus und fördert flexible Stromerzeugung in Süddeutschland. Das bisherige Netzausbaugebiet wird dabei aufgehoben, da neue Instrumente seine Aufgabe übernehmen. Für eine bessere Marktintegration werden die gleitende Marktprämie weiterentwickelt und es wird die Vergütung von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei negativen Börsenpreisen für Neuanlagen abgeschafft. Durch diese Maßnahmen werden zugleich Anreize für Speichertechnologien und neue Perspektiven für Innovationen gesetzt. Die Anforderungen an die Steuerbarkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen werden ausgeweitet und die Digitalisierungsstrategie über Smart-Meter-Gateways konsequent fortgeschrieben.⁸ Die Innovationsausschreibung wird gestärkt und mengenmäßig ausgeweitet; die gemeinsamen Ausschreibungen werden in diese Innovationsausschreibung integriert. Für Photovoltaik-Dachanlagen und für hoch flexible Biomethananlagen im Süden Deutschlands werden neue Ausschreibungssegmente eingeführt, um Potenziale für zusätzliche Mengen zu heben und die Ausschreibungen bei den erneuerbaren Energien auszuweiten. Die Stromerzeugung aus Biomasse soll flexibler werden; hierzu werden die mengenmäßige Begrenzung der sog. Flexibilitätsprämie aufgehoben und neue Flexibilitätsanforderungen für sich flexibilisierende Neuanlagen gestellt.

5. Einstieg in die „Post-Förderung-Ära“

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll künftig so weit wie möglich marktgetrieben voranschreiten. Die Bundesregierung wird daher in ihren Erfahrungsberichten regelmäßig untersuchen, ob die für die Erreichung der mittel- und langfristigen Ausbauziele erforderlichen Ausbaumengen auch marktgetrieben realisiert werden. Bei der Festlegung der Ausschreibungsmengen zur Umsetzung des Zielmodells im Klimaschutzprogramm 2030 wurde lediglich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein moderater Zubau außerhalb der EEG-Förderung unterstellt. Erfahrungen im Ausland als auch erste größere Projekte auf

⁵ Siehe die Beschlussempfehlung, BT-Drs. 19/20148.

⁶ Einigung zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss am 18. Dezember 2020.

⁷ BT-Drs. 19/13430.

⁸ Fahrplan des BMWi für die weitere Digitalisierung der Energiewende.

Freiflächen in Deutschland zeigen, dass hier künftig Investitionen auch außerhalb der EEG-Ausschreibung attraktiv sind. Zusätzlich kann ein stärkerer marktgetriebener Ausbau insbesondere durch die Entwicklung des europäischen Emissionshandels und des Stromhandels erreicht werden. In diesem Fall legt die Bundesregierung bis spätestens 2027 einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau und damit für eine Begrenzung der Förderkosten vor.

Für „ausgeförderte Anlagen“, also Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, wird der Rechtsrahmen angepasst. Bereits nach geltender Rechtslage bleibt der Anspruch auf vorrangige Einspeisung auch nach Ablauf der Förderdauer bestehen, und die Anlagenbetreiber können ihren Strom direkt vermarkten und dadurch Markterlöse für den Weiterbetrieb erzielen. Den Betreibern kleiner Anlagen, für die ein Weiterbetrieb in der Direktvermarktung unter Umständen derzeit unwirtschaftlich sein könnte, wird übergangsweise bis zu ihrer vollständigen Marktintegration durch dieses Gesetz eine Alternative zur Direktvermarktung geboten: Diese Anlagenbetreiber können den in der Anlage erzeugten Strom bis Ende 2027 auch dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und erhalten hierfür den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten. Hierdurch werden sowohl ein Abbau dieser Anlagen als auch ein „wildes Einspeisen“ verhindert.

6. Weitere Inhalte

Das Gesetz enthält darüber hinaus diverse weitere Änderungen. Hierzu zählt z.B. die Einführung einer Besonderen Ausgleichsregelung für den Bezug von „Landstrom“ durch Seeschiffe, um die Emissionen in den deutschen Häfen zu senken.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen, die Akzeptanz der Energiewende zu erhöhen, die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern und das EEG an die Vorgaben des europäischen Energierechts anzupassen. Viele Elemente dieses Gesetzes setzen die Beschlüsse der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 um (z.B. Ermöglichung einer besseren Regionalisierung des Zubaus der erneuerbaren Energien, stärkere finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen an Land, bessere Erschließung des Potenzials für große PV-Dachanlagen, Verbesserung des Mieterstrommodells, wirtschaftliche Perspektiven für effiziente, systemdienliche und umweltverträgliche Biomasseanlagen).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und das EEG regelt bundeseinheitlich ausgestaltete Förderungen von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschten Technologien. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und dient auch der Umsetzung der Vorgaben aus dem Clean-Energy-Package.

Die Bundesregierung hat mit der am 20. Mai 2020 beschlossenen Änderung der Erneuerbaren-Energien-Verordnung (EEV) die technischen Grundlagen dafür geschaffen, künftig Haushaltsmittel zum Zwecke der Absenkung der EEG-Umlage einzusetzen.⁹⁾ Der Nachtragshaushalt, den die Bundesregierung am 17. Juni 2020 beschlossen hat, sieht entsprechende Haushaltsmittel für die Zeit ab 2021 vor. Demnach werden ab 2021 staatliche Mittel zur Finanzierung von EEG-Kosten verwendet. Die Bundesregierung wird deshalb eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs vor dem Wirksamwerden der Maßnahme auch im Rahmen eines beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens absichern; ein entsprechender Notifizierungsvorbehalt ist im Gesetz enthalten.

Die EU-Kommission hat am 8. Juli 2020 eine Anpassung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfe 2014-2020 beschlossen. Diese neuen Vorgaben werden durch dieses Gesetz umgesetzt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Interesse der Rechtsbereinigung werden Vorschriften im EEG, die sich zeitlich erledigt haben, aufgehoben. Im Übrigen hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 „natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nr. 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Das Regelungsvorhaben soll ein zentrales Instrument zur Erreichung der national und international gesetzten Klimaschutzziele sein, indem es durch verschiedene Maßnahmen z.B. dazu beitragen soll, dass im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs

⁹⁾ Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 15. Juli 2020, BGBl. S. 1696.

aus erneuerbaren Energien stammt. Hierdurch leistet das Gesetz einen erheblichen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 und der entsprechenden Indikatoren der UN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.2.1) und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2.a und 7.2.b). Darüber hinaus soll das Gesetz die Kostenentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien begrenzen und gerecht verteilen, was ebenfalls zur Erreichung von SDG 7 unter dem Blickwinkel „bezahlbare Energie“ beitragen kann.

Ferner fördert das Gesetz den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, wodurch eine Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen zu erwarten ist. Damit trägt das Gesetz zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. Im kleineren Maße wird damit auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Daneben ist das Gesetz auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur; insbesondere Indikatoren 9.1 und 9.4): Das Gesetzesvorhaben schafft Anreize zum weiteren Ausbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen und zur Netz- und Marktintegration und kann so (neben anderen Regelungsvorhaben wie der Novelle des WindSeeG und der Novelle des BBPIG) zur Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur beitragen. Zu diesem Ziel tragen auch verschiedene Maßnahmen des Gesetzes bei, durch die die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien verbessert werden soll. Die Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur kann wiederum Planungssicherheit geben, Investitionsanreize setzen und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ausgaben werden im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt.

5. Weitere Kosten

Aufgrund der Anpassungen der Schwellenwerte können möglicherweise neue Antragsteller zur Besonderen Ausgleichsregelung hinzukommen bzw. könnten Unternehmen, die bereits eine Begünstigung erhalten, ihren Begünstigungsumfang erweitern, indem sie nun auf 15 Prozent der EEG-Umlage begrenzt werden. [Die näheren Abschätzungen werden im weiteren Verfahren nachgetragen.]

Die Schaffung eines neuen Tatbestands für Landstrom für die Seeschifffahrt in der Besonderen Ausgleichsregelung führt nicht zu spürbaren Auswirkungen auf die EEG-Umlage. Aufgrund des neuen Tatbestands zu Landstrom können neue Antragsberechtigte zur Besonderen Ausgleichsregelung hinzukommen. Da es sich aber dabei überwiegend um neue Stromverbraucher und EEG-Umlagezahler mit relativ überschaubaren Stromverbrauchsmengen handelt, ist bislang davon auszugehen, dass entstehende Mehrkosten im EEG überwiegend durch die von den Landstrombeziehern zu tragende (reduzierte) EEG-Umlage gedeckt würde.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen. Im Übrigen stärkt das Gesetz die wirtschaftlichen Perspektiven solcher Unternehmen, die Innovationen zum Ausbau erneuerbarer Energien beitragen. Eine besondere Entlastung erhält die durch die COVID-19-Pandemie belastete Wirtschaft durch die Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung; dies trägt zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Lage insgesamt bei. Die digitale Infrastruktur wird durch den verstärkten Einbau von Smart-Meter-Gateways mit anbindbarer Steuerungstechnik infolge dieses Gesetzes vorangetrieben. Durch die Förderung von Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen wird der ländliche Raum gestärkt. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine Ausrichtung auf und die Förderung für die erneuerbaren Energien positiv auf die gesamtdeutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine periodische Evaluierung des EEG ist gesetzlich vorgegeben (§ 97 EEG 2021); der nächste Erfahrungsbericht ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Spätestens im Jahr 2027 legt die Bundesregierung einen Vorschlag für eine zeitliche Befristung der finanziellen Förderung nach dem EEG vor, sofern dann in absehbarer Zeit ein marktgetriebener Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten ist (§ 97 Absatz 2 EEG 2021).

B. Besonderer Teil

Zu **Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**

Zu **Nummer 1**

Die **Kurzbezeichnung** des EEG wird in EEG 2021 geändert.

Zu **Nummer 2**

Bei den Änderungen am **Inhaltsverzeichnis** handelt es sich sämtlich um redaktionelle Folgeänderungen in Folge der Einfügung, Ersetzung und Aufhebung von Vorschriften.

Zu **Nummer 3**

In **§ 1 Absatz 2 EEG 2021** wird das bereits durch das Kohleausstiegsgesetz beschlossene 65-Prozent-Ziel für 2030 verankert.

§ 1 Absatz 3 EEG 2021 definiert das neue Langfristziel für das Jahr 2050. Bisher statuiert § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017, dass 2050 mindestens 80 Prozent des deutschen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden sollen. Dieses Ziel wird vor dem Hintergrund der Klimaschutzbeschlüsse der Bundesregierung weiterentwickelt. 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral sein. Dies stellt eine wesentliche Weiterentwicklung der Klimaschutzziele dar. Zum einen soll die gesamte Stromerzeugung in Deutschland treibhausgasneutral sein. Um zu verhindern, dass über Stromimporte Treibhausgasemissionen verursacht werden, soll auch der übrige in Deutschland verbrauchte Strom treibhausgasneutral erzeugt worden sein. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass entsprechende Regelungen im europäischen Kontext beschlossen werden.

In diese Zielbestimmung wird zugleich die bisher in § 5 Absatz 1 EEG 2017 enthaltene Definition des räumlichen Anwendungsbereichs des EEG integriert.

§ 1 Absatz 4 EEG 2021 entspricht § 1 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 und wird lediglich aus redaktionellen Gründen in einen eigenen Absatz überführt.

§ 1 Absatz 5 EEG 2021 schreibt das öffentliche Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fest: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.¹⁰⁾ Staatliche Behörden müssen dieses hohe öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden.

Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf 65 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 EEG 2021 vorschreibt. Damit machen die erneuerbaren Energien einen relevanten Teil der Stromerzeugung aus. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden.

Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.¹¹⁾ Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich.

Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.¹²⁾

Die Änderungen werden mit der Streichung des bisherigen § 1 Absatz 3 EEG 2017 verbunden. Die Zielbestimmung für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch in 2020 nach § 1 Absatz 3 EEG 2017 ist zeitlich überholt und kann daher entfallen.

¹⁰⁾ EuGH, Urt. v. 04.05.2016 – C-346/14, Rn. 73.

¹¹⁾ Vgl. EuGH, Urteil v. 10.07.1984, 72/83, Rn. 34.

¹²⁾ EU-Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 3 Nummer 3 EEG 2021** ist eine Folgeänderung der geänderten Nummerierungen der Ausschreibungen.

Zu Buchstabe b

Mit **§ 3 Nummer 3a EEG 2021** wird die neue Begriffsbestimmung „ausgeförderte Anlagen“ eingeführt. Hierbei handelt es sich um Erneuerbare-Energien-Anlagen, die unter einer früheren Fassung des EEG in Betrieb genommen worden und bei denen der Förderzeitraum abgelaufen ist. Zum Inkrafttreten des neuen EEG 2021 betrifft dies die ersten Erneuerbare-Energien-Anlagen, die im Jahr 2000 unter dem zum 1. April 2000 in Kraft getretenen EEG 2000 in Betrieb genommen worden sind und deren 20jähriger Vergütungszeitraum am 31. Dezember 2020 abläuft. Mit Beendigung des Förderzeitraums sind diese Anlagen ausgefördert und können, sofern sie nicht z.B. durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden, am Markt weiterbetrieben werden. Hierfür steht ihnen die sonstige, nicht geförderte Direktvermarktung zur Verfügung. Da diese Direktvermarktung jedoch teilweise mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist und gerade die besonders alten Anlagen technisch auf diese Direktvermarktung nicht eingestellt sind, wird Anlagen bis höchstens 100 kW eine zweite Anschlussperspektive eröffnet, nämlich eine spezielle, auf sie zugeschnittene Einspeisevergütung (§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021).

Ausgeförderte Anlagen verlieren auch nach dem Ende ihrer Vergütungsdauer nach dem EEG ihren Einspeisevorrang nach § 11 EEG 2021 nicht. Dies gilt insbesondere auch für die sog. Altholz-Anlagen. Dass Altholz nicht mehr Biomasse im Sinne der aktuellen Biomasseverordnung ist, spielt für den Einspeisevorrang keine Rolle. Die Biomasseverordnung bestimmt nur, ob eine Biomasseanlage eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen kann, jedoch definiert sie nicht den dem Einspeisevorrang zugrundeliegenden weiten Biomassebegriff.

Zu Buchstabe c

§ 3 Nummer 4a und 4b EEG 2021 definiert die Begriffe „Ausschreibungen für Freiflächenanlagen“ und „Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden“. Da der in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 gewählte Begriff der Solaranlagen auf Gebäuden enger gefasst ist, als es teilnahmeberechtigten Anlagen gibt, wird eine eigene Definition eingeführt. Danach sind Solaranlagen auf Gebäuden sämtliche Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden.

Zu Buchstabe d

Die eingeführte Begriffsdefinition einer „hocheffizienten KWK-Anlage“ in **§ 3 Nummer 29a EEG 2021** wird für die Begriffsbestimmung der Hocheffizienz auf die entsprechende europarechtliche Grundlage in der Energieeffizienzrichtlinie verwiesen. Es handelt sich um einen dynamischen Verweis, so dass jeweils die Energieeffizienzrichtlinie in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung zugrunde zu legen ist. Die Begriffsbestimmung wurde im Hinblick auf die in diesem Gesetz neu eingeführten §§ 39 Absatz 3 Nummer 3 und 4 sowie den 44c Absätze 5 und 6 EEG 2021 geschaffen.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung in **§ 3 Nummer 34 EEG 2021** wird der Marktwert definiert. Er ist der Oberbegriff für die beiden Begriffe „Monatsmarktwert“ und „Jahresmarktwert“, die beide ebenfalls in Nummer 34 legaldefiniert werden. Nach dem zeitlichen Anwendungsbereich der Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2021 entscheidet sich, ob im Einzelfall der Monats- oder der Jahresmarktwert für eine Anlage maßgeblich ist.

Die Definition des Monatsmarktwertes entspricht inhaltlich der Definition des Monatsmarktwertes in § 3 Nummer 34 EEG 2017. Allerdings erfolgt eine sprachliche Neufassung aufgrund der Neudefinition des Strombörsenbegriffs und des Spotmarktpreises. Danach ergibt sich der Monatsmarktwert nicht mehr auf der Grundlage des Marktwertes von Strom am Spotmarkt der Strombörse, sondern auf der Grundlage des tatsächlichen Monatsmittelwerts des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat. Die Berechnung ergibt sich aus der Nummer 3 der Anlage 1 EEG 2021.

Neu eingeführt wird die Definition des Jahresmarktwertes. Für Neuanlagen wird unter den Voraussetzungen der Nummer 2 der Anlage 1 EEG 2021 die Marktprämie künftig anhand des technologiespezifischen Jahresmarktwertes berechnet. Damit erfolgt die Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. Mit der Umstellung der gleitenden Marktprämie vom monatlichen zum jährlichen Rhythmus wird ein Anreiz gesetzt, innerhalb eines ganzen Jahres möglichst viel Strom zu solchen Zeiten zu produzieren und zu vermarkten, in denen die bestmöglichen, also teuersten Strompreisregime, vorliegen. Es soll also nicht nur möglichst viel, sondern auch zu möglichst sinnvollen Zeiten Strom erzeugt werden. Demzufolge werden die Anlagenauslegung, die Wartung und die Vermarktungsstrategie entsprechend auf den technologiespezifischen Jahresmarktwert optimiert. In der Summe wird zwar die gleiche Marktprämie ausbezahlt, nur die Stromerzeugung wird dann besonders angereizt, wenn die teuersten Strompreisregime zu erwarten sind. Die Neuregelung dient somit dem Ziel der weiteren Marktintegration der erneuerbaren Energien.

Zu Buchstabe f

Das Anlagenregister ist mittlerweile vom Marktstammdatenregister abgelöst worden. Zur Rechtsbereinigung wird deshalb der Bezug zum Anlagenregister aus **§ 3 Nummer 39 EEG 2021** gestrichen.

Zu Buchstabe g

Mit der Neuregelung in **§ 3 Nummer 42a EEG 2021** wird eine Definition des Spotmarktpreises eingeführt. Der Spotmarktpreis ist wiederum die Berechnungsgrundlage für den Marktwert. Mit der Neudefinition des Spotmarktpreises wird geregelt, dass die Preise für die Stundenkontrakte an allen Strombörsen, die mittels gekoppelter Orderbücher einen einheitlichen Strompreis bilden, die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie darstellen.

In § 3 Nummer 42a EEG 2021 ist für den Fall eines technischen Fehlers bei der Börsenkopplung oder bei Ausfällen einzelner Börsenplätze eine alternative Berechnungsgrundlage vorgesehen. In diesem Fall ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen.

Zu Buchstabe h

Mit der Neuregelung in **§ 3 Nummer 43a EEG 2021** wird die Strombörsendefinition neu gefasst. Die Neuregelung soll den Wettbewerb stärken, indem der Strombörsenbegriff geöffnet wird. Die Änderung stellt klar, dass das Volumen zur Absicherung der EEG-Marktprämie an allen Strombörsen gehandelt werden kann, die Preise ausweisen, die sich mittels gekoppelter Orderbücher im Zusammenspiel aller nominierten Strommarktbetreiber ergeben.

Zu Buchstabe i

Mit der neuen Definition für „südliche Landkreise“ in **§ 3 Nummer 43c EEG 2021** wird die Grundlage für die Einführung einer Südquote geschaffen. Die Aufzählung der Landkreise orientiert sich an den Landkreisen, die auch im KWKG der Südzone zugeordnet sind. Die

südlichen Landkreise sind für die Ausschreibungen der Windenergie an Land und von Biomasse entscheidend, da ihnen bestimmte Kontingente des Ausschreibungsvolumens zugewiesen werden.

Zu Buchstabe j

Die neue Begriffsbestimmung in **§ 3 Nummer 50a EEG 2021** definiert erstmals den Zuschlag in Ausschreibungen als solchen. Dies geschieht auch in Abgrenzung zum Zuschlag nach der KWKAusVO.

Zu Nummer 5

Der neugefasste **§ 4 EEG 2021** setzt das Zielmodell des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung um und bestimmt die Zielgrößen der einzelnen Technologien im Jahr 2030, um das 65-Prozent-Ausbauziel zu erreichen. Dabei werden die Zielgrößen für die nächsten zehn Jahre angegeben.

Soweit im Klimaschutzprogramm 2030 für die Solarenergie eine Zielmarke von 98 GW vorgesehen ist, wird diese Marke um 2 GW angehoben, um mehr Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels zu erhalten. Zudem ist gerade im Segment der Freiflächenanlagen mit einem wachsenden Segment eines marktgetriebenen Ausbaus zu rechnen.

Soweit im Klimaschutzprogramm 2030 für die Windenergie an Land eine Zielspanne von 67 bis 71 GW angegeben war, wird nun der obere Wert dieses Korridors gesetzlich festgeschrieben, um den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen. Die Ausschreibungsmengen setzen somit die Zielmarke von 71 GW im Jahre 2030 um. Dies schafft zusätzliche Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels und berücksichtigt zudem auch Risiken bei den Realisierungswahrscheinlichkeiten in der Umsetzung der bezuschlagten Projekte. Flankierende Maßnahmen von Bund und Ländern zur Erhöhung des Wettbewerbsniveaus im Planungs- und Genehmigungsbereich tragen ebenso zur Zielerreichung bei.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien für die Jahre nach 2030 wird zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen sein, auch im Lichte der Evaluierung nach **§ 97 EEG 2021**.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in **§ 5 EEG 2021** dienen insbesondere der Anpassung an die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001). Artikel 5 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 räumt den Mitgliedstaaten weiterhin das Recht ein, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme für Erneuerbare-Energien-Projekte im Ausland öffnen. Gegenüber der bisherigen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EG) 2009/28 wurden in der Richtlinie (EU) 2018/2001 erstmals indikative Richtwerte für den Umfang einer solchen Öffnung in Höhe von mindestens 5 Prozent der in jedem Jahr neu geförderten Kapazität oder der in jedem Jahr dafür bereitgestellten Mittel zwischen 2023 und 2026 und in Höhe von mindestens 10 Prozent zwischen 2027 und 2030 aufgenommen. Vor dem Jahr 2023 sind keine indikativen Richtwerte angegeben. Vor diesem Hintergrund wird der bisherige Wert von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung nach **§ 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2017** gestrichen. Der Umfang der Öffnung wird künftig in der entsprechenden Rechtsverordnung nach **§ 88a EEG 2021** oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelt. Er wird sich an den Richtwerten der Richtlinie (EU) 2018/2001 orientieren und der Höhe nach insbesondere auch von der Bereitschaft der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung gemeinsamer Projekte abhängen.

Artikel 5 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/2001 unterstreicht den bereits bislang geltenden Kooperationsgrundsatz, wonach eine Öffnung der nationalen Fördersysteme für Projekte

im Ausland nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarstaat möglich ist. Dieser Grundsatz wird künftig durch § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021 umgesetzt. Des Weiteren sieht Artikel 5 Absatz 2 die Richtlinie (EU) 2018/2001 vor, dass die Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Förderung vom Nachweis des physikalischen Imports des geförderten Stroms aus erneuerbaren Energien abhängig machen können und stellt dazu weitere Vorgaben auf. Von dieser Möglichkeit, einen Nachweis des physischen Imports zu fordern, wird künftig in § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 weiterhin Gebrauch gemacht. Einzelheiten werden weiterhin in einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 88a EEG 2021 umgesetzt.

Für die Öffnung von Ausschreibungen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gemeinsam mit einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Ausschreibungen im Bereich Windenergie auf See wird künftig auf die Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 verzichtet. Hierzu wird eine Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 normiert. Dies steht im Einklang mit dem Einsatz der Bundesrepublik Deutschland, etwa im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation und der Energiekooperation der Ostseeanrainerstaaten (BEMIP), für einen stärkeren gemeinsamen europäischen Ansatz und einen europäischen Unterstützungsrahmen für den Ausbau von Windenergie auf See. Damit sollen Synergien, Skaleneffekte und auch Optionen für eine Teilung der Förder-, Netz- und Systemintegrationskosten mit den EU-Nachbarstaaten ermöglicht werden, von denen auch die in deutschen Hoheitsgewässern zu errichtenden Anlagen im Rahmen eines solchen gemeinsamen Ansatzes profitieren. Da einige Nachbarstaaten deutlich geringere Ausbaumengen für Windenergie auf See vorsehen, wirkt die Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu eingrenzend. Insoweit soll die neue Ausnahmeregelung mehr Flexibilität für einen stärkeren gemeinsamen Ansatz ermöglichen.

Zudem werden Strommengen aus im Ausland geförderten Anlagen und grenzüberschreitenden Projekten nach dem neu gefassten § 5 Absatz 5 EEG 2021 künftig auf den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der EU für 2030 unter der Richtlinie (EU) 2018/2001 und auf die nationalen Ausbauziele im EEG und im WindSeeG angerechnet. Damit ist die Erreichung der nationalen Ausbauziele auch in Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Dies kann z.B. durch gemeinsame Projekte mit anderen Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee erfolgen, etwa im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation. So kann insbesondere das Flächennutzungspotenzial für Windenergie auf See sowohl in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands als auch den ausschließlichen Wirtschaftszonen der kooperierenden Staaten und in internationalen Gewässern auch über die nationalen Ausbauziele hinaus optimal ausgenutzt werden.

Zu Nummer 7

§ 6 EEG 2017 wird aufgehoben, da das Anlagenregister vollständig durch das Marktstammdatenregister abgelöst wurde und dieses nunmehr als einziges Register den Zubau an erneuerbaren Energien erfasst. Das Marktstammdatenregister ist wesentlich umfangreicher, da sämtlicher Zubau und der Bestand der Erzeugungsanlagen erfasst ist – auch der der konventionellen Erzeugung. Diese umfangreiche Erfassung kann ein Register, das im EEG angesiedelt ist, nicht leisten, weshalb ein Rückgriff auf ein reines Erneuerbare-Energien-Register einem Rückschritt an verfügbaren Daten gleichkäme. Die Aufhebung des § 6 EEG 2017 ist insofern konsequent und dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in **§ 8 EEG 2021** dienen der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001).

Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht für Anlagen oder aggregierte Produktionseinheiten von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität

und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbare Energie mit einer Stromproduktionskapazität bis 10,8 kW die Einführung eines Verfahrens der einfachen Mitteilung für den Netzzugang vor. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert in diesem Kontext die Verfahrensschritte.

Zur Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 werden Anpassungen in § 8 EEG 2021 vorgenommen.

Zum einen wird, um allen Anwendungsfällen des Artikel 17 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung zu tragen, der bisherige Begriff der Einspeisewilligen durch den Begriff der Anschlussbegehrenden ersetzt.

Zum anderen wird zur Umsetzung einer Vorgabe in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 im neuen § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2021 geregelt, dass Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt angeschlossen werden können, wenn die Netzbetreiber den Zeitplan nach § 8 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens übermitteln.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a werden die Absätze 1 und 2 des **§ 9 EEG 2021** im Interesse der fortschreitenden Digitalisierung der Energiewende weiterentwickelt.

§ 9 Absatz 1 EEG 2021 wird neu gefasst. Der neue Absatz 1 Satz 1 weitet die grundsätzliche Verpflichtung für Anlagenbetreiber, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung sowie zur Abrufung der Ist-Einspeisung auszustatten, auf alle Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung über [X] kW und auf alle KWK-Anlagen aus. Dabei ist zu beachten, dass derzeit noch gutachterliche Prozesse im Auftrag des BMWi laufen, die sich auf die Vorgaben zur ferngesteuerten Regelung auswirken werden. Auch werden derzeit entsprechende Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Steuerungstechnik erarbeitet und in den Entwurf nachgetragen.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 sah eine Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung und Abrufung der Ist-Einspeisung erst ab einer installierten Leistung von 100 kW vor. Mit Ausnahme von Solaranlagen mussten kleinere Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen daher nicht mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, die dem Netzbetreiber eine Steuerung oder die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichten. Die nunmehr erhebliche Erweiterung der Verpflichtung ist zwingende Voraussetzung für die Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie. Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimakabinett ehrgeizige Ziele für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Immer mehr dezentrale und volatile Erzeugungsanlagen werden installiert und müssen künftig in das Energiesystem integriert werden. Dies funktioniert nur, wenn alle Erzeugungsanlagen sichtbar und steuerbar sind.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021 entspricht § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017. Mit dem neu gefassten § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 werden die bisherigen technischen Anforderungen an die Steuerung einer Erzeugungsanlage geändert. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 forderte, ebenso wie seine Vorgängerregelungen, für die Steuerung der Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung. Welche technischen Anforderungen darunter zu verstehen sind, hat der BGH in seinem Urteil vom 14. Januar 2020 (Az.: XIII ZR 5/19) anhand der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2012 festgestellt. Demnach sei für die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung eine technische Einrichtung erforderlich, mit welcher der Netzbetreiber die Einspeiseleistung ferngesteuert zumindest stufenweise verringern kann, ohne die Anlage ganz abschalten zu müssen. Über diese Vorgaben geht

der neue Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hinaus. Die technischen Einrichtungen, mit denen Erzeugungsanlagen auszustatten sind, müssen eine stufenlose ferngesteuerte Regelung ermöglichen. Das bedeutet, dass die ferngesteuerte Regelung unabhängig von vorbestimmten Größen bedarfsabhängig ermöglicht werden muss. Die ferngesteuerte Verringerung „in Stufen“ und auch die ferngesteuerte Abschaltung sind somit grundsätzlich nicht mehr ausreichend.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 entspricht grundsätzlich § 9 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017, vollzieht jedoch die beschriebenen Änderungen in Satz 1 nach.

§ 9 Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 entspricht der bisherigen Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017, nach der die Fernsteuerbarkeit spätestens mit Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats gefordert wurde.

§ 9 Absatz 2 EEG 2021 wird ebenfalls neu gefasst. Aufgrund der Absenkung des Schwellenwertes in Absatz 1 Satz 1 bedarf es keiner Sonderregelung mehr für Solaranlagen. Mit der Streichung des bisherigen § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017 wird infolgedessen auch das Wahlrecht von Betreibern kleiner Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW zwischen der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a.F. oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 a. F. und der Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung (sog. Spitzenkappung) abgeschafft. Die Möglichkeit für Betreiber kleiner Solaranlagen, anstatt der Fernsteuerbarkeit die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung zu wählen, hatte den Zweck, sicherzustellen, dass sich der Netzausbau nicht auf die, nur zu wenigen Zeiten im Jahr erreichbare, maximale Einspeisepitzen der Anlage ausrichten muss, und dadurch verursachte unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden. Diese Maßnahme diente der Herstellung der Netzsicherheit. Angesichts der insgesamt installierten Leistung von Solaranlagen und des hohen Anteils von Anlagen mit einer Leistung von unter 100 kW war auch schon bei Einführung der 70 Prozent-Regelung im Jahr 2011 klar, dass es zukünftig notwendig werden kann, auch kleinere Anlagen zu regeln, um die Systemstabilität zu wahren (vgl. BT-Drs 17/6071). Mit der Streichung des Wahlrechts in § 9 Absatz 2 EEG 2017 und der Herabsetzung des Schwellenwertes in § 9 Absatz 1 EEG 2021 sind fortan alle Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung über [X] kW und von KWK-Anlagen verpflichtet, die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen.

Der neue § 9 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 regelt stattdessen, dass künftig die Pflicht nach § 9 Absatz 1 EEG 2021 über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden muss. Dies greift die Regelungen des § 9 Absatzes 7 Satz 2 EEG 2017 auf und entwickelt sie entsprechend der umfassenden Digitalisierungsstrategie konsequent weiter. Bei der Digitalisierung der Energiewende spielen Smart-Meter-Gateways eine wesentliche Rolle, denn sie sind die zentrale Kommunikationsplattform intelligenter Messsysteme. Über Smart-Meter-Gateways können Zähler und technische Anlagen sicher in ein intelligentes Energienetz eingebunden werden. Dabei ist es das Gesamtziel, bis 2030 möglichst viele Messstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten und möglichst viele energiewenderelevante Anwendungen über sichere Gateways laufen zu lassen. Das Ziel einer konsistenten und ambitionierten Digitalisierungsstrategie erfordert, dass möglichst viele Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen ausschließlich über zertifizierte Smart-Meter-Gateways und nach den technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI gesteuert und angebunden werden. Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die stufenlose ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung haben daher nach Absatz 1 Satz 1 über ein intelligentes Messsystem zu erfolgen. Datenschutz und Datensicherheit sind bei der Nutzung dieser sicheren Infrastruktur gewährleistet.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung grundsätzlich nur bei Anlagen über ein intelligentes Messsystem vorzunehmen, die nach der Feststellung der technischen Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach § 30 MsbG durch das BSI (sog. Markterklärung)

in Betrieb genommen wurden. Satz 1 besagt damit im Umkehrschluss, dass Neuanlagen noch nicht mit Smart-Meter-Gateways ausgestattet werden müssen, solange die Markterklärung noch nicht bekanntgegeben wurde. Erst mit der Markterklärung beginnt auch die Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme nach dem MsbG. Die Markterklärung erfolgt auf der Grundlage der vom BSI erstellten Marktanalyse, welche die technische Möglichkeit der Ausstattung hinsichtlich der verschiedenen Einbaugruppen untersucht. Nur bei erfolgter Markterklärung für die konkrete Einbaugruppe greift somit die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1. Die Ausstattungsverpflichtung mit einem intelligenten Messsystem bei Neuanlagen bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ergibt sich aus § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 29 MsbG. Demnach dürfen ab Bekanntgabe der Markterklärung für die entsprechende Einbaugruppe nur noch intelligente Messsysteme verbaut werden.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 bezieht sich auf die Anlagen, die vor der Markterklärung durch das BSI in Betrieb genommen worden sind oder genommen werden. Der Einbau eines intelligenten Messsystems hat bei solchen bestehenden Anlagen innerhalb von fünf Jahren nach der Markterklärung für die konkrete Einbaugruppe zu erfolgen. Im Gleichlauf mit dieser Einbaufrist für das intelligente Messsystem selbst haben bei bestehenden Anlagen die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung mit dem Einbau des intelligenten Messsystems, spätestens aber fünf Jahre nach der Markterklärung zu erfolgen. Die Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem und interoperabler Steuerungstechnik kann somit effizient gleichzeitig erfolgen. Der Gleichlauf der Fristen gewährleistet zudem, dass es keine weitere Verzögerung bei der wichtigen Steuerung von Erzeugungsanlagen für die Digitalisierung der Energiewende gibt. Diese Frist gibt dem Messstellenbetreiber gleichzeitig jedoch ausreichend Spielraum, um erst kürzlich eingebaute Steuerungstechnik, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem kompatibel ist, zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber kann solche Messstellen zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Einbaufrist mit einem intelligenten Messsystem und interoperabler Steuerungstechnik ausstatten.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz EEG 2021 regelt darüber hinaus, dass bis zur Steuerung über ein intelligentes Messsystem Betreiber bestehender Anlagen die Möglichkeit haben, anderweitige Technik zu nutzen. Dies gilt jedoch nur, soweit die technischen Einrichtungen zumindest in der Lage sind, die Einspeiseleistung stufenweise zu reduzieren oder – bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW – die Anlage vollständig abzuschalten. Damit ändert der neue Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz die Rechtslage, auf der das Urteil des BGH vom 14. Januar 2020 beruht. Nicht nur die stufenweise Regelung der Anlage ist in dieser Übergangszeit für die Erfüllung der Verpflichtung in Absatz 1 ausreichend, sondern – bei Anlagen bis 30 kW – bereits die vollständige Abschaltung der Anlage (für die Auswirkungen dieses Urteils auf bestehende Anlagen siehe § 100 Absatz 4 EEG 2021).

§ 9 Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 stellt eine weitere Ausnahme zum Grundsatz der Abrufung der Ist-Einspeisung und der ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem für Anlagen in der Direktvermarktung dar. Die Ausnahme gilt für Anlagenbetreiber, die sich für die Vergütungsform der Direktvermarktung oder die sonstige Direktvermarktung entschieden haben und dem Netzbetreiber bereits den Wechsel nach § 21c Absatz 1 EEG 2021 in die Direktvermarktung mitgeteilt haben. Da die Voraussetzungen an die Steuerungstechnik in der Direktvermarktung andere sind als für Anlagen außerhalb der Direktvermarktung, soll für die Zeit des Wechsels keine Steuerungstechnik eingebaut werden müssen, die den Anforderungen der Direktvermarktung nicht entspricht. Für die Direktvermarktung greifen die Regelungen des neuen § 10b EEG 2021.

Zu Buchstabe b

Der bisherige **§ 9 Absatz 4 EEG 2017** ist durch die neu gefassten Absätze 1 und 2 überholt und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Die Streichung in **§ 9 Absatz 7 EEG 2021** ist eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 und der dieser Änderung zugrundeliegenden Umsetzung der umfassenden Digitalisierungsstrategie, für die sich der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende entschieden hat. Das Ziel einer konsistenten und ambitionierten Digitalisierungsstrategie erfordert, dass möglichst viele Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen ausschließlich über zertifizierte Smart-Meter-Gateways und nach den technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI gesteuert und angebunden werden. Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die stufenlose ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung müssen daher nach Absatz 1 Satz 1 über ein intelligentes Messsystem erfolgen. Datenschutz und Datensicherheit sind bei der Nutzung dieser sicheren Infrastruktur gewährleistet.

Zu Nummer 10

Der neu eingefügte **§ 10b EEG 2021** trifft Regelungen zu den technischen Vorgaben für Anlagenbetreiber, die sich für die Vermarktungsform der Direktvermarktung entscheiden. Erfasst werden davon die geförderte Direktvermarktung und die sonstige Direktvermarktung. Über den Verweis in Absatz 1 Satz 4 finden die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 auch entsprechende Anwendung, wenn der Anlagenbetreiber den Strom selbst an einen Letztverbraucher oder an der Strombörse veräußert.

§ 10b Absatz 1 EEG 2021 entspricht weitgehend dem § 20 Absatz 2 EEG 2017 und löst damit die technischen Vorgaben für die Direktvermarktung aus den sonstigen Regelungen zur Direktvermarktung des § 20 heraus. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der Schwellenwert von [X] kW entsprechen den technischen Vorgaben für Erneuerbare-Energien-Anlagen außerhalb der Direktvermarktung aus § 9 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021, so dass der Anlagenbetreiber auch für die Direktvermarktung des in seiner Anlage erzeugten Stroms seine Anlage mit einer technischen Einrichtung ausstatten muss, die jederzeit die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte stufenlose Regelung der Einspeiseleistung ermöglichen muss. Auch bei der Direktvermarktung gilt damit der Grundsatz, dass die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte stufenlose Regelung der Einspeiseleistung erfolgen müssen.

§ 10b Absatz 2 EEG 2021 regelt entsprechend der Regelung für Anlagen außerhalb der Direktvermarktung in § 9 Absatz 2 die Pflicht zur Erfüllung der technischen Vorgaben über intelligente Messsysteme. Diese Pflicht gilt zum einen für Anlagen, die nach der Bekanntgabe der Markterklärung für die entsprechende Einbaugruppe durch das BSI nach § 30 MsbG in Betrieb genommen wurden (Neuanlagen). Dabei wird für die Neuanlagen nicht nur auf die bekanntgegebene Markterklärung als maßgeblichen Zeitpunkt für die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 abgestellt, sondern auch auf die Verfügbarkeit von kompatibler, sicherer und interoperabler Fernsteuertechnik. Diese muss über alle notwendigen Funktionalitäten für die Direktvermarktung verfügen und gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden sein. Bei der Bestimmung der Angemessenheit des Entgelts sind daher die Grundsätze des § 33 MsbG zu berücksichtigen. Damit wird die Regelung des § 20 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 zur technischen Ausstattung für die Direktvermarktung teilweise fortgeschrieben.

Absatz 2 Satz 2 betrifft zum anderen – entsprechend dem § 9 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 – die Nutzung intelligenter Messsysteme für die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte stufenlose Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem für Anlagen, die vor der Markterklärung für die entsprechende Einbaugruppe in Betrieb genommen worden sind. Solche bestehenden Anlagen müssen mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, spätestens aber fünf Jahre nach der Bekanntgabe der Markterklärung die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem vornehmen. Diese Ausnahme greift

daher nur solange, bis ein intelligentes Messsystem eingebaut wird. Auch hier richtet sich die Einbauverpflichtung eines intelligenten Messsystems nach den Vorgaben des MsbG. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass intelligente Messsysteme und interoperable Steuerungstechnik gemeinsam verbaut werden können.

Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz trifft darüber hinausgehende Regelungen für den Zeitraum bis zur Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem und entsprechender Steuerungstechnik. Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 regelt, dass die bis dahin genutzten Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage entsprechen müssen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Standards und Empfehlungen des BSI erfüllt werden. Diese Regelung entspricht damit dem § 20 Absatz 3 Satz 2 EEG 2017 und stellt für den Übergangszeitraum klar, dass Anlagenbetreiber bis zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem anderweitige Technik, die den Standards und Empfehlungen des BSI entspricht, nutzen können.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 eröffnet Anlagebetreibern für den Übergangszeitraum bis zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem die Möglichkeit, über vertragliche Vereinbarungen von den Verpflichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und der ferngesteuerten stufenlosen Regelung der Einspeiseleistung abzuweichen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für bestehende Anlagen bis zu einer installierten Leistung von höchstens 100 kW. Neben der Anlagengröße wird für die Nutzung der Abweichungsmöglichkeit zudem gefordert, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird. Es handelt sich daher um eine zeitweise Ausnahme für Kleinanlagen mit Volleinspeisung. Die Abbedingungsmöglichkeit führt dazu, dass diese Anlagen zunächst nicht mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden müssen, die eine Kontrolle des Netzbetreibers ermöglichen. Mit der geforderten Volleinspeisung wird jedoch verhindert, dass die eingespeisten Strommengen für den Netzbetreiber nicht prognostizierbar sind. Zielgruppe sind insbesondere die in naher Zukunft aus der Förderung fallenden Solaranlagen. Aufgrund der betreffenden Anlagenzahl in Millionenhöhe und der erheblichen eingespeisten Strommenge durch diese Anlagen, ist perspektive neben der Sichtbarkeit auch eine Steuerung dieser Anlagen schon aus Netzstabilitätsgründen durch den Netzbetreiber unumgänglich. Im Rahmen der zügigen und ambitionierten Digitalisierungsstrategie müssen diese Kleinanlagen daher mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, aber spätestens innerhalb von fünf Jahren nach der Markterklärung und bei Verfügbarkeit entsprechender Steuerungstechnik ebenfalls ausgestattet werden. Die Verpflichtung zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ergibt sich bei Anlagen unter 7 kW jedoch nicht aus dem MsbG, sondern aus der Verpflichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten stufenlosen Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2. Nummer 3 regelt daher auch, dass die Vorgaben zur viertelstündigen Messung und Bilanzierung bei diesen Kleinanlagen aus denselben Gründen übergangsweise nicht erfüllt werden müssen.

§ 10b Absatz 3 EEG 2021 entspricht § 20 Absatz 4 EEG 2017 und stellt sicher, dass das Einspeisemanagement als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit stets Vorrang vor – in der Regel marktgetriebener – Fernsteuerung hat.

Zu Nummer 11

Die Änderungen in **§ 15 EEG 2021** dienen der Herstellung rechtlicher Klarheit; sie geben den Regelungsgehalt von Art. 13 Absatz 7 der EU-Strommarktverordnung (VO (EU) 2019/932) wieder.

Zu Nummer 12

Die Änderung in **§ 19 Absatz 1 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13

§ 20 EEG 2021 entspricht im Wesentlichen § 20 EEG, allerdings bereinigt um die Regelungsinhalte, die in den neuen § 10b EEG 2021 vorgezogen worden sind (siehe oben).

Zu Nummer 14

In **§ 21 EEG 2021** wird Absatz 1 neugefasst und hierbei eine neue Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 3a EEG 2021 geschaffen. Diese Regelung findet aufgrund der Übergangsvorschrift des § 100 Absatz 5 EEG 2021 auch und insbesondere für Bestandsanlagen Anwendung.

Durch den neuen Absatz 2 Satz 2 wird für Betreiber ausgeförderter Anlagen weiterhin gewährleistet, dass der Netzbetreiber die Abnahme und Vermarktung des erzeugten Stroms übernimmt. Abweichend von der bisherigen allgemeinen Regelung wird dabei die Möglichkeit eingeschränkt, dass die Anlagenbetreiber Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen können. Die Eigenversorgung ist künftig nur möglich, sofern die Messstelle der Anlage mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG ausgestattet ist. Andernfalls ist dem Netzbetreiber der gesamte Strom zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Kosten für die EEG-Bilanzkreise verringert und im Sinne einer konsistenten und ambitionierten Digitalisierungsstrategie ein Anreiz geschaffen werden, ein intelligentes Messsystem zu installieren.

Die Änderung von Absatz 3 dient der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht der Bundesregierung. Bezüglich der Person des Mieterstromlieferanten ist die Regelung bei Einführung des Mieterstromzuschlags im bisherigen § 21 Absatz 3 EEG 2017 offen ausgestaltet worden. Auf dieser Grundlage haben sich in der Praxis unterschiedliche vertragliche Modelle für Mieterstromprojekte entwickelt. Beim Lieferkettenmodell tritt ein Energiedienstleister als Mieterstromlieferant auf und übernimmt die Strombelieferung von Letztverbrauchern im Rahmen eines Mieterstromprodukts. Innerhalb einer Lieferkette sind drei Akteure tätig: der Anlagenbetreiber/Vermieter, der Energiedienstleister/Mieterstromlieferant und die Letztverbraucher/Mieter. Ein Vorteil dieses Modells ist, dass die Marktrolle des Stromlieferanten an einen energiewirtschaftlich versierten Dritten übertragen wird. Im Mieterstrombericht wurde aufgezeigt, dass in der Praxis Klarstellungsbedarf beim Lieferkettenmodell besteht. So wird aufgrund der Personenverschiedenheit von Anlagenbetreiber/Vermieter und Energiedienstleister/Mieterstromlieferant häufig die Frage aufgeworfen, ob beim Lieferkettenmodell ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bestehen kann. Um den Projektbeteiligten eine rechtssichere Wahl des passenden vertraglichen Modells zu ermöglichen, erfolgt in § 21 Absatz 3 EEG 2021 nunmehr eine gesetzliche Klarstellung: Mieterstrom im gesetzlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn der Strom nicht vom Anlagenbetreiber, sondern wie im Fall des Lieferkettenmodells von einem Dritten geliefert wird.

Mit dem neuen Absatz 4 wird das BMWi verpflichtet, den Schwellenwert für die verpflichtende Direktvermarktung von derzeit 100 kW nach Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen. Diese Evaluierung erfolgt nach der Bekanntgabe des BSI nach § 10b Absatz 2 Satz 1 EEG 2021. Erst wenn die Smart-Meter-Gateways über alle für die Direktvermarktung erforderlichen Funktionalitäten verfügen, kommt eine Herabsetzung der Schwelle zur verpflichtenden Direktvermarktung in Betracht. Ziel der Herabsetzung des Schwellenwertes ist es, die Marktintegration der Erneuerbaren Energien zu stärken.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in **§ 21b Absatz 1 EEG 2021** sind redaktionelle Folgeänderungen zur Einführung der neuen Regelungen zur Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen. Auch Anlagenbetreiber, deren Förderung nach dem EEG ausgelaufen ist, müssen ihre

Anlage einer der Veräußerungsformen des § 21b Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 zuordnen. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 ist nunmehr auch eine Zuordnung zu der neuen Veräußerungsform der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen möglich. Für die Anlagenbetreiber ist alternativ zu dieser Zuordnung auch eine Zuordnung zu der Veräußerungsform der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2021 möglich. Auch bei ausgeförderten Anlagen kann der erzeugte Strom damit vom Anlagenbetreiber nach den Regelungen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 21b Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der neuen Regelungen zur Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen.

Zu Nummer 16

Der neue **§ 21c Absatz 1 Satz 3 EEG 2021** regelt eine Auffangvorschrift für den Fall, dass Betreiber ausgeförderter Anlagen nicht, insbesondere nicht rechtzeitig, eine andere zulässige Zuordnung treffen, bevor die EEG-Vergütung ihrer Anlage ausläuft. In diesem Fall bedarf es einer gesetzlichen Regelung, um diese Anlagen in die neue Veräußerungsform der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen zu überführen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 22 Absatz 1 EEG 2021** ist eine Folgeänderung der geänderten Nummerierungen der Ausschreibungen.

Zu Buchstabe b

Die erste Änderung des **§ 22 Absatz 2 EEG 2021** betrifft die Vergütung bei Leistungs-Upgrades. Der in einer Ausschreibung nach dem EEG 2021 erworbene Zahlungsanspruch ist an die bezuschlagte Leistung gebunden. Wird die Leistung nachträglich durch ein Upgrade oder den Wechsel des Anlagentyps erhöht, beschränkt sich der Anspruch auf den Teil des Stromertrags, der der bezuschlagten Leistung zuzuordnen ist. Die bisherige Regelung im EEG 2017 unterstellt, dass die Ertragssteigerung prozentual gleich zur Leistungssteigerung ausfällt. Damit wird die Ertragssteigerung im Zuge eines Upgrades überschätzt, da eine Windenergieanlage nicht durchgängig im Nennbetrieb arbeitet und der Energieertrag folglich nicht proportional mit dessen Nennleistung steigt. In der Konsequenz ist der vergütungsfähige Energieertrag nach der Leistungssteigerung kleiner als vorher. Um Bietern die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu ertüchtigen und für den zusätzlichen Strom eine Förderung zu erhalten, wird § 22 EEG 2021 dahingehend angepasst, dass eine Erhöhung, die die ursprüngliche Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt, von einem Zuschlag erfasst ist. Durch diese Änderung werden Leistungs-Upgrades nicht mehr benachteiligt. Die Änderung führt zu einer Erhöhung der Flexibilität. Damit können Windparkbetreiber technologische Entwicklungen der Hersteller zügig aufgreifen. Auch werden dadurch Anreize gesetzt, die am Standort vorhandenen Ertragspotenziale stärker zu nutzen.

Des Weiteren wird die bisherige Übergangsregelung aus dem EEG 2017 gestrichen, da sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in **§ 22 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021** dienen der Einführung eines neuen Ausschreibungssegments für Photovoltaik-Dachanlagen (siehe auch die Begründung zum neuen § 28a Absatz 2 EEG 2021).

Das neue Ausschreibungssegment soll zukünftig dazu führen, dass zunächst für große Dachanlagen die Förderhöhe wettbewerblich ermittelt wird. In Zwei-Jahres-Schritten werden die Schwellenwerte für die Teilnahme an den Ausschreibungen angepasst und sukzessive auch für kleinere Dachanlagen die Ausschreibungen eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass große PV-Dachanlagen ab 500 kW von professionellen Planern oder Investoren entwickelt werden. Auch bei der Absenkung der Schwellenwerte auf 250 kW bzw. 100 kW für die Ausschreibungen werden weiterhin vorwiegend gewerbliche Planer oder Investoren angesprochen. Von diesen Investorengruppen wird erwartet, dass sie mit dem Instrument der Ausschreibung gut zurecht kommen können. Private Investoren, die kleine PV-Anlagen unter 100 kW errichten, oder Bürgerenergie-Solarparks bis 750 kW in der Freifläche sollen weiterhin von den Ausschreibungen ausgenommen bleiben. Für diese Investorengruppen sind stark wettbewerbliche Ausschreibungen wenig geeignet. Bei der Ausweitung der Ausschreibung auf kleinere Anlagen wird eine große Zahl von Geboten in der Ausschreibung erwartet (bei 300 kW: ca. 500 Anlagen pro Jahr und ab 100 kW bis zu ca. 1.500 Anlagen pro Jahr).

Zu **Buchstabe d**

§ 22 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021 wird aus redaktionellen Gründen geändert. Es wird die Vorschrift zu den Übergangsanlagen des EEG 2017 gestrichen.

Zu **Buchstabe e**

Die zuvor in Absatz 2 Nummer 1 geregelten Übergangsanlagen werden nicht vom zeitlichen Geltungsbereich des EEG 2021 erfasst.

Zu **Buchstabe f**

Die Änderung ist die Bereinigung eines Fehlverweises.

Zu **Nummer 18**

Bei der Änderung von **§ 23 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Folgeänderungen gehen auf die Einführung von § 39d EEG 2021 und die Einführung einer eigenen gesetzlichen Regelung für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag in § 48b EEG 2021 zurück.

Zu **Nummer 19**

Die Neufassung von **§ 23a EEG 2021** erfolgt aufgrund der geänderten Berechnung der Marktprämie. Für Altanlagen erfolgt diese weiterhin auf der Grundlage des technologie-spezifischen Monatsmarktwerts. Für Neuanlagen erfolgt die Berechnung jedoch – nach Ablauf einer Übergangsfrist – ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage des technologie-spezifischen Jahresmarktwertes. Die Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 1 zum EEG 2021 geregelt.

Zu **Nummer 20**

Der neue **§ 23b EEG 2021** bestimmt die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen. Zu diesem Zweck wird fingiert, dass der Jahresmarktwert im Sinne des § 3 Nummer 34 Buchstabe b EEG 2021 der anzulegende Wert bei den ausgeförderten Anlagen ist. Durch diese gesetzliche Fiktion des Jahresmarktwertes als anzulegendem Wert wird für die Anlagen in der neuen Veräußerungsform der neuen Einspeisevergütung weiterhin die Anwendung der Regelungen über anzulegende Werte ermöglicht. Insbesondere gelten auch die Abzugsbeträge in § 53 EEG, so dass z.B. bei Solaranlagen nach § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 0,4 Cent/kWh abzuziehen sind. Hierdurch werden die spezifischen Vermarktungskosten berücksichtigt, die in dieser Veräußerungsform weiterhin anfallen.

Zu Nummer 21

Bei den Änderungen in **§ 23c EEG 2021** handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung einer eigenen gesetzlichen Regelung für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag in **§ 48b EEG 2021**.

Die bisherige Regelung in **§ 23b Absatz 1 EEG 2017**, wonach der Mieterstromzuschlag durch Abschlagsbeträge auf die nach den **§§ 48 Absatz 2 und 49 EEG 2021** ermittelten anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie bestimmt wird, wird infolge der Einführung des **§ 48b EEG 2021** aufgehoben.

Zu Nummer 22

Bei der Verschiebung zu **§ 23d EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 23

Der neue Satz in **§ 24 Absatz 1 EEG 2021** dient der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht: Im Mieterstrombericht wurde festgestellt, dass aus der bisherigen Regelung zur Anlagenzusammenfassung in **§ 24 Absatz 1 EEG 2017** im Fall von getrennten Mieterstromanlagen ein Hemmnis für die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen folgt.

Mieterstromanlagen werden häufig in Ballungsgebieten errichtet. Nach bisherigem Recht kommt es oftmals zu der Situation, dass getrennte PV-Mieterstromanlagen auf baulich verbundenen Gebäuden installiert werden, so dass die Merkmale des **§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017** erfüllt sind. Sind auch die übrigen Merkmale des **§ 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017** erfüllt, führt die Zusammenfassung von getrennten Anlagen dazu, dass die nach Leistungsstufen nach **§ 23c Nummer 1 EEG 2017** zu ermittelnde Vergütung für höhere Anlagenleistungen sinkt. Dies kann die Rentabilität der Projekte vermindern und deren Wirtschaftlichkeit in Frage stellen.

Um dieses Hemmnis zu beseitigen, soll der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag nach **§ 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** in solchen Fällen zukünftig separat ermittelt werden. Als Abgrenzungskriterium für getrennte Projekte wird in **§ 24 Absatz 1 Satz 4 EEG 2021** künftig darauf abgestellt, ob Anlagen an demselben Anschlusspunkt betrieben werden. Dieses Tatbestandsmerkmal orientiert sich an der bestehenden Regelung in **§ 55 Absatz 5 MsbG**.

Voraussetzung für eine separate Ermittlung ist ferner, dass die Anlagen von unterschiedlichen Anlagenbetreibern im Sinne des **§ 3 Nummer 2 EEG 2021** betrieben werden.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Der Änderungsbefehl zu **§ 25 Absatz 1 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung eines weiteren Absatzes in **§ 25 EEG 2021**.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** regelt eine gesetzliche Befristung der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen bis zum 31. Dezember 2027. Ausgeförderte Anlagen, die der Veräußerungsform der neuen Einspeisevergütung zugeordnet sind, können diese Einspeisevergütung für den eingespeisten Strom bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 in Anspruch nehmen. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass bis spätestens zum Ablauf dieser Frist für sämtliche Anlagen die sonstige Direktvermarktung flächende-

ckend genutzt werden kann, so dass die neue Ausnahmeregelung bis dahin ihren Zweck erfüllt hat.

Zu Nummer 25

Die Ergänzung in **§ 26 Absatz 1 EEG 2021** stellt sicher, dass die Anlagenbetreiber trotz der Umstellung auf eine jährliche Referenzperiode weiterhin monatliche Abschlagszahlungen erhalten. Grundlage für die Ermittlung der monatlichen Abschlagszahlungen ist der Jahresmarktwert des Vorjahres. Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Abschlagszahlungen, die die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber geleistet haben, mit dem Anspruch auf die Marktprämie für dieses Kalenderjahr verrechnet. Hierfür erstellen die Netzbetreiber eine Endabrechnung. Sollte es zu Überzahlungen an die Anlagenbetreiber gekommen sein, sind diese zu einer Erstattung der überzahlten Beträge verpflichtet. Genügt die Summe der Abschlagszahlungen nicht, um den Jahresanspruch abzudecken, zahlen die Netzbetreiber den noch ausstehenden Anspruch auf die Marktprämie an die Anlagenbetreiber.

Zu Nummer 26

Bei der Änderung in **§ 27a Satz 2 Nummer 4 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises.

Zu Nummer 27

Die Neufassung der **§§ 28 – 28c EEG 2021** dient dazu, die neuen Zielvorgaben des EEG 2021 zu erreichen. Aus diesem Grund müssen die Ausschreibungsmengen angepasst werden. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit werden zugleich die bisher in § 28 EEG 2017 gebündelten Regelungen auf verschiedene Paragraphen aufgeteilt, so dass für jede Technologie, für die nach dem EEG 2021 die Förderung ausgeschrieben wird, ein eigener Paragraph existiert. Im Wesentlichen werden dabei die bisherigen Regelungen weitergeführt. Neu ist jedoch insbesondere, dass die Mengen nunmehr sich bei mehreren Gebotsterminen gleichmäßig auf ein Kalenderjahr verteilen, um Mitnahmeeffekte, wie es sie in der Vergangenheit teilweise gegeben hat, zu minimieren. Bei den Technologien Biomasse und Windenergie an Land wird die Verrechnung nicht bezuschlagter Mengen von dem folgenden Jahr auf das dritte Folgejahr verschoben, damit es in diesen Ausschreibungen nicht zu schnell zu wachsenden Mengen kommt. Dies trägt den langen Planungs- und Vorlaufzeiten Rechnung.

Zu § 28 EEG 2021

§ 28 EEG 2021 regelt ausschließlich die Ausschreibungen für Windenergie an Land. Die Ausschreibungstermine werden auf drei pro Jahr festgelegt, so dass auf der einen Seite ausreichende Teilnahmemöglichkeiten bestehen, auf der anderen Seite die Verwaltung entlastet wird. Im Jahr 2021 werden die Mengen des EEG 2017 einschließlich der Mengen der Sonderausschreibungen ins EEG 2021 übertragen.

Zu § 28a EEG 2021

§ 28a Absatz 1 EEG 2021 behandelt die Solarausschreibungen.

In § 28a Absatz 2 EEG 2021 werden die Mengen definiert, die in den neuen Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden vergeben werden. Hintergrund für die Einführung des neuen Ausschreibungssystems sind die Erfahrungen aus den bisherigen Ausschreibungen für Solaranlagen, die seit dem Jahr 2015 durchgeführt worden sind. Die bisherigen Ausschreibungen standen den Betreibern sämtlicher Solaranlagen offen. Dachanlagen sind gegenüber Freiflächenanlagen aufgrund deutlich höherer Gestehungskosten in den bisherigen Ausschreibungen aber nicht wettbewerbsfähig. So wurden nach Angaben

der BNetzA in den 15 Ausschreibungen, die seit dem Jahr 2015 durchgeführt worden sind, lediglich zwei Projekte mit Photovoltaik-Dachanlagen bezuschlagt.

Für die Ausschreibungen der Freiflächenanlagen im Jahr 2021 werden die Mengen des EEG 2017 einschließlich der Mengen der Sonderausschreibungen ins EEG 2021 übertragen.

Das Ausschreibungsvolumen der neuen Ausschreibungen für Dachanlagen wird sukzessive erhöht. In den Jahren 2021 und 2022 beträgt das Ausschreibungsvolumen pro Jahr 200 MW. Das jährliche Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2023 für die Jahre 2023 und 2024 auf 400 MW und ab dem Jahr 2025 auf 800 MW. Da bei diesen Ausschreibungen die zu vergebenden Mengen stark ansteigen, kommt alle zwei Jahre ein neuer Gebotstermin hinzu.

Zu § 28b EEG 2021

Bei den in § 28b Absatz 1 EEG 2021 geregelten Ausschreibungen für Biomasseanlagen ist die wesentliche Änderung, dass die Mengen nun erst mit einem dreijährigen Verzug vergeben werden. Außerdem werden bei dieser Technologie die bei den Innovationsausschreibungen vergebenen Mengen an Biomasseanlagen abgezogen.

Die Mengen der neuen Ausschreibungen für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen sind in Absatz 2 festgelegt. Es findet eine Ausschreibung im Jahr statt, bei der 75 MW vergeben werden.

Zu § 28c EEG 2021

§ 28c EEG 2021 regelt das Ausschreibungsvolumen der Innovationsausschreibungen. Die gemeinsame Ausschreibung für Wind an Land und Solarenergie ist in die Innovationsausschreibung aufgegangen. Deswegen werden die Mengen dieser Ausschreibung ausgeweitet. Sie steigen jährlich um 50 MW an. Nicht vergebene Mengen werden im nächsten Jahr erneut ausgeschrieben.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 30 Absatz 1 EEG 2021** betrifft die Angaben, die in den Geboten bei Ausschreibungen vorgeschrieben sind: § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017 forderte bislang die Angabe, ob Bieter, die keine natürliche Personen waren, Anteilseigner mit Anteilen über 25 Prozent hatten. Diese Angabe war rein statistischer Art, um die Akteursvielfalt zu überwachen. Da die Angaben jedoch nur bei unmittelbaren Beteiligungen griffen, führte die Angabe nicht zwingend zum gewünschten Erfolg.

Zu Buchstabe b

Der neugefasste **§ 30 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** behandelt die Mindestgrößen in den Technologien, die weniger als 750 kW betragen müssen. Dies sind die Solaranlagen auf Gebäuden und die Ausschreibungen von Biomasseanlagen. Auch brauchen die Zusatzgebote für Windenergieanlagen keine Mindestgröße.

Zu Nummer 29

Die Änderung in **§ 32 Absatz 1 EEG 2021** ist der Einführung der Reduzierung des Ausschreibungsvolumens bei Knappheit geschuldet, denn hier weichen die Zuschlagsregelungen des § 36d EEG 2021 vom allgemeinen Reglement ab.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

§ 33 Absatz 1 EEG 2021 regelt den Ausschluss von Geboten. Durch die Neueinführung der Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden und für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen müssen die Ausschlussgründe erweitert werden. Es handelt sich insoweit bei der Erweiterung des § 33 EEG 2021 um redaktionelle Folgeänderungen

Zu Buchstabe b

Außerdem wird in **§ 33 Absatz 2 EEG 2021** die Regelung zur Gebührenerhebung aktualisiert, da die zugrundeliegende Verordnung mittlerweile umbenannt wurde.

Zu Nummer 31

§ 35 EEG 2021 erfährt zwei Änderungen: Zum einen wird die BNetzA verpflichtet, die Registernummern der bezuschlagten Anlagen bei den Ausschreibungen Wind an Land und Biomasse zu veröffentlichen. Hierdurch wird für Bieter ein höheres Maß an Transparenz geschaffen, da diese nunmehr ohne langes Suchen die Zuordnung von Zuschlägen zu gemeldeten genehmigten Anlagen herstellen können und dadurch einen besseren Überblick über vorhandene Mitbewerber erhalten.

Durch die Einführung der südlichen Landkreise bei den Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land und für Biomasse wird es dazu kommen, dass dort abweichende Zuschlagswerte vorliegen. Der Transparenz der Ausschreibung dient die gesonderte Veröffentlichung dieser Werte.

Außerdem wird die BNetzA verpflichtet, die Realisierungsraten der jeweiligen Gebotstermine zu veröffentlichen. Die neue Pflicht resultiert aus Art. 4 Absatz 6 b) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018.

Zu Nummer 32

In **§ 36 Absatz 2 EEG 2021** wird die Pflicht zur Nennung der Anlagen, die zwar von einer Genehmigung erfasst sind, auf die sich aber nicht das Gebot bezieht, abgeschafft. Da durch das Marktstammdatenregister eine eindeutige Nummerierung der Anlagen erfolgt, ist die Nennung nicht nötig. So wird unnötige Bürokratie abgebaut.

Mit der neuen Nummer 3 wird die Pflicht geschaffen, die Gebotsmenge je Anlage auszuweisen. Dadurch lassen sich die Regelungen für die Leistungsupgrades in § 22 und § 36j EEG 2021 besser administrieren.

Zu Nummer 33

Durch die Änderungen in **§ 36b EEG 2021** wird soll sichergestellt werden, dass auch bei ausbleibendem Wettbewerb die Förderkosten begrenzt bleiben. Aus diesem Grund wird mit 6,2 Cent/kWh ein neuer Höchstwert festgelegt, der den aktuellen Förderkosten der Windenergieanlagen entspricht und der bereits die übrigen Änderungen im EEG 2021 einpreist. Für die darauffolgenden Jahre wird eine jährliche Degression eingeführt, so dass Bieter einen Anreiz haben, sich mit ihren Projekten möglichst schnell an den Ausschreibungen zu beteiligen und ihre Projekte zu realisieren. Die Höhe der Degression entspricht den aktuell zu erwartenden Lerneffekten und Kostensenkungspotenzialen. Sollte der Höchstwert nicht mehr dem Förderbedarf entsprechen, kann die BNetzA eine Festlegung nach § 85a treffen.

Zu Nummer 34

Durch **§ 36c EEG 2017** wird das bisherige Netzausbauggebiet aufgehoben, da neue Instrumente seine Aufgabe übernehmen (insbesondere die neue „Südquote“ nach **§ 36d EEG 2021**). Das Netzausbauggebiet konnte seine beabsichtigte Wirkung aus verschiedenen Gründen nicht voll entfalten. Zum einen waren die Eckdaten zur Begrenzung des Zubaus so angesetzt, dass wegen des sehr geringen Wettbewerbsniveaus in den Ausschreibungen die maximal zuschlagsfähige Menge weit überwiegend nicht erreicht wurde. Zum anderen spielten zeitlich befristete Sondereffekte der Regionalplanung eine Rolle für die geringe Wirksamkeit der Regelung. Anstelle dieser Regelung soll nunmehr mit dem neuen Instrument der Südquote eine wirksamere Steuerung des Zubaus bei Wind an Land erfolgen.

Zu Nummer 35

Die Neunummerierung zum neuen **§ 36c EEG 2021** erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 36

Mit der Einführung von **§ 36d EEG 2021** werden die bisherigen Zuschlagsvoraussetzungen im Netzausbauggebiet abgeschafft und ein neues Zuschlagsverfahren zur Gewährleistung einer regionalen Verteilung als Südquote in Höhe von zunächst 15 Prozent der Ausschreibungsmenge eingeführt. Die Quote erhöht sich ab dem Jahr 2024 auf 20 Prozent.

Eine höhere Quote ist aufgrund der derzeitigen Genehmigungssituation noch nicht angebracht; sie würde zu einer Unterdeckung führen. Die Erhöhung der Quote auf 20 Prozent des Ausschreibungsvolumens ab dem Jahr 2024 gibt Projektierern und Genehmigungsbehörden ausreichend Zeit, um genügend Projekte in den südlichen Landkreisen mit einer hinreichenden Zuschlagswahrscheinlichkeit zu entwickeln.

Im Rahmen des Zuschlagsverfahrens werden zunächst die 15 bzw. 20 Prozent des Ausschreibungsvolumens an die günstigsten Gebote für Projekte in der Südregion gemäß Anlage 5 vorrangig vergeben. Die restlichen Gebote aus der Südregion und der davon nördlich gelegenen Landkreise werden im Anschluss an diese Vergabe nach der Gebotshöhe gereiht und bis zum Erreichen der gesamten Ausschreibungsmenge bezuschlagt.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch das Streichen des Worts „einmalig“ in **§ 36e EEG 2021** werden die Fristverlängerungen bei Windenergie an Land und bei Biomasse vereinheitlicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einführung einer Maximaldauer von 18 Monaten bei Klagen in **§ 36e EEG 2021** hilft den Anlagenbetreibern, da sich bei einer weiteren Verlängerung weitere Folgeprobleme ergeben können: So kann eine Änderungsgenehmigung erforderlich sein, etwa weil der Anlagentyp nicht mehr verfügbar ist. In solchen Fällen wären die Betreiber an den Zuschlag gebunden und hätten nicht die Möglichkeit erneut teilzunehmen. Da aber der Förderdauer schon beginnt, ist eine erneute Teilnahme vielfach im Sinne der Bieter.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 36e Absatz 3 EEG 2021** behandelt die Fälle von Insolvenzen der Anlagenhersteller. In diesen Fällen kann die Realisierungsfrist oftmals nicht eingehalten werden,

da die Bieter sich um die Belieferung durch einen anderen Hersteller bemühen müssen und im Anschluss eine Änderungsgenehmigung beantragen müssen. Dies ist oftmals innerhalb der Realisierungsfrist nicht möglich. Als wesentliche Bestandteile der Windenergieanlagen gelten Teile des Turms, der Generator und die Rotorblätter. In diesen Fällen beginnt unter Umständen die vorgezogene Vergütungsfrist, allerdings werden durch die Änderung des § 55 EEG 2021 keine Pönalen bei einer Realisierung innerhalb der verlängerten Frist fällig.

Zu Nummer 38

Durch die Erweiterung des **§ 36f Absatz 2 EEG 2021** auf Neugenehmigung wird die Unsicherheit beseitigt, wie sich Neugenehmigungen an demselben Standort auf Zuschläge auswirken. Auch bei Neugenehmigungen ist der Zuschlag weiterhin gültig. Bieter können also darauf vertrauen, dass ein einmal erhaltener Zuschlag bis zu seinem Frist-Ablauf Bestand hat. Damit werden insbesondere Bieter, die von Insolvenzen betroffen sind oder deren Genehmigung sich als lediglich formell rechtswidrig dargestellt hat, geschützt.

Zu Nummer 39

Die Streichung des **§ 36g Absatz 5 EEG 2017** erfolgt aufgrund der neuen Regelungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern in § 36k EEG 2021. Diese Regelung dient der Steigerung der Akzeptanz für den Bau von Windenergieanlagen an Land. Mit der neuen, bundesweit einheitlichen Regelung wird ein einheitliches Wettbewerbsniveau im Rahmen der Ausschreibungen geschaffen. Bei unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen droht eine Verzerrung des Wettbewerbs in den Ausschreibungen. Den Ländern bleibt jedoch unbenommen, Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung außerhalb von Gesetzen vorzusehen.

Zu Nummer 40

Mit der Änderung in **§ 36h Absatz 1 EEG 2021** wird ein Korrekturfaktor für einen 60-Prozent-Standort eingeführt.

Die aktuellen Ausschreibungen bei Windenergie an Land sind aufgrund fehlender Genehmigungen regelmäßig unterzeichnet. Um die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land zu erhöhen und damit die Genehmigungsdynamik zu stärken, werden mit der vorgeschlagenen Änderung in Zukunft auch weniger windstarke Standorte zwischen 60 und 70 Prozent besser als bislang bei der Förderung berücksichtigt. Weniger gute Windstandorte unterhalb von 70 Prozent erhalten bislang dieselbe Vergütungshöhe pro eingespeister Kilowattstunde wie 70-Prozent-Standorte, erzielen dabei aber gleichzeitig geringere Stromerträge. Die geringeren Stromerträge werden durch die vorliegende gesetzliche Änderung zumindest teilweise ausgeglichen, denn sie führt schließlich zu einer Vergütungserhöhung. Diese Erhöhung wird durch die Einführung eines neuen Korrekturfaktors in Höhe von 1,35 für Standorte mit einem Gütefaktor von 60 Prozent erreicht. Der Korrekturfaktor in Höhe von 1,35 gleicht dabei nur zum Teil die geringeren Stromerträge aus. Damit wird sichergestellt, dass nur die besonders kostengünstig zu erschließenden Standorte in den Ausschreibungen mit windstärkeren Standorten wettbewerbsfähig werden. Die Veränderung verbessert die Wettbewerbschancen für weniger windstarke Standorte und erhöht damit auch insgesamt die für Ausschreibungen erforderliche Wettbewerbsintensität.

Zu Nummer 41

Der neue **§ 36j EEG 2021** regelt die Teilnahmemöglichkeit von Anlagen, deren Leistung nach der Inbetriebnahme erhöht wird. Sofern Leistungserhöhungen an den Anlagen vorgenommen werden, die mehr als 15 Prozent der installierten Leistung betragen, ist es möglich, eine Förderung für diese Erhöhungen, die nicht von § 22 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 erfasst sind, zu erlangen. Um eine Förderung der Leistungserhöhung zu erlangen,

wird ein erneuter Zuschlag erforderlich. Ein Zuschlag kann nur für bereits in Betrieb genommene Anlagen erworben werden, und der Gebotswert darf die Zuschlagshöhe des ursprünglichen Gebots nicht übersteigen. Der Vergütungszeitraum des neuen Zuschlags endet zum gleichen Zeitpunkt wie der Vergütungszeitraum des ursprünglichen Zuschlags.

Der neue **§ 36k EEG 2021** stellt sicher, dass die jeweilige Standortgemeinden und ihre Bürger an der Wertschöpfung des Betriebs von Windenergieanlagen teilhaben können. Die für die Anlagenbetreiber nach Abschluss einer entsprechenden Verpflichtung zu leistende Zahlung an die betroffenen Standortgemeinden und der optionale Bürgerstromtarif sollen dazu dienen, die Akzeptanz für die Windenergie zu erhöhen und Flächenpotenziale für Windenergieanlagen besser zu nutzen. Hierbei wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Standortgemeinde und dem Erreichen des Ziels eines weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien geschaffen.

Der von dem Anlagenbetreiber nach § 36k Absatz 2 zu leistende Betrag von 0,2 Cent/kWh stellt eine Summe dar, die betriebswirtschaftlich zumutbar ist. Für die einzelne Gemeinde stellen die zusätzlichen Einnahmen einen nicht unbedeutenden Betrag dar, der akzeptanzfördernd eingesetzt dazu führen kann, dass zukünftig auch weitere Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Da die Gemeinden am besten einschätzen können, wie die Mittel vor Ort am besten eingesetzt werden können, wird ausdrücklich kein Verwendungszweck vorgegeben.

Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage eines privatrechtlich ausgestalteten Vertrags. Soweit der Vertrag einem Schenkungsvertrag entspricht, wird mit dem Schriftformerfordernis des Vertrags auch das (strengere) Formerfordernis für einen Schenkungsvertrag nach § 518 BGB aufgehoben. Da die Zahlungen verpflichtend zur Erfüllung eines Vertrags mit der Kommune sind, gelten sie als Betriebsausgabe im Sinne des § 4 Absatz 4 des Einkommenssteuergesetzes und können damit ertragsmindernd bei Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer in Ansatz gebracht werden.

Bei den Zahlungen handelt es sich um eine einseitige Leistung an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Anlagenbetreibers. Die fehlende Gegenleistung der Gemeinde ist Wesensmerkmal des abzuschließenden Vertrags. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde aufgrund der Zahlung nicht bestimmte Handlungen für den Anlagenbetreiber vornimmt und dass die Mittel von der Gemeinde selbstbestimmt verwendet werden können. Damit ist auch eine strafrechtliche Relevanz der Zahlungen ausgeschlossen.

Die Einkünfte aus den Zahlungen werden als nicht-steuerliche Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich nicht berücksichtigt.

Aus Transparenzgesichtspunkten und zur Akzeptanzsteigerung bietet es sich an, dass die Gemeinde den mit dem Anlagenbetreiber geschlossenen Vertrag veröffentlicht; auch soll die Verwendung der Mittel nach Möglichkeit veröffentlicht werden.

Um einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, vergünstigte Stromtarife mit den Anwohnern abzuschließen, führt der Abschluss von mindestens 80 Bürgerstromverträgen nach § 36k Absatz 3 EEG 2021 dazu, dass der an die Gemeinde zu zahlende Betrag um 0,1 Cent/kWh verringert wird. Hierdurch soll eine weitergehende Bürgerbeteiligung sichergestellt werden. Da vom bloßen Angebot eines vergünstigten Stromtarifes keine gleichwertige akzeptanzsteigernde Wirkung zu erwarten wäre, wird für die Verringerung der Zuwendungen an den tatsächlichen Abschluss der Verträge angeknüpft. Sofern die Anzahl der Verträge trotz des Angebots nicht erreicht wird, ist eine Staffelung der Zahlungen vorgesehen: je nicht abgeschlossenen Vertrag sind in diesem Fall 100 Euro mehr zu zahlen. Mit dieser Regelung reduziert sich das finanzielle Risiko der Anlagenbetreiber, da maximal 8.000 Euro zu zahlen sind.

Der Vertrag mit den Gemeinden ist auf die Dauer der Förderung, d.h. auf 20 Jahre ab Inbetriebnahmezeitpunkt, angelegt. Da die Zahlung erstmals zum 1. Februar des Jahres nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt fällig wird, kann der Fälligkeits- und Nachweiszeitpunkt für das letzte Kalenderjahr der Betriebsdauer entsprechend am 1. Februar des Jahres nach dem Ende des Förderzeitraums liegen.

Hierdurch werden die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode und aus dem Vermittlungsausschuss zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 18. Dezember 2019 erfüllt.

Zu Nummer 42

Die Umbenennung des **Unterabschnitts 3** ist eine Folgeänderung der neuen Definition der bisherigen Solarausschreibungen als Ausschreibungen für Freiflächenanlagen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Dies gilt auch für die in diesem Titel geänderten Überschriften.

Zu Nummer 43

Der Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen in **§ 37 Absatz 1 EEG 2021** wird modifiziert. Zum einen werden Gebote für Solaranlagen auf Gebäuden nicht mehr zugelassen, zum anderen wird die Flächenkulisse bei den Seitenrandstreifen auf 220 Meter erweitert.

Die Änderung des **§ 37 Absatz 2 EEG 2021** sorgt für eine Erleichterung des bürokratischen Aufwands bei den Bietern und der BNetzA und führt zu einer höheren Realisierungswahrscheinlichkeit: Zunächst werden sämtliche Bieter verpflichtet, eine Eigenerklärung zur Zustimmung des Eigentümers der angegebenen Fläche zur Gebotsabgabe abzugeben. Dies musste zuvor nur bei Geboten getan werden, die sich auf Freiflächenanlagen bezogen. Hierdurch ist zu erwarten, dass sich die Realisierungsrate der Projekte verbessert.

Bürokratie wird dadurch abgebaut, dass nur noch Bebauungspläne in Kopie beizufügen sind. Denn auch nur an diese Präqualifikation sind weitere Rechtsfolgen geknüpft. Das fehlerhafte Beifügen der Unterlagen war für sehr viele Ausschlüsse verantwortlich, so dass diese Regelung den Bietern sehr entgegen kommt. Das Baurecht bleibt durch die Änderung unberührt. Um eine höhere Realisierungsrate zu erreichen wird nunmehr auch von den Bietern, die nicht auf Freiflächenanlagen bieten, gefordert, dass sie sich die Rechte zum Bau der Anlage von dem Grundstückseigentümer gesichert haben.

Die Änderungen in **§ 37 Absatz 3 EEG 2021** bewirken zweierlei: Da sich gezeigt hat, dass die Realisierungsrate bei Geboten, die sich auf Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen beziehen, im Verhältnis zu Freiflächenanlagen niedrig ist, wird auch für diese Gebote eine Größenbegrenzung eingeführt. Gleichzeitig werden generell Gebote für Freiflächenanlagen bis 20 MW möglich. Aufgrund der verbesserten Technologieeffizienz ist diese Änderung vertretbar. Eine Freiflächenanlage mit 20 MW belegt heute die gleiche Fläche wie eine Freiflächenanlage mit 10 MW im Jahr 2011. Diesem Effizienzgewinn soll durch die höhere Größenbegrenzung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 44

Bei der Umbenennung von **§ 37a EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 45

Die Änderungen in **§ 37b EEG 2021** dienen dazu, um Überförderungen von Solaranlagen bei ausbleibendem Wettbewerb zu verhindern.

Der bislang geltende Höchstwert von 7,5 Cent/kWh wurde nicht annähernd erreicht, da bisher in den Ausschreibungen für Solaranlagen durchgängig Wettbewerb bestand. Nur in den Gebotsrunden, in denen 500 MW ausgeschrieben waren, wurden durchschnittliche Zuschlagswerte von über 5,5 Cent/kWh überhaupt erreicht. Der Wert von 5,9 Cent/kWh soll Raum verschaffen, falls unvorhergesehene Ereignisse auf dem Weltmarkt die Kostenstruktur der Anlagen verschlechtern. Der Wert liegt 8 Prozent über dem höchsten durchschnittlichen Zuschlagswert von 5,5 Cent/kWh.

Um Überförderungen auch in Zukunft trotz der Mengenerweiterungen weitestgehend zu vermeiden, wird ein neuer Höchstwert eingeführt, der auf der einen Seite mit 5,9 Cent/kWh deutlich über den Zuschlägen der regulären Ausschreibungen, auf der anderen Seite aber auch deutlich unter dem zuvor geltenden Wert von 7,5 Cent/kWh liegt.

Es wird in Absatz 2 eine Regelung eingefügt, die den Höchstwert ab 2022 dem aktuellen Wettbewerbsniveau anpasst: Es wird der Durchschnitt der letzten drei beendeten Runden gebildet, der dann um 8 Prozent erhöht wird; gerundet wird auf zwei Stellen nach dem Komma. Damit passt sich der Höchstwert den Gegebenheiten des Wettbewerbs an. Es findet eine Vereinheitlichung der Ausschreibungsbedingungen statt.

Sollte der Höchstwert nicht mehr dem Förderbedarf entsprechen, kann die BNetzA eine Festlegung nach § 85a EEG 2021 treffen.

Zu Nummer 46

Die Streichung des **§ 37d Absatz 1 EEG 2017** dient der Rechtsbereinigung. Von der Möglichkeit, den Zuschlag zurückzugeben, wurde in der Praxis fast gar kein Gebrauch gemacht. Hinzu kommt, dass seit 2017 keine Vergünstigungen mit einer Rückgabe erlangt werden können.

Außerdem wurde dadurch die Möglichkeit eröffnet, dass Bieter bis zum Ende der Realisierungsfrist des Zuschlags Anträge auf Zahlungsberechtigungen stellen können, auch dann, wenn ein Antrag abgelehnt wurde. Durch die Abschaffung steigen die Realisierungsraten, da Zuschläge bei Fehlern der Bieter nicht mehr automatisch zu entwerten sind.

Zu Nummer 47

Es handelt sich bei der Änderung von **§ 38 EEG 2021** um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 48

In **§ 38a EEG 2021** wird die Ausstellung von Zahlungsberechtigungen geregelt. Die Änderungen dienen dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und damit Bürokratie bei Bietern und ausschreibender Stelle abzubauen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Meldung im Marktstammdatenregister muss vor der Antragstellung erfolgen; dies ergibt sich aus **§ 38 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021**. Aus diesem Grund wird **§ 38 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021** geändert. Eine Eintragung im Marktstammdatenregister muss von dem Anlagenbetreiber erfolgen, was in den Vorgängerregistern anders lautend geregelt war.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erweiterung der Zahlungsberechtigungen auf 20 MW ist eine Folgeänderung der erweiterten Gebotsgröße.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd

Bislang war in § 38a Absatz 1 Nummer 7 EEG 2017 die Regelung enthalten, dass die Gebühr bereits zum Gebotstermin gezahlt werden musste. Da allerdings zu diesem Zeitpunkt weder feststeht, ob ein Zuschlag erteilt wird, noch die Anzahl der sich aus diesem Gebot ergebenden Zahlungsberechtigungen, lief diese Bedingung ins Leere; weder zahlten die Bieter zu diesem Zeitpunkt die Gebühr noch hielt die BNetzA dies nach.

Zu Buchstabe c

Die Prüfung der Eintragung im Marktstammdatenregister war sowohl in der MaStRV als auch nach § 38 Absatz 3 EEG 2017 vorgeschrieben. Diese Doppelprüfung entfällt durch die Streichung.

Durch die Änderungen des Absatz 4 wird klargestellt, dass Zahlungsberechtigungen nur dann ihre Rechtswirkung behalten, wenn die Anlagen die zu prüfenden Anforderungen nach diesem Paragraphen erfüllen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 38a Absatz 4 EEG 2021 stellt die Zahlungsberechtigungen unter die auflösende Bedingung, dass der Netzbetreiber die gemachten Angaben bestätigt hat. Dies erleichtert das Verwaltungsverfahren, da nun im Falle eines negativen Prüfergebnisses kein zweiter Rechtsakt der BNetzA erforderlich ist.

Zu Nummer 49

Bei der Umbenennung von **§ 38b EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 50

Der neue **Unterabschnitt 4 EEG 2021** in Teil 3 Abschnitt 3 regelt die Ausschreibungen für Solaranlagen auf Gebäuden. Wie in **§ 38c EEG 2021** erläutert, werden im Wesentlichen die Regelungen der Solarausschreibungen angewendet. Es gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei der Ausschreibung für Solaranlagen auf Freiflächen. Eigenverbrauch ist ebenfalls nicht zulässig.

Der neue **§ 38d EEG 2021** regelt in Absatz 1, dass Gebote nur für Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden sowie an Lärmschutzwänden abgegeben werden dürfen. Damit wird diese Ausschreibung von der Ausschreibung für sonstige Solaranlagen abgegrenzt und es sind keine wechselseitigen Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen. Absatz 2 regelt, dass die maximale Größe eines Gebots 20 MW nicht überschreiten darf.

Der neue **§ 38e EEG 2021** regelt, dass eine Sicherheit zu stellen ist. Es ist insgesamt nur eine Sicherheit zu leisten. Diese beträgt 70 Euro/kW Gebotsmenge.

Der neue **§ 38f EEG 2021** regelt, dass für die Ausschreibung für Solaranlagen auf Gebäuden ein eigener Höchstwert festgelegt wird. Dieser liegt über dem der Ausschreibung für sonstige Solaranlagen, da die Errichtungskosten von Solaranlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden aufgrund des höheren Aufwands für Gerüste oder Montage sowie Verkabelung und durchschnittlich kleinerer Anlagengrößen höher sind als auf sonstigen

baulichen Anlagen oder Freiflächen. Er orientiert sich an der Höhe der bisherigen Vergütung für sehr große Dachanlagen.

Der neue **§ 38g EEG 2021** regelt abweichend von der für sonstige Solaranlagen geltenden Zweijahresfrist eine Frist für die Realisierung von zwölf Monaten. Nach neun Monaten sinkt wie auch in der Ausschreibung für Solaranlagen auf Freiflächen der Zuschlagswert um 0,3 Cent/kWh (§ 54b Absatz 1 EEG 2021).

Der neue **§ 38h Absatz 1 EEG 2021** regelt das Antragsverfahren zum Abruf der Zuschlagsberechtigung. Das Verfahren lehnt sich eng an das Verfahren für sonstige Solaranlagen an. Es wurde aber um die Angaben bereinigt, die bei Solaranlagen auf Gebäuden keine Anwendung finden. Absatz 2 regelt die konkreten Anforderungen, welche Inhalte der Antrag haben muss. Nummer 1 besagt, dass die Anlagen eindeutig mit der Nummer der Anlage im Marktstammdatenregister zu identifizieren ist. Nummer 2 regelt, dass der Antragsteller die Zuschläge aus den Geboten einschließlich der Zuschlagsnummern benennen muss, die der Solaranlage zugeordnet werden soll. Es können auch Zuschläge aus mehreren Geboten oder nur Teile von Zuschlägen einer Solaranlage auf Gebäuden zugeordnet werden. In Nummer 3 muss der Antragsteller mit einer Eigenerklärung bestätigen, dass er auch der Betreiber der Solaranlage ist.

Der neue **§ 38i EEG 2021** regelt, unter welchen Bedingungen die BNetzA die Zuschlagsberechtigung erteilen darf: In Absatz 1 sind die konkreten Bedingungen genannt. Nummer 1 regelt, wann die Solaranlage in Betrieb genommen werden darf. Die kann erst nach der Erteilung des Zuschlags erfolgen, der der Anlagen zugeteilt werden soll und muss vor der Antragstellung zum Abruf der Zuschlagsberechtigung erfolgen. Der Bieter muss bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist. Nummer 2 regelt, dass die Solaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet worden sein müssen. Nummer 3 regelt, dass der Bieter über genügend Zuschläge verfügen muss, die er der Solaranlage zuordnen kann. Nummer 4 regelt, dass die zugeteilte Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreiten darf.

Absatz 2 regelt analog zur Regelung für Solaranlagen auf Freiflächen, dass die BNetzA den zuständigen Netzbetreiber von der Ausstellung der Zahlungsberechtigung informiert. Satz 2 regelt, dass der Förderanspruch rückwirkend ab dem Tag der Inbetriebnahme gewährt werden kann, wenn der Antrag auf Zuschlagsberechtigung spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlagen gestellt wurde.

Absatz 3 regelt die Pflichten des Netzbetreibers analog zu den Pflichten, die auch bei Freiflächenanlagen gelten.

Absatz 4 regelt, dass Zuschlagsberechtigungen, die einmal einer Anlage zugeordnet wurden, nicht mehr auf andere Anlagen übertragbar sind. Auch dies gilt analog bei sonstigen Solaranlagen.

Zu Nummer 51

Die Neunummerierung des **Unterabschnitts 5** erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen an **§ 39 Absatz 3 EEG 2021** aufgrund der Einfügung zwei weiterer Nummern.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen an **§ 39 Absatz 3 EEG 2021** aufgrund der Einfügung zwei weiterer Nummern.

Zu Buchstabe c

Die Einführung von **§ 39 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2021** dient der Umsetzung von Art. 29 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Der Anlagenbetreiber muss bei der Gebotsabgabe gegenüber der BNetzA eine Eigenerklärung abgeben, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt.

Mit der Einführung von **§ 39 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2021** wird Art. 29 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Biomasseanlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von über 50 MW müssen eine Eigenerklärung abgeben, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreicht. Dies ist bei Gebotsabgabe durch Eigenerklärung nachzuweisen.

Mit der Einführung von **§ 39 Absatz 3 Nummer 5 EEG 2021** wird geregelt, dass bei der Gebotsabgabe für Biomasseanlagen, die gleichzeitig KWK-Anlagen sind, eine Eigenerklärung abgegeben werden muss, dass diese hocheffizient sein müssen.

Zu Nummer 53

Mit **§ 39d EEG 2021** wird eine gesonderte Südquote eingeführt. Diese beinhaltet, dass mindestens 50 Prozent des Zuschlagsvolumens in südliche Landkreise gehen sollen. Dies führt dazu, dass es durch die Biomasseverstromung mit flexibler Einspeisung mehr gesicherte Leistung im Süden geben wird und so auch eine verbesserte Systemsicherheit bewirkt wird. Im Süden nicht vergebene Mengen werden, anders als bei der Regelung in § 36d für Windenergieanlagen an Land, nicht auf die übrigen Standorte im Norden übertragen. Zudem wird sichergestellt, dass durch die Nichtauffüllung im Norden die Zuschläge nicht die innerdeutschen Netzengpässe verschärfen und so den Netzausbaubedarf noch zusätzlich erhöhen. Bereits heute entspricht die regionale Verteilung von Biomasseanlagen zwischen Nord- und Süddeutschland rund 60 : 40, so dass die Quote für die künftigen Ausschreibungen in Höhe von 50 Prozent bei ausreichend Wettbewerb auch eine Wirkung entfalten kann. Viele der Anlagenbetreiber, insbesondere von Kleingülle- und Biogasanlagen, stehen in wirtschaftlicher Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Hier erfolgt vielfach auch eine Rohstofflieferung im regionalen Umkreis. Daher ist „Güleetourismus“ eher auszuschließen. Mit einem „Güleetourismus“ im größeren Stil ist allein auf Grund der Transportkosten kaum zu rechnen. Zudem sind diesbezüglich die Wirkungen der noch in nationales Recht umzusetzenden Nachhaltigkeitsvorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2018/2001) zu beachten.

Zu Nummer 54

Mit der Änderung in dem neuen **§ 39e Absatz 1 EEG 2021** wird die Realisierungsfrist für Biomasseanlagen von 24 auf 36 Monaten verlängert. Insbesondere für Anlagen, die feste Biomasseanlagen verstromen, hat sich die Realisierungsfrist von 24 Monaten als zu kurz herausgestellt.

Durch die Änderung von § 39d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 wird die Regelung an die Formulierung in § 36e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 angepasst. Durch die Änderung soll zukünftig die Fristverlängerung möglich sein, auch wenn die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung unabhängig von einem Rechtsbehelf Dritter angeordnet worden ist.

Zu Nummer 55

Die Neunummerierung erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 56

Die Regelungen für die Teilnahme bestehender Biomasseanlagen werden leicht geändert; geregelt ist dies nun in **§ 39g EEG 2021**.

Zu Buchstabe a

§ 39f Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 eröffnete dem Anlagenbetreiber ein bestimmtes Zeitfenster für die Ausübung seines Wahlrechts zur Inanspruchnahme seines Zuschlags. Der Zeitfenster für den Wechsel des Stichtags beträgt zukünftig drei Monate bis drei Jahre nach Zuschlagserteilung. Es hat sich gezeigt, dass Biomasseanlagenbetreiber sehr lange mit der Gebotsabgabe warten und an einer möglichst späten Auktion teilnehmen. Wenn ein Ausschluss erfolgt, stehen diese Betreiber dann einer Wartezeit von einem Jahr ohnehin vor einer Förderlücke, die sich durch die lange Umstellungszeit deutlich verlängert – durch die Verkürzung dieses Zeitraums auf drei Monate wird ein Teil der Förderlücke geschlossen.

Die neue Mitteilungspflicht in § 39g Absatz 2 EEG 2021 ist für die Abwicklung der Pönalzahlungen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d

Es wird in § 39g Absatz 5 EEG 2021 nunmehr verdeutlicht, dass es sich die Zuschläge auf die Anlagen und nicht auf die Genehmigungen beziehen. Denn die Anlagen sind bereits in Betrieb und vielfach ist keine Genehmigung vorhanden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Diese Mitteilung ist für die Abwicklung der Pönalzahlungen erforderlich, da diese von der Umstellung der Anlage auf die neue Förderung abhängig ist.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in § 39g Absatz 6 EEG 2021 ist rein redaktioneller Art. Sie stellt klar, dass nur Zahlungen nach dem EEG in die Berechnung einfließen.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Die Änderung des **§ 39h Absatz 1 EEG 2021** ist eine notwendige Folgeänderung der Änderung von § 39d Absatz 1 EEG 2021 zur Realisierungsfrist. Die Erweiterung von § 39h Absatz 4 EEG 2021 stellt die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung der Vorgaben von den §§ 44b und 44c EEG 2021 klar.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 58

Zu Buchstabe a

Mit § 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 werden die Regelungen des sog. „Maisdeckels“ fortgeschrieben. Der Einsatz von Getreidekorn und Mais ist auf einen Anteil von 22 Masseprozent pro Kalenderjahr begrenzt.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 39i Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis 31. Dezember 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Strom aus Biogasanlagen anhand des technologiespezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des technologiespezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von § 39i Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 erfasst sein.

Zu Buchstabe c

Durch **§ 39i Absatz 3 EEG 2021** dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die dadurch entstehen können, dass Anlagen im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten, im Wettbewerb zu Anlagen nach § 43 EEG 2017 treten und aufgrund einer etwaig durch Ausschreibung bestimmten höheren Vergütung als in § 43 EEG 2021 vorgesehen diese Anlagen vom Beschaffungsmarkt für Bioabfälle letztlich verdrängen würden. Um diesen Zweck zielgerichteter erfüllen zu können, wird davon Abstand genommen, dass die Anlage überwiegend Bioabfälle einsetzen muss. Nun wird zielgerichteter die Vergütung anteilig im Verhältnis zum eingesetzten Bioabfall reduziert. Der maximale anzulegende Wert wird an den Wert von § 43 EEG 2021 angepasst. Zudem wird eine Degression des Wertes entsprechend § 44a EEG 2021 eingeführt, damit die Vergütungshöhe für den Einsatz von Bioabfall bei Anlagen in der Ausschreibung und Anlagen in der Festvergütung identisch ist.

Zu Buchstabe d

Ein redaktioneller Fehler wird beseitigt.

Zu Nummer 59

Der neue Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 EEG 2021 regelt die Ausschreibungen Biomethananlagen in südlichen Landkreisen.

Zu § 39j EEG 2021

§ 39j EEG 2021 regelt, dass für die Ausschreibungen der Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen die Bestimmungen des Unterabschnitt 5 mit Ausnahme des § 39g anwendbar sind, sofern im Unterabschnitt 4a nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Die Ausnahme von § 39g EEG 2021 besagt, dass keine Bestandsanlagen an der Ausschreibung für Biomethananlagen in südlichen Landkreisen teilnehmen dürfen, sie können sich weiter an den „regulären“ Biomasseausschreibungen beteiligen. Außerdem sind die besonderen Zahlungsbestimmungen nicht anzuwenden.

Zu § 39k EEG 2021

§ 39k EEG 2021 regelt, dass in dieser Ausschreibung nur Gebote für Biomethananlagen abgegeben werden dürfen, die in den südlichen Landkreisen nach der neuen Anlage 5 errichtet werden. Die Biomasseanlage zur Stromerzeugung bezieht Biomethan aus dem Gasnetz. Der Ort der Biomethanerzeugung ist ausdrücklich nicht geregelt, d.h. die Biomethanerzeugung kann überall im Bundesgebiet erfolgen.

Zu § 39l EEG 2021

§ 39l EEG 2021 regelt in Absatz 1 die Höhe des Höchstwertes für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen. Der Höchstwert orientiert sich an der Höhe der Biogaserzeugung zuzüglich der Aufbereitung des Biogases zu Biomethan sowie den Gastransport- und Verstromungskosten. Der Höchstwert unterliegt nach Absatz 2 einer Degression von 1 Prozent pro Jahr. Dies entspricht der Regelung, die auch für die Ausschreibung für Biomasseanlagen nach § 39b EEG 2021 gilt.

Zu § 39m EEG 2021

§ 39m EEG 2021 regelt besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen. Nach Absatz 1 darf ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden. Nach Absatz 2 darf die Bemessungsleistung der Anlage nur 15 Prozent des Wertes der installierten Leistung betragen. Dies entspricht umgerechnet etwa einer Volllaststundenzahl von 1000 Volllaststunden pro Jahr. Diese Anforderung regelt, dass in dieser Ausschreibung nur hoch flexible Stromerzeugungsanlagen gefördert werden. Absatz 3 regelt, dass die bisherigen Bilanzierungsmethoden für das eingespeiste und entnommene Biomethan im Gasnetz auch in dieser Ausschreibung anzuwenden sind.

Zu Nummer 60

Durch die Integration der Gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen in die Innovationsausschreibungen wird der bisherige Unterabschnitt in Innovationsausschreibungen umbenannt.

Zu Nummer 61

Da die gemeinsame Ausschreibung in die Innovationsausschreibung integriert wird, ist ihre Grundlage aufzuheben.

Zu Nummer 62

Die Neunummerierung erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 63

Durch die Änderungen werden die degressiven Vergütungssätze für Wasserkraft aus dem EEG 2017 in **§ 40 EEG 2021** fortgeschrieben.

Zu Nummer 64

Durch die Änderungen werden die degressiven Vergütungssätze für Deponie-, Klär- und Grubengas aus dem EEG 2017 in **§ 41 EEG 2021** fortgeschrieben.

Zu Nummer 65

Durch die Änderungen werden die degressiven Vergütungssätze für Biomasse aus dem EEG 2017 in **§ 42 EEG 2021** fortgeschrieben.

Zu Nummer 66

Durch die Änderungen werden die degressiven Vergütungssätze für die Vergärung von Bioabfällen aus dem EEG 2017 in **§ 43 EEG 2021** fortgeschrieben.

Zu Nummer 67

Durch die Änderungen werden die degressiven Vergütungssätze für die Vergärung von Gülle aus dem EEG 2017 in **§ 44 EEG 2021** fortgeschrieben.

Zu Nummer 68

Durch die Änderung wird die Absenkung der anzulegenden Werte formell in **§ 44a EEG 2021** überführt.

Zu Nummer 69

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 44b Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis 31. Dezember 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Strom aus Biogasanlagen anhand des technologiespezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des technologiespezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von § 44b Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 erfasst sein.

Zu Buchstabe b

§ 44b Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 wird dahingehend geändert, dass zukünftig Biomethananlagen nicht nur Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie, sondern hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie verwenden müssen. Die weiteren Änderungen von § 44b EEG 2021 sind systematische Folgeänderungen durch die Einführung von § 44c Absatz 8 und 9 EEG 2021.

Zu Nummer 70

Die Einführung von **§ 44c Absatz 5 EEG 2021** dient der Umsetzung von Art. 29 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Erfüllung der Voraussetzung ist gegenüber dem Netzbetreiber jährlich zum Zeitpunkt des § 71 Nummer 1 EEG 2021 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Der Anlagenbetreiber muss bei der Gebotsabgabe gegenüber der BNetzA den Nachweis führen, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt.

Mit der Einführung von § 44c Absatz 6 EEG 2021 wird Art. 29 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Biomasseanlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von über 50 MW dürfen keine Förderung erhalten, wenn es sich nicht um

hocheffiziente KWK-Anlagen handelt und sie keinen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreichen. Mit der Einführung von § 44c Absatz 7 EEG 2021 wird sichergestellt, dass stets dann, wenn Biomasse-Anlagen gleichzeitig KWK-Anlagen sind, diese hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie einsetzen, § 44c Absatz 8 und 9 EEG 2021 regeln die Nachweisführung und entsprechen im Wesentlichen § 44b Absatz 3 EEG 2017.

Zu Nummer 71

Die Degression für Geothermie wird in **§ 45 EEG 2021** angepasst: Auf der einen Seite beginnt die Degression erst 2022, auf der anderen Seite wird die Degression von fünf auf zwei Prozent gesenkt. Beide Regelungen führen zu einer sicheren Projektplanung, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen kann. Bieter erlangen dadurch mehr Planungssicherheit.

Zu Nummer 72

Der ehemalige § 46b EEG 2021 wird in **§ 46 EEG 2021** neu gefasst. In § 46 Absatz 4 EEG 2021 wird geregelt, dass der neue § 36j EEG 2021 auch auf Pilotwindenergieanlagen an Land entsprechend anzuwenden ist. Eine direkte Anwendung scheidet aus, da die Marktprämie bei Pilotwindenergieanlagen an Land gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 nicht durch Ausschreibungen ermittelt wird und daher kein Zuschlag erfolgt. Anknüpfungspunkt für die Übergangsregelung ist daher der Zeitpunkt des Vorliegens einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zu Nummer 73

Die Regelungen in **§ 46, 46a und 47 EEG 2017** sind überholt und werden daher ersatzlos gestrichen. Sie gelten für die Anlagen, deren Zahlungen sich nach ihnen richten, über die Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 1 EEG 2021 fort. Der ehemalige § 46b EEG 2017 wird in § 46 neu gefasst (siehe oben). Inhaltliche Änderungen ergeben sich nur insofern, als dass Pilotwindenergieanlagen die finanzielle Beteiligung der Gemeinden durchführen müssen; kleinere Anlagen sind von dieser Pflicht befreit.

Zu Nummer 74

Die Änderungen in **§ 48 EEG 2021** stehen weitgehend im Zusammenhang mit den Anpassungen bei den Regelungen zur Degression der anzulegenden Werte in § 49 EEG 2021.

Aufgrund der Anpassungen in § 49 EEG 2021 ist eine Aktualisierung der anzulegenden Werte in § 48 EEG 2021 erforderlich, in deren Rahmen die bisherige Degression der Fördersätze seit der letzten gesetzlichen Festsetzung der anzulegenden Werte berücksichtigt wird. Die Höhe der anzulegenden Werte, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Aktualisierung gelten, wird dadurch nicht verändert.

In § 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 werden künftig die Schwellenwerte für das neue Ausschreibungssegment für Solaranlagen auf Gebäuden gespiegelt.

Durch die Änderung in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2021 wird schließlich die Regelung zur Flächenkulisse für Freiflächenanlagen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen realisiert werden können und deren anzulegender Wert nach § 48 EEG 2021 gesetzlich bestimmt wird, an die neue und parallele Regelung für Solaranlagen in den Ausschreibungen angepasst. Künftig soll für beide vorgenannten Segmente eine einheitliche Entfernung von bis zu 220 Metern gelten. Durch die Änderung wird auch im Anwendungsbereich des § 48 EEG 2021 die Flächenkulisse maßvoll erweitert und insoweit eine Gleichbehandlung gewährleistet. Auch in § 48 Absatz

1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2021 bleibt die Verknüpfung mit der kommunalen Bauleitplanung über den Tatbestand der Regelung erhalten.

Zu Nummer 75

Der neue **§ 48a EEG 2021** dient der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht.

Im Mieterstrombericht wurde festgestellt, dass die Höhe des Mieterstromzuschlags auf dem Niveau von Juni 2019 (zwischen ca. 1,0 Cent/kWh (100 kW-Anlage) und ca. 2,1 Cent/kWh (10 kW-Anlage)) zu niedrig ist, um die erforderlichen Anreize für Mieterstromprojekte zu setzen. Im Mieterstrombericht wird deshalb eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch eine Anhebung der Vergütung empfohlen.

Vor diesem Hintergrund werden zukünftig eigene Sätze für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag in § 48a EEG 2021 gesetzlich normiert. Systematisch handelt es sich um eine Sonderregelung anzulegender Werte im Fall von solarer Strahlungsenergie, so dass die Einfügung hinter § 48 EEG 2021 erfolgt.

Die neuen eigenen Sätze für die anzulegenden Werte orientieren sich an den allgemeinen Empfehlungen des Mieterstromberichts und berücksichtigen zusätzlich die seitdem beobachteten Kostensenkungen bei der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie.

Bei der Neuregelung wurde auch berücksichtigt, dass das Mieterstrommodell letztlich dazu führt, dass die Netzkosten einer Region auf einen geringeren Kreis von Zahlern umgelegt werden müssen und die Anreize, geeignete Dachflächen nicht vollständig für solare Strahlungsenergie zu nutzen, für das Gesamtsystem nicht positiv sind. Die bisherige Differenzierung zwischen unterschiedlichen Vergütungsstufen je nach installierter Leistung der Anlagen (§ 23b Absatz 1 EEG 2021 und § 48 Absatz 2 EEG 2021) wird in die neue Regelung in § 48a EEG 2021 überführt.

Bei der Festlegung der anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag wurden sämtliche mieterstromspezifische Mehrkosten berücksichtigt (insbesondere Abrechnung, Messung, Vermarktung).

Ebenso werden in den neuen anzulegenden Werten die Abzugsbeträge aus dem bisherigen § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 berücksichtigt.

Zu Nummer 76

Durch die Änderungen in **§ 49 EEG 2021** wird die monatliche Degression der anzulegenden Werte für Solaranlagen nach dem „atmenden Deckel“ flexibler ausgestaltet und auf einen neuen Zielwert justiert.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine gesetzestechnische Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue **§ 49 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** dient der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht.

Im Mieterstrombericht wird empfohlen, die Koppelung des Mieterstromzuschlags an die Festvergütung für Solaranlagen in der Einspeisevergütung nachzujustieren.

Eine vollständige Entkoppelung des Mieterstromzuschlags von der Entwicklung der Einspeisevergütung findet nicht statt. Die Entwicklung des Mieterstromzuschlags soll sich auch künftig nach der Degression im Rahmen des „atmenden Deckels“ für die Einspeisevergütung von Solaranlagen richten.

Zu diesem Zweck verweist § 49 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 zukünftig auf die anzulegenden Werte, die für den Mieterstromzuschlag in § 48a EEG 2021 neu festgesetzt werden.

Aufgrund des Verweises werden die anzulegenden Werte für den Mieterstrom nach § 48a EEG 2021 zukünftig nach denselben Prinzipien abgesenkt wie die anzulegenden Werte für Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude nach § 48 Absatz 2 EEG 2021.

Dabei bilden allerdings die neu gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag in § 48a EEG 2021 die Basis für die Berechnung der prozentualen Absenkung des Mieterstromzuschlags. Die Absenkung ist damit künftig proportional zu der Höhe des Mieterstromzuschlags.

Die bisherige Systematik, wonach beim Mieterstrom zunächst der anzulegende Wert für solare Strahlungsenergie gemäß § 48 Absatz 2 EEG 2017 nebst Degression nach § 49 EEG 2017 zu ermitteln war und hiervon der feste Abschlagsbetrag gemäß § 23b Absatz 1 EEG 2017 zu subtrahieren war, entfällt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Änderung in **§ 49 Absatz 1 Satz 4 EEG 2021** wird der Bezugszeitraum für die Erfassung des für die Berechnung der Degression relevanten Zubaus von bisher sechs Monaten auf nunmehr drei Monate verkürzt. Schwankungen innerhalb von drei Monaten im Zubau verändern die Degressionshöhe dann deutlich schneller als bisher. Die Degression wird dadurch deutlich flexibler als bisher.

Zu Buchstabe b

Als Folge der Festlegung neuer Ziele im EEG wird auch der Zielkorridor beim atmenden Deckel angepasst. Der Wert von 2.300 MW in § 49 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 ist aus dem neuen Ausbaupfad für Solaranlagen abgeleitet und berücksichtigt bereits das jährliche Volumen für das neue Ausschreibungssegment für Solaranlagen auf Gebäuden. Weiterhin wird durch den neuen § 49 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 geregelt, dass sich der Wert von 2.300 MW ab dem 1. Januar 2023 um die Ausschreibungsmengen für das neue Ausschreibungssegment für Solaranlagen auf Gebäuden reduziert.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des **§ 49 Absatz 3 EEG 2021** werden in § 49 Absatz 3 Satz 1 EEG 2021 Verweise angepasst. Zudem wird für den Zielkorridor ein neuer § 49 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 angefügt, durch den ein Abzug der Mengen für das neue Ausschreibungssegment für Solaranlagen auf Gebäuden entsprechend dem neuen § 49 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 geregelt wird.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Bezugszeitraums für die Erfassung des für die Berechnung der Degression relevanten Zubaus von bisher sechs Monaten auf nunmehr drei Monate in § 49 Absatz 1 Satz 4 EEG 2021.

Zu Nummer 77

Mit der Änderung von **§ 50a Absatz 1 EEG 2021** wird der Flexibilitätszuschlag von 40 Euro auf 60 Euro/kW installierter Leistung erhöht. Die Erhöhung des Flexibilitätszuschlags soll sicherstellen, dass Anlagenkonzepte, die stark auf eine flexible Fahrweise der Anlage ausgelegt sind, angemessene und faire Chancen in den Ausschreibungen haben. Für Anlagen ab einer Größe von 100 kW außerhalb der Ausschreibungen steigt ebenfalls der Anreiz, flexible Anlagenkonzepte umzusetzen.

Zu Nummer 78

Durch die Änderung des **§ 51 Absatz 1 EEG 2021** entfällt die Vergütung bei negativen Preisen bereits dann, wenn der Spotmarktpreis für 15 aufeinanderfolgende Minuten negativ ist. Mit der Änderung soll eine bessere Marktintegration der erneuerbaren Energien erreicht werden. Anlagenbetreiber müssen künftig eigene Wege finden, sich gegen Negativpreisphasen abzusichern, indem sie z.B. Kooperationen mit Speicherbetreibern eingehen, neue Anlagentechnik einsetzen, die eine stetigere Stromproduktion ermöglicht, oder Absicherungsgeschäfte am Stromterminmarkt tätigen. Es wird ein Wettbewerb um die besten Konzepte entstehen und Märkte für Flexibilität, die für den weiteren Erneuerbaren-Ausbau dringend gebraucht werden.

Der Wegfall der Förderung bei negativen Preisen gilt ausschließlich für Neuanlagen. Bei Bestandsanlagen entfällt die Förderung für negative Preise weiterhin erst nach mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativer Spotmarktpreise. Für Bestandsanlagen gilt insofern Vertrauensschutz.

Darüber hinaus erfolgt mit der Änderung in § 51 Absatz 1 EEG 2021 eine Anpassung auf die neue Definition des Spotmarktpreises.

Mit der Einfügung des neuen **§ 51 Absatz 2 EEG 2021** werden die Ausnahmen der bisherigen Nummern 1, 2 und 4 gestrichen und die Schwelle der bisherigen Nummer 2 auf 100 kW herabgesetzt.

§ 51 Absatz 3 EEG 2021 entspricht inhaltlich § 51 Absatz 2 EEG 2017.

Mit dem neuen **§ 51 Absatz 4 EEG 2021** wird das BMWi verpflichtet, den Schwellenwert für den Verlust der Vergütung bei negativen Preisen von 100 kW nach § 51 Absatz 2 EEG 2021 zu überprüfen. Diese Evaluierung erfolgt nach der Bekanntgabe des BSI nach § 10b Absatz 2 Satz 1 EEG 2021. Erst wenn die Smart-Meter-Gateways über alle für die Direktvermarktung erforderlichen Funktionalitäten verfügen, kommt eine Herabsetzung dieses Schwellenwertes in Betracht. Erst dann können auch kleinere Anlagen die Einspeisung in das Netz gezielt steuern. Ziel der Herabsetzung des Schwellenwertes ist es, die Marktintegration der Erneuerbaren Energien zu stärken.

Zu Nummer 79

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist als notwendige Rechtsfolge für Verstöße gegen die Anforderungen des § 10b EEG 2021 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** in dem Satzteil vor der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis 31. Dezember 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Neuanlagen anhand des technologiespezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des

technologiespezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von § 52 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 erfasst sein.

Bei dem neu in § 52 Absatz 2 eingefügten Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer eigenen gesetzlichen Regelung der anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag in § 48b EEG 2021.

Bei Pflichtverstößen gegen § 52 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 würde eine Verringerung der anzulegenden Werte für Mieterstrom, die aufgrund der neuen Systematik deutlich niedriger sind als die bisherigen Werte der §§ 48 Absatz 2 und 49 EEG 2021, auf den Monatsmarktwert keine Sanktion mehr darstellen. Daher ist eine Anpassung geboten.

Zu Buchstabe c

Mit **§ 52 Absatz 3a EEG 2021** wird eine Sanktion für den Fall geschaffen, dass den Standortgemeinden entgegen den Pflichten im neuen § 36k EEG 2021 keine oder zu geringe Zahlungen geleistet wurden. Die um 0,25 Cent/kWh verringerte Auszahlung an die Anlagenbetreiber kommt dem EEG-Konto zugute und reduziert somit die EEG-Umlage. Die Sanktion gilt nur für die Strommengen, für die die Zahlung nach § 36k EEG 2021 nicht erfolgt.

Dadurch, dass eine Pönale gewählt wurde, die den zu zahlenden Betrag übersteigt, werden die höheren Transaktionskosten der zahlenden Anlagenbetreiber kompensiert. Somit kommt es zu einer finanziellen Gleichstellung zwischen zahlenden und nicht-zahlenden Betreibern. So muss z.B. ein Betreiber, der eine Summe von 8.000 (40.000 kWh x 0,2 Cent/kWh) Euro an die Gemeinde zu zahlen hätte und seiner Verpflichtung nicht nachkommt, eine Pönale von 10.000 Euro und damit um 2.000 Euro mehr zahlen. Allerdings spart dieser Betreiber den Aufwand der Rechnungslegung gegenüber der Gemeinde und unter Umständen auch den des Anbietens der Bürger-Verträge.

Der Netzbetreiber wird durch die in § 36k EEG 2021 verankerten Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers über das Andienen des Vertrages nach § 36k Absatz 1 EEG 2021 und die entsprechenden Auszahlungen in die Lage versetzt, die Einhaltung der Pflichten aus § 36k EEG 2021 zu kontrollieren. Ergibt sich aus dem Nachweis der Auszahlung, dass der Anlagenbetreiber nur 0,1 Cent/kWh Strom zugrunde gelegt hat, so hat er auch die Voraussetzungen nach § 36k Absatz 3 EEG 2021, d.h. insbesondere die Anzahl der abgeschlossenen Stromlieferverträge mit den Einwohnern der Standortgemeinde, darzulegen. Sofern das Quorum von 80 Verträgen nicht erreicht wird, sind die Anzahl der abgeschlossenen Verträge und die entsprechenden Ausgleichszahlungen darzulegen.

Zu Nummer 80

Es handelt sich bei den Änderungen in **§ 53 EEG 2021** um eine weitere Folgeänderung aufgrund der Einführung einer eigenen gesetzlichen Regelung für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag in § 48b EEG 2021.

Der Abschlagsbetrag im bisherigen § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 diente dazu, eine doppelte Berücksichtigung von mieterstromspezifischen Vermarktungskosten und damit eine Überförderung zu vermeiden, da diese Kosten bereits in den Abschlagsbeträgen nach § 23b Absatz 1 EEG 2017 eingepreist waren.

Nunmehr sind sämtliche mieterstromspezifischen Kosten in den anzulegenden Werten für den Mieterstromzuschlag in § 48b EEG 2021 berücksichtigt. Hierdurch wird die bisherige Regelung in § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 obsolet und wird aufgehoben.

Zu Nummer 81

§ 53a EEG 2017 behandelte Übergangsanlagen vom EEG 2014 zum EEG 2017 und ist damit zeitlich gegenstandslos geworden. Er gilt für die Bestandsanlagen weiterhin (§ 100 EEG 2021).

Zu Nummer 82

Bei den Änderungen in **§ 54 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 83

Die Einführung von **§ 54a Absatz 1 EEG 2021** ist eine Folgeregelung zur Einführung einer speziellen Realisierungsfrist für Photovoltaik-Dachanlagen im neuen Ausschreibungssegment nach § 28a Absatz 2 EEG 2021. Die Realisierungsfrist beträgt in dem neuen Ausschreibungssegment insgesamt 12 Monate. Daher findet in dem neuen Ausschreibungssegment bereits nach dem Ablauf von acht Kalendermonaten ab Bekanntgabe des Zuschlags eine Verringerung des anzulegenden Wertes um 0,3 Cent/kWh statt, wenn die Zahlungsberechtigung nicht rechtzeitig beantragt wird. Zudem enthält § 54a Absatz 2 EEG 2021 für das neue Ausschreibungssegment eine Parallelregelung zu § 54 Absatz 2 EEG 2021.

Zu Nummer 84

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 55 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 werden die Pönalen auch für Zusatzgebote nach § 36j EEG 2021 eingeführt.

Die Änderungen an **§ 55 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** stellen eine Kohärenz her: Bislang liefen die Fristen für das Erlöschen der Zuschläge nicht im Gleichklang mit den Pönalfristen. Für die Frist zum Erlöschen des Zuschlags wird auf den Zeitpunkt der Bezuschlagung abgestellt und für die Berechnung der Pönalen wurde auf den Folgemonat der Bezuschlagung abgestellt. Diese verschiedenen Fristen werden mit der Änderung nun bereinigt.

§ 55 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017 regelte bereits abgeschlossene Gebotstermine und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

§ 55 Absatz 3 EEG 2021 behandelt die Pönalzahlungen der Ausschreibungen der Solaranlagen auf Gebäuden. Die Pönale entspricht der zu leistenden Sicherheit.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung von **§ 55 Absatz 4 EEG 2021** werden die Fristen, ab wann ein Bieter an einen verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale zu leisten hat, an die Änderung von § 39d EEG 2021 angepasst. Außerdem wird die Regelung auf die Ausschreibungen für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen erweitert.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe f

Der Einfügung eines neuen **§ 55 Absatz 5a EEG 2021** erfolgt vor dem Hintergrund, dass es im Falle der Fristverlängerungen nicht angebracht erscheint, Pönalen fällig werden zu lassen. Die Bieter haben durch den vorzeitigen Beginn der Förderungen bzw. der Regelung des § 54 Absatz 1 EEG 2017 an einer schnellen Realisierung genügend Anreize zu realisieren. Um diesem Problem zu begegnen, wird der neue § 55 Absatz 5a EEG 2021 eingefügt.

Zu Buchstabe g

Mit der in **§ 55 Absatz 7 EEG 2021** vorgenommenen Ergänzung wird eine unbeabsichtigte Lücke geschlossen: Die BNetzA darf die Übertragungsnetzbetreiber selbstverständlich auch dann informieren, wenn Pönalen ohne eine Entwertung der Gebotsmenge erhoben werden müssen.

Zu Buchstabe h

Der neue **§ 55 Absatz 9 EEG 2021** enthält eine besondere Pönalenregelung für ausgedforderte Anlagen, deren Betreiber in der Einspeisevergütung entgegen der speziellen Pflicht im neuen § 21 Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 nicht den gesamten Strom zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 85

Durch die Änderung in **§ 55a EEG 2017** wird der Verweis auf die außer Kraft getretene Anlagenregisterverordnung bereinigt und der bereits angelegte Verweis auf die Marktstammdatenregisterverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes präzisiert.

Zu Nummer 86

Bei der Änderung in **§ 56 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 87

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 57 Absatz 1 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Einzelfallverfahren nach § 81 Absatz 4 EEG 2021 im bisherigen **§ 57 Absatz 5 Satz 2 EEG 2017** dient der Rechtsklarheit. Denn für die Umsetzung der konkreten Ergebnisse solcher Verfahren zwischen den jeweiligen Verfahrensparteien bedarf es keiner Einrede, denn die Bindungswirkung der Einzelfallverfahrensergebnisse, insbesondere eines Schiedsspruchs (§ 1055 ZPO), gilt auch dann zeitlich unbegrenzt fort, wenn der BGH das EEG in anderer Sache abweichend ausgelegt hat.

Zu Nummer 88

Bei den Änderungen in **§ 58 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 89

Bei der Änderung in **§ 59 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 90

Bei den Änderungen in **§ 61c EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsdefinition zur hocheffizienten KWK-Anlage in § 3 Nummer 29a EEG 2021.

Zu Nummer 91

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 62 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des Absatzes 5 von § 73.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2021** dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Wirkungen von konkreten Ergebnissen der Clearingstelle EEG/KWKG. Es soll sichergestellt werden, dass sich die Wirkungen auf die konkret geregelten Rechtsfolgen eines Verfahrens nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2021 beschränken. Die Wirkungen erstrecken sich hingegen nicht auf andere Sachverhalte bzw. Parteien, die von der Inter-Partes-Wirkung des konkreten Verfahrensergebnisses nicht erfasst sind.

Zu Nummer 92

Mit der Änderung in **§ 63 EEG 2021** wird ein neuer Besonderer Ausgleichstatbestand für den Landstrombezug von Seeschiffen geschaffen. Die Regelungen sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der alternativen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt schaffen, weil dadurch die Luft- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können. Schiffe benötigen auch während der Liegezeiten in Häfen zum Teil erhebliche Mengen an Strom, den sie üblicherweise mit Hilfe ihrer schiffseigenen Hilfsdiesel bzw. Generatoren unter Verwendung fossiler Kraftstoffe selbst erzeugen. Die dabei entstehenden Abgase tragen in den Hafentädten erheblich zur Beeinträchtigung der Luftqualität bei. Eine alternative Stromversorgung von Schiffen ermöglicht die Abschaltung der schiffseigenen Generatoren während der Liegezeiten in Häfen, ist aber wesentlich teurer als der von den Schiffen selbst erzeugte Strom. Nur wenn die Kosten für die alternative Stromversorgung von Schiffen nicht wesentlich höher liegen, werden Schiffsbetreiber diese umweltfreundlichen Technologien überhaupt benutzen. Möglich ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen derzeit durch eine landseitige Stromversorgung (Landstrom) oder eine wasserseitige Stromversorgung durch so genannte Barge, bei denen der Strom in einer schwimmenden Kraftwärme-Kopplungs-Anlage mit Hilfe von (Flüssig-) Gas erzeugt wird. Allerdings ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen technisch anspruchsvoll, erfordert schiffsseitige Investitionen sowie teure Infrastruktur und befindet sich erst im Aufbau, so dass eine Einbeziehung in die EEG-Umlage die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtern und deren Realisierung stark gefährden würde. Bei Stromerzeugungsanlagen, die vorwiegend zur externen Stromversorgung von Schiffen bei Liegezeiten in Häfen dienen, reicht die Stromversorgung von Schiffen derzeit auch noch nicht für einen kostendeckenden Betrieb aus. Eine Begrenzung der EEG-Umlage würde die Kosten der alternativen Stromversorgung entsprechend mindern und deren Akzeptanz bei den Schiffsbetreibern deutlich erhöhen. Die Regelungen verhalten sich für das Gesamtaufkommen der EEG-Umlage im Wesentlichen neutral, da durch die Regelung überwiegend neue Stromverbraucher und EEG-Umlagezahler mit relativ überschaubaren Stromverbrauchsmengen erschlossen werden. Bislang ist davon auszugehen, dass

entstehende Mehrkosten im EEG überwiegend durch den durch den Landstrombezug zu tragende (reduzierte) EEG-Umlage gedeckt würden.

Zu Nummer 93

Durch **§ 64 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 EEG 2021** werden die Auswirkungen der COVID19-Pandemie, der geplanten Absenkung der EEG-Umlage durch Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel und den Zuschüssen aus dem Konjunkturpaket ab 2021 für Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, abgemildert. Die Schwellenwerte der Stromkostenintensität für Unternehmen der Liste 1 werden für das Antragsjahr 2021 auf 14 Prozent vereinheitlicht, wobei der Schwellenwert in den Folgejahren jährlich um 1 Prozentpunkt reduziert wird. Die Absenkung soll sicherstellen, dass die Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, auch dauerhaft privilegiert bleiben, wenn schrittweise die EEG-Umlage sinkt (insbesondere durch die erwarteten steigenden Einnahmen des Brennstoffemissionshandels und das schrittweise Auslaufen der sehr hohen Fördersätze für Bestandsanlagen im Laufe dieses Jahrzehnts). Dieser langfristige Ansatz für die weitere Entwicklung der Eintrittsschwelle für die Besondere Ausgleichsregelung gibt den stromkostenintensiven Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit. Schließlich wird die EEG-Umlage-Begrenzung zukünftig einheitlich auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2021 ermittelten EEG-Umlage reduziert.

Bei der Änderung in **§ 64 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich einerseits um eine gesetzliche Klarstellung, da sich die Nachweisführung auf alle Begrenzungsgrundlagen in § 64 Absatz 2 EEG 2021 erstreckt.

Mit der Änderung in § 64 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Bescheinigung wird zukünftig als „Prüfungsvermerk“ bezeichnet. Hier erfolgt eine Anpassung an die Bezeichnung in den IDW Prüfungsgrundsätzen. Zudem werden durch die Umformulierung die Verantwortlichkeiten klargestellt, da die Angaben durch das stromkostenintensive Unternehmen und nicht vom Wirtschaftsprüfer zu tätigen sind. Die gesonderte Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, ist entbehrlich und dient im Ergebnis der Bürokratierleichterung bei der Antragstellung.

Andererseits wird mit der Änderung von § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 für die Unternehmen grundsätzlich der Nachweis des Betriebs eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz vereinfacht. Unternehmen müssen nun nicht mehr verpflichtend im Antragsverfahren gültige Zertifizierungsunterlagen beim BAFA vorlegen. Dieser Nachweis wird grundsätzlich künftig durch entsprechende Angaben des Unternehmens bei der Antragstellung geführt. Danach muss der Antrag in Zukunft auch Angaben dazu enthalten, ob das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystems oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt und über entsprechende Nachweise verfügt, welche mindestens bis zum Ablauf der Ausschlussfrist gültig sind. Diese Änderung ist eine bürokratierleichternde Maßnahme. Sie verhindert zugleich, dass Unternehmen, die bei der Antragstellung vergessen, das Zertifikat rechtzeitig vorzulegen, künftig allein aus diesem Grund die Begünstigung durch die Besondere Ausgleichsregelung verlieren.

Gemäß § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 muss das antragstellende Unternehmen jedoch weiterhin ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 GWh Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreiben. Das BAFA hat somit weiterhin die Möglichkeit, die Vorlage der vollständigen Zertifizierungsunterlagen, insbesondere entsprechend ihrer Befugnisse nach § 68 EEG 2021, zu verlangen.

Falschangaben über das Vorliegen eines Energiemanagementsystems führen demnach auch zu einer Rücknahme einer Begrenzung nach § 68 Absatz 1 EEG 2021.

Zu Nummer 94

Bei der Streichung von § 65 Absatz 6 EEG 2017 handelt es sich um eine redaktionelle Konkretisierung. Die Wirtschaftsprüferbescheinigung im Sinne von § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c ist im grundsätzlichen Regelfall für die Prüfung eines Antrages eines Schienenbahnunternehmens nicht in den gleichen Punkten wie bei der Prüfung eines Antrags nach § 64 EEG 2021 erforderlich.

Zu Nummer 95

Mit dem neuen **§ 65a EEG 2021** wird der neue Tatbestand für die Begrenzung der EEG-Umlage für Landstromanlagen ausgestaltet.

In § 65a EEG 2021 sind die Begrenzungsanforderungen festgeschrieben. Eine Landstromanlage ist nur begrenzungsfähig, wenn es ausschließlich Strom an Seeschiffe am Liegeplatz liefert. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Belieferung von Dritten mit dem umlagenbegrenzten Strom nicht erfolgt. Sinn und Zweck der Privilegierung ist hier die Wettbewerbsfähigkeit und Reduzierung der Emissionen von Seeschiffen, nicht eine Umlagebegünstigung weiterer Dritter. Die Belieferung des Seeschiffs darf nicht auf Dauer für einen längeren Zeitraum angelegt sein. Ausgeschlossen werden soll z.B. die Begünstigung eines Restaurantschiffs, das ganzjährig seinen Liegeplatz gar nicht oder nur wenige Male im Jahr verlässt. Ebenfalls ausgeschlossen werden sollen durch diese Regelung potenzielle Missbrauchsfälle, z.B. durch Gewerbeansiedlungen auf Seeschiffen. So sollte z.B. auch der Landstrombezug von Schiffen, die aufgrund von Infektionsschutzbestimmungen mehrere Wochen oder Monate auf dem gleichen Liegeplatz verbringen, keine dauerhafte Lieferung im Sinne dieser Norm darstellen, da sie nicht grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Ebenso soll die Belieferung regelmäßig wiederkehrender Schiffe wie Fähren nicht unter den Ausschluss fallen. Zudem muss die Landstromanlage nach Auslaufen der gestaffelten Übergangsregelung mehr als 1 GWh Strom pro Kalenderjahr an Seeschiffe geliefert haben.

Die EEG-Umlage wird nach § 65a EEG 2021 auf 20 Prozent begrenzt.

§ 65a Absatz 3 EEG 2021 regelt die Nachweispflichten für die Antragstellung. Werden Abrechnungen gegenüber Seeschiffen vorgelegt, müssen diese die bezogene Strommenge ausweisen.

§ 65a Absatz 4 EEG 2021 regelt analog zu § 65 Absatz 4 das Antragsverfahren für Landstromanlagen, die erstmalig in Betrieb gehen.

In § 65a Absatz 5 EEG 2021 werden die erforderlichen Begriffe definiert.

Zu Nummer 96

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021. Zukünftig muss innerhalb der materiellen Ausschlussfrist neben der Vorlage der Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 ausschließlich eine Angabe gemacht werden, dass ein Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz vom Unternehmen betrieben wird. Die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle selbst ist nicht mehr relevant für die Ausschlussfrist. In der Praxis des BAFA hat sich gezeigt, dass trotz entsprechender Vorkehrungen im elektronischen Antragsportal bei den erforderlichen Zertifizierungsunterlagen im Rahmen der komplexen Antragstellung

durch die Unternehmen immer wieder Fehler gemacht werden. Dies führte in der Vergangenheit in vielen Fällen dazu, dass Begrenzungsanträge von Unternehmen wegen Versäumung der Ausschlussfrist abgelehnt werden mussten, obgleich sie ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betrieben. Dieses Ergebnis ist unverhältnismäßig, weshalb der Zertifizierungsnachweis künftig nicht mehr innerhalb der materiellen Ausschlussfrist vorzulegen ist. Es genügt insofern, wenn künftig bei der Antragstellung vom Unternehmen die nötigen Angaben hierzu gemacht werden. Zudem wird in § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG 2021 eine redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung in § 65 Absatz 6 EEG 2017 umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 66 Absatz 3 EEG 2021** wird klargestellt, dass Begrenzungsanträge für Landstromanlagen zum 30. September eines Jahres beim BAFA zu stellen sind. Für das Begrenzungsjahr 2021 enthält § 103 EEG 2021 eine hiervon abweichende Frist (siehe dort).

Zu Nummer 97

Mit der Änderung von **§ 67 Absatz 4 EEG 2021** wird festgelegt, dass die Regelungen der Umwandlung bei Landstromanlagen ebenso Anwendung finden wie bei Schienenbahnen und den selbständigen Unternehmensteilen.

Zu Nummer 98

Mit der Änderung in **§ 68 Absatz 1 EEG 2021** wird klargestellt, dass auch Verwaltungsakte in Bezug auf Landstrom mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen sind, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht vorlagen.

Zu Nummer 99

Mit der Änderung in **§ 69 EEG 2021** werden Mitwirkungs- und Auskunftspflichten für Landstromanlagen eingeführt.

Zu Nummer 100

Bei den Änderungen in **§ 71 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 101

Bei der Änderung in **§ 73 Absatz 3** handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von dem technologiespezifischen Monatsmarktwert auf den technologiespezifischen Jahresmarktwert und der damit einhergehenden Neufassung der Anlage 1.

Zu Nummer 102

Mit dem neu eingefügten Satz 4 in **§ 74 Absatz 2 EEG 2021** wird die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten vereinfacht. Die Gesetzesänderung bezweckt insbesondere die Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur der Bundesregierung¹³⁾ in dem sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat, Rechtsunsicherheiten bei der Abrechnung und Zahlung der EEG-Umlage bei dem Laden von Elektromobilen zu beseitigen. Die ausdrücklich anerkannte Möglichkeit der Mitteilung von gemeinsam abzurechnenden Energiemengen erleichtert gerade auch die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten beim Laden

¹³⁾ Abrufbar unter nachfolgendem Link: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/masterplan-ladeinfrastruktur.pdf?__blob=publicationFile.

von Elektromobilen und kommt zugleich zahlreichen weiteren Praxiskonstellationen zugute.

Ein gängiger Anwendungsfall der gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen ist die Zahlung auf fremde Schuld. Nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben einer Zahlung auf fremde Schuld kann die EEG-Umlage auch von einem Dritten mit erfüllender Wirkung für den EEG-Umlageschuldner geleistet werden kann (§ 267 Absatz 1 BGB).¹⁴⁾ In diesem Fall ist es in aller Regel nicht erforderlich, dass zwischen den Energiemengen differenziert wird. Die Energiemenge, für die ein Dritter die EEG-Umlage mit befreiender Wirkung für den Schuldner der EEG-Umlage zahlt, kann bei gleichem EEG-Umlagesatz gemeinsam mit der Energiemenge mitgeteilt werden, für die er selbst Schuldner der EEG-Umlage ist. Der Aufwand, der durch eine Abgrenzung und getrennte Mitteilung verursacht wird, kann so vermieden werden.

Mit dem neuen Satz 4 in § 74 Absatz 2 EEG 2021 wird daher klargestellt, dass es in diesen Fällen nicht zwingend einer eigenständigen Mitteilung jeder natürlichen oder juristischen Person, die Elektrizität an andere Letztverbraucher weiterliefert (als Elektrizitätsversorgungsunternehmen), bedarf, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlagepflichten mit einer gemeinsamen Mitteilung und Abrechnung der Gesamtmenge sichergestellt wird.

Im typischen Anwendungsfall der gemeinsamen Abrechnung von Stromlieferungen einschließlich anteiliger Weiterverteilungsmengen innerhalb der Kundenanlage werden die gesamten aus dem Netz bezogenen Liefermengen an den Letztverbraucher (und Weiterverteiler) nach § 62b EEG 2021 erfasst und vom Netzstrom-Lieferanten als Gesamtmenge (ohne Abgrenzung der weitergelieferten Mengen) für die Zwecke der EEG-Umlage-Abrechnung bilanzkreisscharf nach § 74 Absatz 2 EEG 2021 an den Netzbetreiber gemeldet. Wie der neu eingefügte Satz 4 klarstellt, kann der Netzstromlieferant mit der gemeinsamen Mitteilung dieser Gesamtmenge (eigene inklusive dritter Liefermengen) sowohl seine eigene als auch die Mitteilungspflicht für den Weiterverteiler erfüllen, sofern er die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für diese Gesamtmenge (auf eigene und fremde Schuld) leistet. Der anspruchsberechtigte Netzbetreiber muss sich darauf verlassen können, dass der Netzstrom-Lieferant im Fall der gemeinsamen Erfassung, Mitteilung und Abrechnung einer Gesamtmenge die Zahlung der EEG-Umlage nicht nur auf eigene, sondern hinsichtlich der von seinen Kunden weitergelieferten Strommengen zugleich wirksam auf fremde Schuld leistet.

Die gemeinsame Abwicklung der EEG-Umlagepflichten setzt des Weiteren voraus, dass die Gesamtmenge einheitlich mit demselben EEG-Umlagesatz abgerechnet wird. In dem Standardfall einer reinen Weiterlieferung ist diese Voraussetzung stets erfüllt, da für die Liefermengen unabhängig vom Schuldner einheitlich die volle EEG-Umlage anfällt. Sofern ein Umlageschuldner hingegen für einen Teil der Strommengen Sonderregelungen in Anspruch nimmt, nach denen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, scheidet eine gemeinsame Abwicklung der EEG-Umlagepflichten aus. Solche Teilmengen sind nach § 62b EEG 2021 abzugrenzen und bei der Mitteilung entsprechend zu berücksichtigen, um die Umlageprivilegien in Anspruch nehmen zu können. Insoweit unterscheidet sich der Fall einer Zahlung auf Fremde Schuld nicht vom Normalfall, in dem der EEG-Umlageschuldner selbst zahlt.

Entscheidend ist jedoch der tatsächlich abzurechnende EEG-Umlagesatz. Die neue Regelung des § 74 Absatz 2 Satz 4 EEG 2021 ist auch dann anwendbar, wenn für eine Gesamtmenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz einheitlich geltend gemacht wird, obgleich ggf. Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Umlageprivilegien auf Teilmengen bestünden, sofern der Umlageschuldner diese abgrenzen

¹⁴⁾ Vgl. BNetzA, Leitfaden zum Eigenverbrauch, Ziffer 4.4.4 „Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher sowie Konsultationsfassung des Hinweises zum Messen und Schätzen, Ziffer 1.6 „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“.

und nachweisen würde (§ 62b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021). Indem der Schuldner die Verantwortung für die Gesamtmenge einheitlich nach demselben (höchsten) EEG-Umlagesatz übernimmt, genügt die gemeinsame Erfassung (ohne interne Teilmengen-Abgrenzung), Mitteilung und Abrechnung dieser Gesamtmenge¹⁵⁾.

Die Abwicklungsvereinfachungen zugunsten einer gemeinsamen Erfassung, Abgrenzung, Mitteilung und Abrechnung von Gesamtmengen lassen sich gerade auch bei der Lieferung von Strom für das Laden von Elektrofahrzeugen nutzen. Üblicherweise bezieht der Betreiber des Ladepunktes den Strom, den er für das Laden von Elektrofahrzeugen an den jeweiligen Betreiber dieses Verbrauchsgeräts (bei Elektrofahrzeugen ist dies regelmäßig der Halter) liefert, wiederum von seinem Lieferanten aus dem Netz, so dass die beschriebenen Abwicklungsvereinfachungen einer reinen Weiterverteilung von Strom zur Verfügung stehen.¹⁶⁾ Die neue Regelung des § 74 Absatz 2 Satz 4 EEG 2021 stellt klar, dass es für die Zwecke der EEG-Umlageabrechnung genügt, wenn in dem Beispiel der Netzstrom-Lieferant die an den Ladepunkt-Betreiber gelieferten Gesamtmengen (ohne Abgrenzung der weitergelieferten Mengen) erfasst, als gemeinsam mit demselben EEG-Umlagesatz abzurechnende Gesamtmenge (eigene inklusive dritter Liefermengen) mitteilt und die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für diese Gesamtmenge (auf eigene und fremde Schuld) leistet. Die neue Regelung greift auch dann wie beschrieben, wenn der Betreiber des Ladepunktes z.B. die Abwicklungsvereinfachung einer umlageerhöhenden Zurechnung von Strommengen, für die er im Falle einer Abgrenzung ggf. Eigenverbrauchsprivilegien geltend machen könnte, nutzt.

Zu Nummer 103

Mit dem neu eingefügten Satz 6 in **§ 74a Absatz 2 EEG 2021** wird die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten vereinfacht, indem die neue Regelung des § 74 Absatz 2 Satz 4 EEG 2021 auch im Rahmen der Mitteilungspflichten von Letztverbrauchern und Eigenversorgern entsprechende Anwendung findet. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Einfügung von Satz 4 in § 74 Absatz 2 EEG 2021 verwiesen.

Zu Nummer 104

Die Anpassung in **§ 75 EEG 2021** dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Wirkungen der Ergebnisse der Clearingstelle EEG/KWKG; es wird insofern auf die Begründung zu den Änderungen in den §§ 57 Absatz 5 und 62 EEG 2021 verwiesen.

Zu Nummer 105

Mit der Änderung in **§ 79 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** wird Art. 19 Absatz 6 der novellierten EU-Richtlinie 2018/2001/EU umgesetzt. Der Absatz sieht vor, dass nationale Herkunftsnachweissysteme den Anforderungen der Norm CEN — EN 16325 entsprechen müssen. Mittels dieses Standards werden die Anforderungen an Herkunftsnachweise für die Energieträger Elektrizität, Gas einschließlich Wasserstoff sowie Wärme oder Kälte innerhalb der EU harmonisiert, und durch einheitliche Anforderungen an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen werden eine hohe Richtigkeit, Fälschungssicherheit und Einzigartigkeit der Herkunftsnachweise sichergestellt. Derzeit gilt der Standard in der Fassung von Januar 2016; eine Überarbeitung ist derzeit in Vorbereitung.

¹⁵⁾ Vgl. BNetzA, Konsultationsfassung des Hinweises zum Messen und Schätzen, Ziffer 1.7 „Umlageerhöhende Zurechnung“.

¹⁶⁾ Vgl. BNetzA, Konsultationsfassung des Hinweises zum Messen und Schätzen, Ziffer 1.6.5, Beispiele 4.1, 4.2 und 5.

Zu Nummer 106

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung der Nummern in **§ 81 Absatz 4 EEG 2021** wird das schiedsgerichtliche Verfahren bei der Clearingstelle EEG/KWKG aufgewertet. Diese Verfahrensart ist in besonderer Weise geeignet, die Ziele der Clearingstelle EEG/KWKG zu verwirklichen. Daher wird diese Verfahrensart hier besonders herausgestellt. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Wie bislang steht es der Clearingstelle EEG/KWKG frei, von den disponiblen Verfahrensregeln des 10. Buches der ZPO durch ihre Verfahrensordnung abzuweichen.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 5 EEG 2021 regelt, dass sich die Clearingstelle EEG/KWKG und die BNetzA bei den abstrakt-generellen Verfahren abstimmen, um in den Bereichen, in denen beide Institutionen zuständig sind, gegenläufige Entscheidungs- und Vollzugspraxen zu verhindern. Unterschiede oder Abweichungen zwischen der Clearingstelle EEG/KWKG und der BNetzA sollen dadurch in der Zukunft vermieden werden, um Rechtsunsicherheiten zu verhindern. Die Clearingstelle EEG/KWKG und die BNetzA müssen sich daher bei den abstrakt-generellen Verfahren nach **§ 81 Absatz 5 EEG 2021**, die aufgrund ihrer allgemeinen Rechtswirkungen (insbesondere **§ 57 Absatz 5 EEG 2021**) weit ausstrahlen, eng abstimmen und sich einigen. Bei den Einzelfallverfahren nach **§ 81 Absatz 4 EEG 2021** ist eine Abstimmung aufgrund der beschränkten Rechtswirkungen nicht erforderlich und – insbesondere bei Schiedsverfahren – auch nicht möglich. Die genaue Art der Abstimmung wird in der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG/KWKG geregelt (siehe Absatz 6).

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 81 Absatz 6 Satz 2 EEG 2021** dient dazu, sicherzustellen, dass die erforderliche enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Clearingstelle EEG/KWKG und der BNetzA in der Verfahrensordnung klar und für alle Beteiligten transparent abgebildet wird. Die Clearingstelle EEG/KWKG wird zu diesem Zweck bis zum 28. Februar 2021 einen Vorschlag für eine angepasste Verfahrensordnung vorlegen. Die Art der Abstimmung kann hierbei auch differenziert geregelt werden und z.B. nach den verschiedenen Verfahrensarten unterscheiden.

Zu Nummer 107

Bei den Änderungen in **§ 85 Absatz 1 und 2 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Anpassung von **§ 85 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von technologiespezifischen Monatsmarktwert auf technologiespezifischen Jahresmarktwert und der damit einhergehenden Neufassung der Anlage 1.

Die Streichung von **§ 85 Absatz 5 EEG 2021** erfolgt aufgrund der geänderten Strombörsendefinition. Eine Veröffentlichung einer möglichen Änderung der Strombörse durch die BNetzA ist nach der Änderung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 108

Die bestehende Regelung des **§ 85a Absatz 1 EEG 2021** ließ Festlegungen des Höchstwerts der Ausschreibungen immer nur zum 1. Dezember eines Jahres zu. Diese Beschränkung hat sich als Hemmnis erwiesen, denn so war es mitunter mit großem Zeitdruck verbunden, die Festlegung zu erlassen. Durch den Wegfall des Stichtages ist es der BNetzA nun möglich, bei Fehlentwicklungen auch unterjährig korrigierend einzugreifen. Die Regelung ist dabei nicht mit einem Kompetenzzuwachs verbunden, da die Dauer der

Festlegung auf zwölf Monate begrenzt bleibt. Außerdem wird die Festlegungskompetenz auf alle Ausschreibungen einschließlich der Innovationsausschreibung erweitert. Damit auch bei diesen Ausschreibungen Fehlentwicklungen korrigiert werden können.

Gleichzeitig wird bestimmt, dass die BNetzA die Höchstwerte nur noch absenken darf. Sollten die Werte zu stark absinken, muss der Gesetzgeber tätig werden, da steigende Höchstwerte zu einer Erhöhung der EEG-Umlage führen würden.

Zu Nummer 109

Die Streichung des Anlagenregisters in § 87 Absatz 1 EEG 2021 erfolgt aufgrund der Aufhebung der Anlagenregisterverordnung und der Überführung des Anlagenregisters ins Marktstammdatenregister. Eine entsprechende Gebührenerhebung ist nach der Überführung nicht mehr möglich, weshalb die Anpassung in § 87 Absatz 1 EEG 2021 erfolgt.

Zudem wird in § 87 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 der Verweis auf das Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung gestrichen. Die Gebührenerhebung erfolgt nunmehr auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes (BGebG). Grund hierfür ist, dass der Erlass einer einheitlichen besonderen Gebührenverordnung für den Geschäftsbereich des BMWi geplant ist. Diese besondere Gebührenverordnung ergeht jedoch auf der Grundlage des BGebG. Bisher fallen die Gebührentatbestände des EEG 2017 nicht unter das BGebG, weil in § 87 EEG 2017 ausdrücklich das Verwaltungskostengesetz für anwendbar erklärt wird. Die sprachliche Anpassung in § 87 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021, nach der die Gebühren nunmehr für individuell zurechenbare Leistungen statt für Amtshandlungen erhoben werden, erfolgt ebenfalls aufgrund der Vereinheitlichung der Gebührenerhebung. Darüber hinaus wird in § 87 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 der Hinweis gestrichen, dass auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden kann, der jeweils bei der Fachaufsichtsbehörde entsteht. Die Kosten der Fachaufsichtsbehörden sind aufgrund der Vorgaben im BGebG in die Gebührenberechnung einzubeziehen.

In § 87 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 wird klargestellt, dass die Gebührentatbestände und die Gebührensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem EEG 2021 künftig durch die besondere Gebührenordnung des BMWi festgelegt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um einen deklaratorischen Hinweis. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der besonderen Gebührenordnung ergibt sich aus dem BGebG.

Zu Nummer 110

§ 88 EEG 2021 wird redaktionell angepasst und die Verordnungsermächtigungskompetenz auf die neu eingeführten südlichen Biomethanausschreibungen angepasst.

Zu Nummer 111

Infolge der Anpassung des § 5 EEG 2021 sowie der weiteren Bestimmungen zu den Ausschreibungen in Abschnitt 3 des EEG 2021 wird die Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen in **§ 88a EEG 2021** angepasst.

Zu Nummer 112

Die Verordnungsermächtigungen in den **§§ 88b und 88c EEG 2017** werden aufgehoben. Durch den Wegfall des Netzausbaubiets durch die Aufhebung des bisherigen § 36c EEG 2017 ist die entsprechende Verordnungsermächtigung überflüssig. Entsprechendes gilt für die Verordnungsermächtigung zu den gemeinsamen Ausschreibungen, da diese in die Innovationsausschreibungen integriert werden.

Zu Nummer 113

Bei der Änderung in **§ 88d EEG 2021** handelt es um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 114

Die Änderung von **§ 90 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021** ist erforderlich, da durch Art. 37 Richtlinie (EU) 2018/2001 die Richtlinie 2009/28/EG mit Wirkung vom 1. Juli 2021 aufgehoben wird. Durch die auf Grundlage dieser Ermächtigungsnorm erlassenen Verordnungen sollen zukünftig die Umsetzungsverpflichtung aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 nachgekommen werden.

Zu Nummer 115

§ 93 EEG 2017, die Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister, wird aufgehoben. Da das Marktstammdatenregister das Anlagenregister dauerhaft abgelöst hat, bedarf es keiner Verordnungsermächtigung für das Anlagenregister mehr.

Zu Nummer 116

Die Änderung in **§ 95 Nummer 1 EEG 2021** erfolgt aufgrund der Änderung der Anlage 1. Die Höhe der Marktprämie wird nach der Anpassung der Anlage 1 nach deren Nummer 2 berechnet, nicht wie bisher nach deren Nummer 1.2.

Zu Nummer 117

Mit den Änderungen in **§ 97 EEG 2021** werden die Vorgaben zum EEG-Erfahrungsbericht vor dem Hintergrund des kontinuierlich fortschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterentwickelt und insbesondere weiter ausgebaut.

In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum für die Vorlage des nächsten EEG-Erfahrungsberichts auf den 31. Dezember 2023 festgelegt. Das ermöglicht es, die Wirkungen des EEG 2021 angemessen auszuwerten.

Satz 2 erweitert den Katalog der in dem Erfahrungsbericht zu untersuchenden und darzustellenden Themen. Während sich die Nummern 1, 2, 4 und 8 ganz oder teilweise bereits im EEG 2017 wiederfanden, sind die übrigen Nummern überwiegend neu. Soweit Nummer 2 wie bisher die Zielerreichung untersucht, ist auch die Flächenverfügbarkeit zu untersuchen und zu bewerten. Nummer 3 erweitert den Katalog der bereits heute untersuchten Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien um die Auswirkungen auf die europäischen Strommärkte im Sinne des § 3 Nummer 18d EnWG, also z.B. die Stromhandelsbilanz und die Veränderungen bei Stromim- und -exporten, und die Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft. Nummer 4 knüpft an die bisherige Evaluierungsvorschrift des § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2017, soll aber auch untersuchen, inwieweit die Ausschreibungen einen Beitrag zu einem kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien infolge Wettbewerbs leisten können, und gerade mit Blick auf Innovationsausschreibungen soll untersucht werden, in welchem Umfang diese Ausschreibungen Innovationen anreizen. Nummer 5 integriert den Mieterstrombericht aus § 99 EEG 2017 in den Erfahrungsbericht. Wie es bereits in § 99 EEG 2017 vorgesehen war, soll hier insbesondere eingegangen werden auf den Zubau von Solaranlagen, deren Betreiber einen Mieterstromzuschlag erhalten, das räumliche Verhältnis von Erzeugungs- und Verbrauchsgebäuden und die mit dem Mieterstromzuschlag verbundenen Kosten und die Abgaben, Umlagen und Entgelte, die im Fall einer Durchleitung des Stroms aus den Solaranlagen, deren Betreiber einen Mieterstromzuschlag erhalten, durch ein Netz anfallen würden. Nummer 6 fordert allgemeine Aussagen zum Stand der Markt-, Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien. Hierzu zählen z.B. der Stand der Digitalisierung der erneuerbaren Energien und die Verbreitung der Nutzung von Smart-Meter-Gateways. Bei der Netzintegration sind z.B. die Häufigkeit, die Dauer und der Umfang von

Redispatcheingriffen und der Stand des Netzausbaus darzustellen. Nummer 7 fordert schließlich eine Darstellung der Kosten, z.B. der Ausbaukosten und der Entwicklung der EEG-Umlage, der Kosten des Netzausbaus und der Redispatchkosten; auch auf die Entwicklung der Börsenstrompreise ist einzugehen.

Nach Satz 3 legt die Bundesregierung in dem Erfahrungsbericht auch dar, inwieweit der Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben, d.h. ohne finanzielle Förderung, erfolgt. Hierbei sind auch die Erfahrungen in anderen Ländern auszuwerten, in denen teilweise in größerem Umfang als in Deutschland erneuerbare Energien marktgetrieben ausgebaut werden. Daraus abgeleitet soll bewertet werden, inwieweit eine finanzielle Förderung nach dem EEG weiterhin erforderlich ist. Dies betrifft das Erfordernis neuer Zahlungsansprüche; die bereits begründeten Zahlungsansprüche für Bestandsanlagen und für die bis dahin errichteten oder bezuschlagten Anlagen bleiben selbstverständlich unberührt. Soweit neue Zahlungsansprüche noch erforderlich sind, soll auch dargelegt werden, ob zumindest die Förderdauer nach § 25 EEG 2021 verkürzt werden kann. Auch das Erfordernis der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen soll bewertet werden; insbesondere ist zu darzustellen, ob eine Fortführung der bis Ende 2027 befristeten Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen angesichts der fortschreitenden Marktintegration der erneuerbaren Energien noch erforderlich ist. Bei Biomasse ist nach Satz 4 zu beschreiben, welche Rolle die energetische Biomassenutzung in den verschiedenen Sektoren Strom, Wärme und Verkehr einnimmt. Hieraus kann angesichts der bestehenden Nutzungskonkurrenzen eine sektorenübergreifende Biomassestrategie entwickelt werden.

Nach Satz 5 geht die Bundesregierung in ihrem Erfahrungsbericht schließlich auch auf die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Ein höherer Bruttostromverbrauch kann insbesondere aus dem angestrebten Ausbau der Elektrolyse folgen. In der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung beschlossen, dass bis zum Jahr 2030 in Deutschland Erzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen sollen. Angesichts der Unsicherheiten bei der Prognose des Bruttostromverbrauchs 2030 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher bewertet werden, ob der damit verbundene Stromverbrauch in den 580 TWh, die den Berechnungen des 65-Prozent-Ausbauziels zugrunde gelegt worden sind (siehe oben), bereits in vollem Umfang enthalten sein wird. Vor diesem Hintergrund soll die Prognose des Bruttostromverbrauchs laufend aktualisiert werden. Sofern sich dann ergeben sollte, dass der Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 deutlich höher sein sollte als die in diesem Gesetz zugrunde gelegte Verbrauchshöhe von 580 TWh, wird die Bundesregierung in dem Erfahrungsbericht 2023 mit Blick auf § 1 EEG 2021 die Erhöhung der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28c EEG 2021 empfehlen. Dies ist daran geknüpft, dass eine ausreichende Zahl von zuschlagsfähigen Projekten zu erwarten ist und die System- und Netzintegration der zusätzlichen Kapazitäten gewährleistet werden kann.

Nach Absatz 2 legt die Bundesregierung spätestens im Jahr 2027 einen umfassenden Vorschlag zur Anpassung des EEG und des WindSeeG vor. Hierzu überprüft die Bundesregierung auch, ob insbesondere aufgrund von Entwicklungen im europäischen Emissionshandel und im Stromgroßhandel in absehbarer Zeit ein marktgetriebener Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten ist. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbauvor. Dies erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass die für die Erreichung der mittel- und langfristigen Ausbauziele erforderlichen Ausbaumengen auch tatsächlich marktgetrieben realisiert werden können.

In Absatz 3 wird die Vorlage des Berichts nach Absatz 3 Satz 2 des EEG 2017 gestrichen; im Übrigen ist diese Regelung zur Vorgängerausfassung unverändert.

Zu Nummer 118

Der bisherige § 99 EEG 2021 regelte den Mieterstrombericht, der nunmehr in den EEG-Erfahrungsbericht nach § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EEG 2021 überführt wird.

Der neue § 99 EEG 2021 schafft eine neue Berichtspflicht für die Länder. Gegenstand der Berichte sind die in die Verwaltungs- bzw. Gesetzgebungskompetenz der Länder fallenden Materien. Dementsprechend sollen die Länder künftig jedes Jahr an das BMWi über die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, über den Stand der Planung von Anlagen, auch mit Blick auf die Festsetzungen in der Regional- und Bauleitplanung, und über den Stand der Genehmigung von Anlagen, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren, berichten. Wenn nicht genügend Flächen für die Erreichung der Ausbauziele verfügbar sind, sollen die Länder Maßnahmen ergreifen, um weitere Flächen zu erschließen, und über diese Maßnahmen ebenfalls berichten. Hierzu gehört insbesondere auch, entsprechend geeignete Flächen, die im Eigentum der Länder stehen, zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern. Dies soll das BMWi in die Lage versetzen, die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien besser abzuschätzen und zugleich Gesetzesänderungen vorzubereiten, soweit die von den Ländern vorgeschlagenen Maßnahmen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Auf Basis dieser verschiedenen Berichte wird die Abstimmung und Koordinierung von Bund und Ländern verbessert. Hierzu werden Bund und Länder einen eigenen Koordinierungsmechanismus aufsetzen, der u.a. regelmäßige Abstimmungstreffen zwischen Bund und Ländern umfasst. Die Einzelheiten werden Bund und Länder gemeinsam erarbeiten.

Zu Nummer 119

Der neue **§ 100 EEG 2021** regelt die Übergangsbestimmungen vom EEG 2017 zum EEG 2021.

Zu Absatz 1

Beim Übergang vom EEG 2017 zum EEG 2021 bestimmt **§ 100 Absatz 1 EEG 2021** die einfache Faustregel: Das EEG 2021 ist für alle Anlagen und alle Zuschläge anwendbar, die nach dem 30. Dezember 2020 in Betrieb genommen oder erteilt werden. Die alten Regeln des EEG 2017 finden für Anlagen und Zuschläge Anwendung, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen bzw. erteilt wurden. Sämtliche Ausnahmen von dieser Regel werden in den §§ 100 ff geregelt.

Die gesonderte Bestimmung, dass das EEG 2021 nicht für Anlagen gilt, deren Zuschlag bis einschließlich 2020 erteilt wurde, beinhaltet auch, dass die Zuschläge selbst grundsätzlich den Bestimmungen des jeweils zum Erteilungszeitpunkt geltenden Rechts unterliegen. Dies wird explizit in § 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 klargestellt: So gelten z.B. die Realisierungsfristen einschließlich der Pönalen des EEG 2017 für sämtliche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Zuschläge.

Durch die Anordnung der Fortgeltung des EEG 2017 gelten auch die alten Übergangsbestimmungen des EEG 2017 fort, soweit sich aus dem neuen § 100 EEG 2021 nichts Abweichendes ergibt. Das bedeutet z.B., dass für Strom aus Bestandsanlagen über den Verweis in § 100 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 insbesondere die anlagenbezogenen Übergangsbestimmungen der §§ 100 und 104 Absatz 1 und 5 EEG 2017 fortgelten. Dasselbe gilt auch für erteilte Zuschläge. Über § 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 gilt daher auch das alte Recht einschließlich der alten Übergangsbestimmungen (z.B. § 104 Absatz 8 EEG 2017) fort.

Zu Absatz 2

In **§ 100 Absatz 2 EEG 2021** werden die einzelnen Vorschriften des neuen Rechts aufgelistet, die entgegen Absatz 1 auch für Anlagen und Zuschläge anzuwenden sind, die bereits vor dem Stichtag in Betrieb genommen bzw. erteilt wurden.

§ 100 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021 betrifft die Definition des Monatsmarktwertes in § 3 Nummer 34 Buchstabe a EEG 2021. Die neugefasste Definition muss auch für Bestandsanlagen gelten, da die Neufassung aufgrund der Neudefinition des Strombörsenbegriffs und des Spotmarktpreises erfolgt. Eine Änderung der Berechnung des Monatsmarktwertes ist damit nicht bezweckt. Der Bestandsschutz für Altanlagen wird vollumfänglich gewährt.

§ 100 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021 betrifft die Definition der Strombörse. Die Neuregelung soll den Wettbewerb stärken, indem der Strombörsenbegriff geöffnet wird. Die Neudefinition muss daher auch für Altanlagen gelten.

§ 100 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 betrifft die Regelungen zu der Direktvermarktung über Smart-Meter-Gateways. Die neuen Regeln finden auch auf Bestandsanlagen Anwendung. Zur Neuausstattung mit Regelungstechnik gibt es mit § 10b Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz EEG 2021 eine eigene Übergangsvorschrift, wonach vor der Markterklärung der entsprechenden Einbaugruppen in Betrieb genommene Anlagen erst bis zu fünf Jahre nach der Bekanntgabe der Markterklärung die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem umgerüstet sein müssen. Damit wird erreicht, dass die intelligente Regelungstechnik zwar für alle Anlagen, aber für ältere Anlagen nur mit einer entsprechenden Kulanzzeit eingeführt wird.

Die neuen Regelungen für die Entschädigung beim Redispatch werden mit § 100 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2021 auf alle Anlagen ausgedehnt. Dies ist eine redaktionelle Klarstellung, weil sich diese Rechtsfolgen aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ergeben und damit aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts ohnehin seit dem 1. Januar 2020 eintreten.

§ 100 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2021 betrifft die Anpassung in § 27a Satz 2 Nummer 4 EEG 2021. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition der Strombörse und des Spotmarktpreises. Die Neuregelung soll den Wettbewerb stärken, indem der Strombörsenbegriff geöffnet wird. Deshalb muss die Neuregelung auch für Bestandsanlagen gelten.

Nach § 100 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2021 ist § 37d EEG 2021 auch für Zuschläge anwendbar, die vor 2021 erteilt wurden. Damit ist die BNetzA nicht mehr gehalten, die Zuschläge zu entwerten, sofern ein Antrag auf Zahlungsberechtigung abgelehnt wurde. Die Bieter können nunmehr im Fall der Ablehnung des Antrages die entsprechenden Mengen für andere Projekte nutzen und werden nicht zwingend pönalisiert. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Für neu zu erteilende Zahlungsberechtigungen wird in § 100 Absatz 2 Nummer 7 EEG 2021 § 38a EEG 2021 für anwendbar erklärt. Damit haben die Bieter nunmehr die Möglichkeit, auch Freiflächenanlagen mit einer Größe von insgesamt 20 MW fördern zu lassen. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2021 erteilte Zuschläge für Biomasseanlagen kommen nach § 100 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2021 in den Genuss der längeren Realisierungsdauer des neuen § 39e EEG 2021, da dieser für sie anzuwenden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuschlag bereits erloschen ist. Hiermit einher geht die Anwendbarkeit der verlängerten Pönalregel des neuen § 55 Absatz 4 EEG 2021. Dies ist ebenfalls eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Nach § 100 Absatz 2 Nummer 9 EEG 2021 können Bieter, die Zuschläge für bestehende Biomasseanlagen erlangt haben, die Umstellung ihrer Anlage bereits drei Monate nach der Zuschlagserteilung vornehmen, auch wenn sie einen Zuschlag haben, der vor 2021 erteilt worden ist, da § 39g Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 für sie anzuwenden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn noch keine Mitteilung der Umstellung auf die neue Förderung an den Anschlussnetzbetreiber gemacht worden ist. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Durch § 100 Absatz 2 Nummer 10 EEG 2021 wird das neue System der Reduzierung der Vergütung beim Einsatz von bestimmten Bioabfällen in § 39i Absatz 3 EEG 2021 auch auf Anlagen umgestellt, die bereits einen Zuschlag erhalten haben. Auch für diese Anlagen gilt, dass nicht mehr auf einen überwiegenden Einsatz der Bioabfallstoffe abgestellt wird, sondern auf den anteiligen Ansatz. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Höhe des reduzierten anzulegenden Wertes für diese Anlagen jedoch gleich.

§ 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021 erklärt den geänderten § 50a EEG 2021 für Anlagen, die unter dem EEG 2017 in Betrieb gegangen sind, für anwendbar. Zudem wird sichergestellt, dass sich für Anlagen, die bereits den Flexibilitätszuschlag nutzen, der Flexibilitätszuschlag bei 40 Euro/kW installierter Leistung und Jahr bleibt.

Mit § 100 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2021 wird sichergestellt, dass die Neuregelungen zur Flexibilitätsprämie nur für Anlagen gelten, die nach dem 1. Januar 2021 erstmalig die zusätzlich bereitgestellte flexible Leistung an das Marktstammdatenregister gemeldet haben. Dies bedeutet, dass Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 die zusätzliche flexible Leistung im Sinne des § 50b EEG 2017 an das Marktstammdatenregister gemeldet haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin die Flexibilitätsprämie erhalten können, ohne ein „echtes Qualitätskriterium für Flexibilisierung“ (Nummer I.5 der Anlage 3 neu) einhalten zu müssen.

§ 100 Absatz 2 Nummer 13 EEG 2021 betrifft die Anpassung in § 51 Absatz 1 EEG 2021. Grund für die Änderung in § 51 Absatz 1 EEG 2021 ist die Änderung des Strombörsenbegriffs und die Neudefinition des Spotmarktpreises. Ziel der Neudefinition der Strombörse und des Spotmarktpreises ist eine Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Strombörsen. Die Änderung muss daher auch für Bestandsanlagen gelten. Der Wegfall der Förderung bei negativen Preisen gilt jedoch ausschließlich für Neuanlagen. Bei Bestandsanlagen entfällt die Förderung für negative Preise weiterhin erst nach mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativer Spotmarktpreise. Für Bestandsanlagen gilt insofern Vertrauensschutz. Dies wird ausdrücklich klargestellt.

Für bereits erteilte Zuschläge für Biomasseanlagen wird in § 100 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2021 nicht nur Geltung der verlängerten Realisierungsfrist des § 39e EEG 2021 angeordnet, sondern auch die korrespondierende Pönalregelung des § 55 Absatz 4 EEG 2021. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

§ 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021 betrifft schließlich die Neufassung der Anlage 1 zum EEG 2021. Grund für die Neufassung der Anlage ist einerseits die Änderung des Strombörsenbegriffs und die Neudefinition des Spotmarktpreises. Andererseits wird die Berechnung der Marktprämie für Neuanlagen auf den technologiespezifischen Jahresmarktwert umgestellt.

Ziel der Neudefinition der Strombörse und des Spotmarktpreises ist eine Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Strombörsen. Die Änderung muss daher auch für Bestandsanlagen gelten. Deshalb wurden die Vorschriften zur Berechnung des Monatsmarktwertes neu gefasst. Die Neufassung entspricht in ihrem Regelungsgehalt der bisherigen Berechnung der Marktprämie. Diese ergibt sich auch künftig aus der Differenz zwischen anzulegendem Wert und Monatsmarktwert. Bestandsanlagen genießen insofern Bestandschutz. Die Umstellung auf den technologiespezifischen Jahresmarktwert gilt demnach

nicht für Bestandsanlagen. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2021.

Zur Berechnung der Marktprämie auf der Grundlage der Anlage 1 zum EEG 2021 sind zudem die Definitionen des Spotmarktpreises (§ 3 Nummer 42a EEG 2021) und der Strombörse (§ 3 Nummer 43a EEG 2021) auch für Bestandsanlagen anzuwenden. Andernfalls wäre eine Berechnung der Marktprämie für Bestandsanlagen nicht möglich.

Zu Absatz 3

In **§ 100 Absatz 3 EEG 2021** werden für Zuschläge von Windenergieanlagen an Land die neuen Regelungen zu Leistungsupgrades einschließlich der Möglichkeit der Abgabe von Zusatzgeboten, zu Herstellerinsolvenzen und zur Fortgeltung der Zuschläge, wenn an demselben Standort eine Neugenehmigung erlangt wird, für anwendbar erklärt. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Zu Absatz 4

§ 100 Absatz 4 EEG 2021 verpflichtet auch Bestandsanlagen, im Fall von Erneuerbare-Energien-Anlagen ab Überschreitung des Schwellenwertes von [X] kW installierter Leistung, innerhalb von fünf Jahren zur Nachrüstung mit Smart-Meter-Gateways, sobald das BSI eine entsprechende Markterklärung bekanntgegeben hat. Je nach Stand der Technik bei den zertifizierten Smart-Meter-Gateways kann das BSI bei seiner Markterklärung zwischen verschiedenen Einbaugruppen unterscheiden: Eine Einbaugruppe können Anlagen sein, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des EEG nicht vom Netzbetreiber gesteuert werden können müssen. Bei dieser Einbaugruppe ist früher mit einer entsprechenden Markterklärung zu rechnen, und diese Einbaugruppe muss dann innerhalb von fünf Jahren ab dieser Freigabe mit Smart-Meter-Gateways ausgestattet werden. Eine zweite Einbaugruppe können die Anlagen sein, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des EEG steuerbar sein müssen. Diese Anlagen müssen innerhalb von fünf Jahren nach der entsprechenden, ggf. etwas später kommenden Markterklärung mit zertifizierter Technologie ausgestattet werden. Bei diesen Anlagen muss ab dem Einbau des Smart-Meter-Gateways auch die Steuerung über das Smart-Meter-Gateway erfolgen (Satz 2, erster Halbsatz). Nur mittels dieser Technologie kann daher ab dem Zeitpunkt die entsprechende Verpflichtung der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des EEG erfüllt werden. Wird dies nicht beachtet, greifen die jeweiligen Rechtsfolgen der maßgeblichen Fassung des EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme: Wenn z.B. eine Windenergieanlage im Jahr 2013 in Betrieb genommen worden ist und daher nach dem EEG 2012 zu bewerten ist, muss es die technischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1 EEG 2012 erfüllen (ggf. in Kombination mit § 104 Absatz 1 EEG 2017). Diese technischen Anforderungen müssen nach der neuen Übergangsbestimmung des EEG 2021 spätestens fünf Jahre nach der BSI-Markterklärung über ein Smart-Meter-Gateway erfüllt werden. Verstößt der Anlagenbetreiber gegen diese Pflicht, wird die insofern modifizierte Pflicht nach § 6 Absatz 1 EEG 2012 nicht erfüllt, und der Vergütungsanspruch reduziert sich nach § 17 Absatz 1 EEG 2012 auf null. Derzeit werden noch Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Ausstattung von kleinen Erneuerbare-Energien-Anlagen mit intelligenten Messsystemen erarbeitet und in den Entwurf nachgetragen.

Bei den bereits steuerbaren Anlagen wird zudem eine Übergangsbestimmung geschaffen (Satz 2, zweiter Halbsatz, Sätze 3 und 4). Hiermit werden übergangsweise geringere technische Anforderungen zugelassen. Damit wird der Konflikt zwischen dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. Januar 2020 (Az. XIII ZR 5/19) und dem Vertrauensschutz der Rechtsanwender Rechnung getragen. Der Vertrauensschutz wurde durch entsprechende Positionspapiere von BMU, BMWi und BNetzA aus dem Jahr 2012 sowie durch die Empfehlung 2010/5 der Clearingstelle EEG vom 4. Oktober 2012 begründet. Diese haben die bloße An- und Abschaltung für Anlagen unter 100 kW installierter Leistung als ausreichend erklärt. Die Entscheidung des BGH hat nun zur Folge, dass eine

technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2012 nur dann den Anforderungen genügt, wenn sie eine stufenweise Reduzierung durch den Netzbetreiber ermöglicht. In Netzen, in denen bisher die Regelung von Anlagen ohne zumindest stufenweise Schaltung (vollständige Einspeisung und Reduzierung auf null) für die Netzsicherheit ausreichend war, kann die Förderfähigkeit der betroffenen Anlagen infolge von Sanktionswirkungen gemindert oder nicht gegeben sein. Es erscheint daher aufgrund des Vertrauensschutzes verhältnismäßig, in diesen Konstellationen die Anlagen weiterhin als förderfähig anzusehen und die betreffenden Strommengen ohne Sanktionierung zu fördern, bis die Ausstattung der Anlagen mit intelligenten Messsystemen nach dem MsbG erfolgt. Übergangsweise kann nach Satz 2, 2. Halbsatz die Pflicht nach Satz 2, 1. Halbsatz durch drei verschiedene technische Optionen erfüllt werden. Ausreichend ist danach die bloße Eignung der technischen Einrichtung zur stufenweisen Reduzierung, die bloße Eignung zur vollständigen Abschaltung („ein“/„aus“) oder die Erfüllung der Anforderung, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat (z.B. nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 bzw. § 9 Absatz 4 EEG 2017). Die Pflicht, dass die technische Einrichtung die Abrufung der „Ist-Einspeisung“ ermöglichen muss, bleibt unberührt und ist nicht von der Erfüllungsfiktion nach Satz 2 erfasst.

Um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und Auseinandersetzungen über Rückforderungsansprüche für die nicht verjährungsbewährte Vergangenheit zu vermeiden, regelt Satz 3 die rückwirkende Anwendung von Satz 2 ab dem 1. Januar 2017. Damit wird dem geschilderten Vertrauensschutz Rechnung getragen. Die Rückwirkung ist zulässig, weil es sich für die Anlagenbetreiber um eine begünstigende rückwirkende Regelung handelt. Auch für die Netzbetreiber stellt die Regelung im Ergebnis keine belastende rückwirkende Regelung dar, da sie zwar die Gläubiger etwaiger Rückforderungsansprüche sind, diese aber in gleicher Höhe über den EEG-Ausgleichsmechanismus zugunsten des EEG-Kontos wälzen müssten. Sie erleiden somit keine finanziellen Einbußen durch die Regelung. Eine rückwirkende Beeinträchtigung von EEG-Umlageschuldern kommt allenfalls mittelbar insoweit in Betracht, als etwaige sanktionsbedingten Rückforderungsansprüche letztlich dem EEG-Konto gutzuschreiben wären und somit in die Berechnung der künftigen Höhe der EEG-Umlage entlastend einfließen würden. Soweit man darin einen mittelbaren Eingriff in Rechte der EEG-Umlageschuldner sehen sollte, wäre dieser Eingriff aufgrund der unerheblichen finanziellen Auswirkungen für die einzelnen EEG-Umlageschuldner jedenfalls zulässig. Denn der Nicht-Eintritt einer möglichen künftigen finanziellen Entlastung durch bisher nicht eingeplante Zusatzeinnahmen aufgrund von sanktionsbedingten Rückforderungen ist vernachlässigbar gering und überschreitet nicht die den verfassungsrechtlichen Bagatellvorbehalt. Die Nichtanwendung dieser Regelung nach Satz 4 auf Fälle, die bereits rechtskräftig entschieden wurden, ist schließlich der Gewaltenteilung geschuldet.

Zu Absatz 5

§ 100 Absatz 5 EEG 2021 ist schließlich erforderlich, um eine Anwendung der neuen Regelungen im EEG 2021 für ausgeforderte Anlagen auch auf Bestandsanlagen zu ermöglichen, die zum 1. Januar 2021 aus der Einspeisevergütung nach den Regelungen der für die Anlage maßgeblichen Fassung fallen. Die Betreiber dieser Bestandsanlagen fallen insbesondere im Rahmen der Auffangregelung des § 21c Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 in die im EEG 2021 neu geschaffene Veräußerungsform der Einspeisevergütung und erhalten den Jahresmarktwert nach den Regelungen des EEG 2021. Auch gilt für diese Anlagen die gesetzliche Befristung der Einspeisevergütung nach § 25 Absatz 2 EEG 2021 bis zum 31. Dezember 2027.

Zu Nummer 120

Die **§ 103 Absätze 1 bis 3 sowie 5 bis 8 EEG 2017** waren hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs zeitlich auf bestimmte Begrenzungsjahre befristet. Da diese Begrenzungs-

jahre zwischenzeitlich abgelaufen sind, können die entsprechenden Regelungen zwecks Rechtsbereinigung gestrichen werden. Sollten einzelne Bescheide zu diesen Begrenzungsjahren noch nicht bestandskräftig sein, bemisst sich die Rechtslage weiterhin an den bisherigen Regelungen.

Durch § 103 Absatz 1 EEG 2021 wird für die Antragsjahre 2021 bis 2023 eine Sonderregelung geschaffen, welche die Auswirkungen der COVID19-Pandemie für die Unternehmen reduzieren soll. Anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre dürfen in diesen Antragsjahren zwei von drei abgeschlossenen Geschäftsjahren zugrunde gelegt werden. Dabei steht dem Unternehmen ein Wahlrecht zu. Bei Unternehmen, die nicht unter § 64 Absatz 4 EEG 2021 fallen und nur zwei abgeschlossene Geschäftsjahre vorweisen können, sind diese ausreichend, um einen Anspruch nach der Besonderen Ausgleichsregelung zu begründen. Die Sonderregelung gilt auch für Unternehmen, welche ihren Anspruch auf die Härtefallregelung nach § 103 EEG 2021 stützen.

Mit dem neuen **§ 103 Absatz 2 EEG 2021** werden Übergangsregelungen für das Begrenzungsverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung für Landstrom geschaffen. Um den Anlagen zu ermöglichen, noch im Jahr 2021 eine Begrenzung zu erhalten, ist die Sonderregelung von Satz 1 und Satz 2 erforderlich. Zur Erleichterung der Nachweiserbringung und Einführung des neuen Begrenzungsverfahrens sind bei Anträgen im Jahr 2021 und 2022 die Anforderungen reduziert.

Durch den neuen **§ 103 Absatz 3 EEG 2021** werden für die Jahre vor dem Begrenzungsjahr 2025 Übergangsregelungen zu schaffen, da gerade neue Landstromanlage, bevor sie in ihrem Regelbetrieb sind, verschiedene Testdurchläufe verzeichnen und zu befürchten ist, dass sie in diesen Jahren die Schwelle von 1 GWh nicht erreichen. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung an die Verlängerung und Anpassung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Amtsbl. C 224/2 v. 08.07.2020).

Die Änderung von **§ 103 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch **§ 103 Absatz 5 EEG 2021** werden die Auswirkungen der COVID19-Pandemie für Unternehmen reduziert. Anstelle des Geschäftsjahres 2020 kann im Antragsjahr 2021 auch das letzte Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 für das Erreichen der 1 GWh-Schwelle eines stromkostenintensiven Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils bzw. der 2 GWh-Schwelle bei Schienenbahnen zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 121

Der bisherige **§ 104 Absatz 1 EEG 2017** wird aufgehoben, da er aufgrund der neuen Übergangsregelung in § 100 Absatz 1 EEG 2021 nicht mehr erforderlich ist.

Der bisherige **§ 104 Absatz 5 EEG 2017** wird aufgehoben, da er aufgrund der neuen Übergangsregelung in § 100 Absatz 1 EEG 2021 nicht mehr erforderlich ist.

Bei der Änderung in **§ 104 Absatz 7 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsdefinition der hocheffizienten KWK-Anlage in § 3 Nummer 29a EEG 2021.

Der bisherige **§ 104 Absatz 8 EEG 2017** wird aufgehoben, da er aufgrund der neuen Übergangsregelung in § 100 Absatz 1 EEG 2021 nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 122

§ 105 Absatz 1 EEG 2021 regelt den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt für die Förderung der Neuanlagen sowie der geänderten Förderung für Bestandsanlagen.

§ 105 Absatz 2 EEG 2021 regelt den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Besonderen Ausgleichsregelung. Durch die gewählte Formulierung wird sichergestellt, dass die Änderungen durch das EEG 2021 erst Anwendung finden, wenn eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt.

Zu Nummer 123

Die Anlage 1 zum EEG 2021 wird grundlegend neu gefasst. Grund hierfür ist die Neuregelung zur Berechnung der Marktprämie. Bisher erfolgt die Berechnung der Marktprämie auf der Grundlage des technologiespezifischen Monatsmarktwertes. Für Bestandsanlagen gilt dies auch weiterhin. Für Neuanlagen soll die Marktprämie künftig jedoch anhand des technologiespezifischen Jahresmarktwertes erfolgen, wobei hierfür eine Übergangsvorschrift vorgesehen ist.

Zudem erfolgt eine Anpassung der Anlage 1 zum EEG 2021, um die neugefasste Definition des Strombörsenbegriffs und des Spotmarktpreises auch für Altanlagen zu übernehmen. Eine Änderung in der Berechnung der Marktprämie ist damit nicht bezweckt. Der Bestandsschutz für Altanlagen wird vollumfänglich gewährt.

Zu Nummer 1 der Anlage 1 EEG 2021:

Die Nummer 1 der Anlage 1 enthält nunmehr die Begriffsbestimmungen zu den Begriffen Marktprämie, anzulegender Wert, Monatsmarktwert und Jahresmarktwert. Der Begriff des anzulegenden Wertes ist definiert in § 3 Nummer 3 EEG 2021. Die Begriffe Monatsmarktwert und Jahresmarktwert sind definiert in § 3 Nummer 34 EEG 2021.

Zu Nummer 2 der Anlage 1 EEG 2021:

Nummer 2 der Anlage 1 legt fest, auf welcher Grundlage die Berechnung der Marktprämie erfolgt. Sie dient dem Bestandsschutz von Altanlagen und der Regelung einer Übergangsfrist für Neuanlagen.

Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurde, wird die Marktprämie für die gesamte Laufzeit der Anlage auf der Grundlage des technologiespezifischen Monatsmarktwert berechnet. Diese Anlagen genießen also Bestandsschutz.

Für Neuanlagen wird die Marktprämie künftig auf der Grundlage des Jahresmarktwertes berechnet. Neuanlagen in diesem Sinne sind Anlagen, die nach dem 1. Januar 2023 einen Zuschlag erhalten haben. Als Neuanlagen gelten aber auch Anlagen, die nach dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, ohne dass sich die Betreiber an einer Ausschreibung beteiligt haben. Für Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, kommt es also auf den Zuschlagszeitpunkt an, für Anlagen, die nicht an einer Ausschreibung teilnehmen, hingegen auf den Inbetriebnahmezeitpunkt.

Zu Nummer 3 der Anlage 1 EEG 2021:

Die Nummer 3 der Anlage 1 EEG 2021 entspricht in ihrem Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 2 der Anlage 1 EEG 2017. Die Marktprämie ergibt sich auch künftig aus der Differenz zwischen anzulegendem Wert und Monatsmarktwert.

Der Monatsmarktwert wird jedoch nicht mehr anhand des Wertes „MW_{EPEX}“ ermittelt. Dabei handelte es sich um den tatsächlichen Monatsmittelwert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in Cent/kWh. Aufgrund der geänderten Definition der Strombörse wird der Monatsmarktwert künftig anhand des Monatsmittelwertes des Spotmarktpreises ermittelt. Der Spotmarktpreis ist in § 3 Nummer 42a EEG 2021 definiert. Danach handelt es sich um den Strompreis in Cent/kWh, der sich in der Preiszone für Deutschland im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead-

Marktkopplung aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromkontrakten ergibt. Für die Berechnung des Monatsmarktwertes für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie wird also künftig auf den Spotmarktpreis abgestellt.

Gleiches gilt für die Berechnung des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (Nummer 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 der Anlage 1 zum EEG 2021). Für diese Anlagen ergibt sich der technologiespezifische Monatsmarktwert nicht mehr aus dem Marktwert von Strom am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone für Deutschland, sondern aus dem Spotmarktpreis.

Zu Nummer 4 der Anlage EEG 2021:

Für Neuanlagen wird die Marktprämie künftig – nach Ablauf der Übergangsfrist – anhand des technologiespezifischen Jahresmarktwertes berechnet. Danach ergibt sich die Marktprämie künftig aus der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem technologiespezifischen Jahresmarktwert. Mit der Umstellung der gleitenden Marktprämie vom monatlichen zum jährlichen Rhythmus wird ein Anreiz gesetzt, innerhalb eines ganzen Jahres möglichst viel Strom zu solchen Zeiten zu produzieren und zu vermarkten in denen die bestmöglichen, also reuersten Strompreisregime vorliegen. Es soll also nicht nur möglichst viel, sondern auch zu möglichst sinnvollen Zeiten Strom erzeugt werden. Demzufolge werden die Anlagenauslegung, die Wartung und die Vermarktungsstrategie entsprechend auf den technologiespezifischen Jahresmarktwert optimiert. In der Summe wird zwar die gleiche Marktprämie ausgezahlt, nur die Stromerzeugung wird dann besonders angereizt, wenn die teuersten Strompreisregime zu erwarten sind.

Eine Anpassung der Höchstwerte ist durch die Umstellung nicht erforderlich.

Zu Nummer 5 der Anlage 1 EEG 2021:

Die Nummer 5 der Anlage 1 EEG 2021 entspricht im Wesentlichen der Nummer 3 der Anlage 1 zum EEG 2017. Darin sind weiterhin die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Berechnung der Marktprämie enthalten. Die Pflichten zur Veröffentlichung der Daten, die zur Berechnung des technologiespezifischen Monatsmarktwertes erforderlich sind, werden unverändert übernommen.

Für die Netzbetreiber kommt jedoch die Pflicht hinzu, auch die technologiespezifischen Jahresmarktwerte zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungspflicht gilt bereits für die Jahresmarktwerte des Jahres 2020. Eine Übergangsregelung gibt es für die Veröffentlichungspflichten also nicht. Damit soll es für die Marktteilnehmern einfacher werden, sich auf die geänderte Berechnung der Marktprämie langfristig einzustellen.

Zu Nummer 124

Durch die Änderung von Nummer 1.5 der Anlage 3 wird der sog. Flexibilitätsprämiendeckel abgeschafft. Ziel der Regelung ist es, die Flexibilisierung im Bestand weiter anzureizen. Zusätzlich wird jedoch ein sog. Qualitätskriterium für echte Flexibilisierung eingeführt. Wenn eine Anlage, die die Flexibilitätsprämie geltend macht, aus mehreren BHKW besteht, besteht sie in der Terminologie des EEG aus mehreren Generatoren, da jedes einzelne BHKW einen separaten Generator i.S.d. § 3 Nummer 27 EEG 2021 darstellt. Gleichzeitig bilden die Generatoren insgesamt eine Anlage im Sinne des EEG 2021, da sie über gemeinsame technische Einrichtungen (i.d.R. der Fermenter) verfügen. Der Zeitraum, in dem die Leistung mindestens 85 Prozent der installierten Leistung entspricht, wird in Viertelstunden angegeben, da die Viertelstunde der relevante Zeitraum für die Bilanzierung von Strom ist. Die besondere Regelung in Satz 2 ist erforderlich, damit im ersten und letzten Jahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie, wenn die Prämie nicht das gesamte Jahr geltend gemacht wird, die Anforderung der Höchstlastviertelstunden proportional reduziert wird.

Um zu verhindern, dass ein längerer Ausfall der Anlage möglicherweise zum vollständigen Entfallen der Flexibilitätsprämie führt, ist in Nummer I.5 Sätze 3 bis 5 der Anlage 3 eine „Härtefallregelung“ vorgesehen. Bei längeren Anlagenausfällen wegen Defekt oder Instandhaltung reduziert sich die Anzahl der Höchstlastviertelstunden anteilig.

Der Nachweis über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der Abrechnung obliegt dem Anlagenbetreiber. Die Betriebsweise lässt sich anhand der viertelstündigen Lastgangmessungen nachvollziehen.

Zu Nummer 125

Mit der neuen Anlage 5 zum EEG 2021 werden die südlichen Landkreise im Sinn von § 3 Nummer 43c EEG 2021 bestimmt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 42b EnWG.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte § 42b EnWG greift die Neuregelung eines optionalen Bürgerstromtarifs in § 36k Absatz 2 EEG 2021 auf. Es wird klargestellt, dass der Bürgerstromtarif die Voraussetzungen eines Stromliefervertrages erfüllen muss. Der Anlagenbetreiber oder der von ihm beauftragte Dritte muss sich in dem Bürgerstromtarifvertrag verpflichten, den Letztverbraucher auch in Zeiten mit Strom zu versorgen, in denen die Windenergieanlage an Land nicht genug oder keinen Strom liefern kann. Außerdem wird die von einem Stromliefervertrag abweichende Mindestvoraussetzung geregelt, die für den Abschluss eines Bürgerstromvertrages erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut der Definition von § 2 Nummer 3 wird durch die Änderung sprachlich konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen werden die Begriffsbestimmungen um die Definition der fiktiven KWKG-Kosten und die fiktiven Offshore-Netzkosten erweitert. Beide Definitionen entsprechen der Berechnungsgrundlage, die auch den fiktiven EEG-Kosten zugrunde gelegt wird. Es handelt sich hierbei um die Differenz, die zwischen den tatsächlichen Kosten zur jeweiligen Umlage (KWKG-Umlage oder Offshore-Netzumlage) des antragstellenden Unternehmens und den Kosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum geltenden jeweiligen Umlage entstanden wären. Beide fiktiven Kosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie auch tatsächlich eine Begrenzung in Anspruch genommen haben.

Zu Buchstabe c

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, welche durch die Einfügung der neuen § 2 Nummern 4 und 5 DSPV erforderlich wurde.

Zu Buchstabe d

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, welche durch die Einfügung der neuen § 2 Nummern 4 und 5 DSPV erforderlich wurde sowie um eine sprachliche Konkretisierung.

Zu Buchstabe e

Die Begriffsbestimmungen werden durch die Änderung um die „tatsächlichen KWKG-Kosten“ und die „tatsächlichen Offshore-Netzkosten“ ergänzt. Dies sind die jeweiligen Umlagekosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen KWKG-Umlage beziehungsweise Offshore-Netzumlage tatsächlich entstanden sind.

Zu Buchstabe f

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, welche durch die Einfügung der neuen § 2 Nummern 4, 5, 9 und 10 DSPV erforderlich wurde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen die tatsächlichen EEG-Kosten, die im Nachweiszeitraum angefallen sind, und die fiktiven EEG-Kosten explizit ausgewiesen werden. Durch die Änderung müssen zukünftig auch die tatsächlichen und fiktiven KWKG-Kosten und die tatsächlichen und fiktiven Offshore-Netzkosten ausgewiesen werden. Dies entspricht der Vorgabe aus § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017, der bestimmt, dass die hervorgerufenen Wirkungen bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen die tatsächlichen EEG-Kosten, die im Nachweiszeitraum angefallen sind, und die fiktiven EEG-Kosten explizit ausgewiesen werden. Durch die Änderung müssen zukünftig auch die tatsächlichen und fiktiven KWKG-Kosten und die tatsächlichen und fiktiven Offshore-Netzkosten ausgewiesen werden. Dies entspricht der Vorgabe aus § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017, der bestimmt, dass die hervorgerufenen Wirkungen bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht bleiben.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung von § 3 Absatz 2 wird bei Berechnung der unternehmensspezifischen Strompreise werden von den Strombezugskosten zukünftig nicht nur die tatsächlichen und die fiktiven EEG-Kosten, sondern auch die tatsächlichen und fiktiven KWKG- und Offshore-Netzkosten abgezogen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung von § 3 Absatz 4 wird bei der Ermittlung der Durchschnittsstrompreise für die einzelnen Untergruppen (§ 3 Absatz 4) die fiktiv die volle EEG-, KWKG- und Offshore-Netzumlage für alle Strommengen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinzuge-rechnet.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden Nachweispflichten wurden um die Angaben zu den fiktiven KWKG-Kosten und den fiktiven Offshore-Netzkosten ergänzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

§ 31 KWKG wird an Art. 19 Absatz 8 Satz 5 der EU-Richtlinie 2018/2001/EU angepasst. Der Herkunftsnachweis für Elektrizität aus erneuerbarer KWK darf nur noch als kombinierter Herkunftsnachweis, der auch die Eigenschaften eines KWK-Herkunftsnachweises enthält, ausgestellt werden. Diese Aufgabe wird durch das UBA im Rahmen des Vollzugs des Herkunftsnachweisregisters für Strom aus erneuerbaren Energien übernommen. Das BAFA stellt weiterhin Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus, jedoch keine Herkunftsnachweise für Strom von KWK-Anlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung)

Mit der Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung wird als Folgeänderung der Einführung des neuen Tatbestands der Besonderen Ausgleichsregelung für Landstrom in den §§ 63, 65a EEG 2021 für das Antragsverfahren ein entsprechender Gebührentatbestand geschaffen. Darüber hinaus wird die Anlage redaktionell von EEG 2017 ins EEG 2021 überführt.

Da keine Erfahrungswerte über das Antragsvolumen und den Antragsumfang im Zusammenhang mit dem neuen Tatbestand der Besonderen Ausgleichsregelung für Landstromanlagen vorliegen, wurden für die Gebührenberechnung wegen der Vergleichbarkeit der Tatbestände die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Antragstellung von Schienenbahnen herangezogen. Ebenso wie bei der Prüfung von Anträgen für Schienenbahnen ist der Prüfungsschwerpunkt die Prüfung der vorzulegenden Abrechnungen und Stromlieferverträge. Die reduzierte Gebühr im Vergleich zu Anträgen von Schienenbahnen resultiert daraus, dass für eine Begrenzung von Landstromanlagen die Vorlage und demnach auch die Prüfung eines Prüfungsvermerks nicht vorgesehen ist. Bei der Gebührenkalkulation wurde zudem berücksichtigt, dass mit der Erstprüfung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes betraut werden können. Die Zweitprüfung sollte zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Korruptionsprävention durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erfolgen.

Zudem wird ein neuer Gebührentatbestand eingeführt für die Prüfung eines Antrags einer Schienenbahn auf Umwandlung nach § 3 Nummer 45 und § 67 EEG 2021.

Zu Artikel 6 (Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung)

Die Änderungen der EEGAusGebV sind erforderlich, um den Änderungen im EEG gerecht zu werden. Durch die Integration der gemeinsamen Ausschreibungen in die Innovationsausschreibungen einschließlich der Aufhebung der entsprechenden Verordnung werden die entsprechenden Tatbestände nicht mehr benötigt. Durch die Einführung der Ausschreibungen für PV-Dachanlagen und für Biomethananlagen in den südlichen Landkreisen sind auch hierfür Gebühren zu erheben; ihre Höhe entspricht jeweils dem entstehenden Aufwand, denn dieser ist gleich dem, der bei den Ausschreibungen für Solaranlagen bzw. Biomasseanlagen entsteht.

Zu Artikel 7 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Durch die Änderungen in § 5 Absatz 1 Satz 2 EEV entfällt künftig die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber, bei der Veröffentlichung der Höhe der EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr eine Prognose anzugeben, wie sich der Differenzbetrag zwischen prognostizierten Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr auf bestehende und neu

in Betrieb genommene Anlagen verteilt. Angesichts der engen Wechselwirkung zwischen der Förderung von bestehenden und neu in Betrieb genommenen Anlagen ist die Veröffentlichungspflicht nicht mehr erforderlich. Durch die Aufhebung reduziert sich zudem der Veröffentlichungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber.

§ 11 Absatz 2 Satz 1 EEG wird an die novellierte EU-Richtlinie 2018/2001/EU angepasst und dient der Umsetzung von dessen Artikel 19 Absatz 3 und 4. Herkunftsnachweise müssen demnach künftig spätestens 18 Monate nach Produktion der Energieeinheit entwertet werden. Die Verlängerung der Entwertungsmöglichkeit auf 18 Monate ist seitens der neuen Richtlinie vorgesehen und soll vermeiden, dass zu viele Herkunftsnachweise wegen Ablauf der Lebensdauer verfallen. Besonders wegen der vergleichsweise späten Stromkennzeichnung in Deutschland ist diese Option sehr hilfreich, denn die Praxis zeigte in der Vergangenheit, dass Elektrizitätsversorger immer wieder das Verfallsdatum verpassten und so die Herkunftsnachweise nicht mehr zwecks Verwendung zur Stromkennzeichnung entwerten konnten. Unverändert bleibt der bisherige 12-Monats-Zeitraum, in dem Herkunftsnachweise ausgestellt und gehandelt, also übertragen werden können.

Bei der Änderung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen)

Dadurch, dass die gemeinsamen Ausschreibungen in die Innovationsausschreibungen integriert werden, bedarf es der entsprechenden Verordnung nicht mehr. Bereits erhaltene Zuschläge behalten ihre Gültigkeit.

Zu Artikel 9 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung)

Die Änderung in § 34 HkRNDV ist eine Folgeanpassung zur Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 EEG und dient der Anpassung an die EU-Richtlinie 2018/2001/EU. Herkunftsnachweise müssen demnach künftig spätestens 18 Monate nach Produktion der Energieeinheit entwertet werden. Die Verlängerung der Entwertungsmöglichkeit auf 18 Monate ist seitens der neuen Richtlinie vorgesehen und soll vermeiden, dass zu viele Herkunftsnachweise wegen Ablauf der Lebensdauer verfallen. Besonders wegen der vergleichsweise späten Stromkennzeichnung in Deutschland ist diese Option sehr hilfreich, denn die Praxis zeigte in der Vergangenheit, dass Elektrizitätsversorger immer wieder das Verfallsdatum verpassten und so die Herkunftsnachweise nicht mehr zwecks Verwendung zur Stromkennzeichnung entwerten konnten. Unverändert bleibt der bisherige 12-Monats-Zeitraum, in dem Herkunftsnachweise ausgestellt und gehandelt, also übertragen werden können.

Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV wird an die novellierte EU-Richtlinie 2018/2001/EU angepasst und dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 11. Der EuGH stellt in dem Urteil vom 26.11.2014 – C-66/13 („Green Network“) fest, dass Mitgliedstaaten keine Kompetenz haben, mit Drittstaaten Vereinbarungen zur Anerkennung von ausländischen Herkunftsnachweisen zu treffen. Von Drittländern ausgestellte Herkunftsnachweise dürfen daher nur anerkannt werden, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen hat. Nur dann und wenn dieses Drittland ein kompatibles Herkunftsnachweissystem hat und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird, können in der Europäischen Union ausgestellte Herkunftsnachweise importiert oder exportiert werden. Ein solches Abkommen ist mit der Schweiz nicht geschlossen worden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Die Innovationsausschreibungsverordnung wird angepasst, da diese Ausschreibungen deutlich erweitert werden – zunächst werden die bestehenden Ausschreibungen verlän-

gert. Die Innovationsausschreibungen sollen schnellstmöglich evaluiert werden. Sobald die Ergebnisse der ersten beiden Ausschreibungsrunden vorliegen, muss geprüft werden, ob Änderungen an der Verordnung vorzunehmen sind.

Zu Nummer 1

Bei den verlängerten Innovationsausschreibungen werden nur noch Anlagenkombinationen zugelassen, weswegen § 4 InnAusV angepasst werden muss.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 3 InnAusV bezieht sich auf Gebote, die in den weiteren Verfahren nicht mehr zulässig sind und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Bei den Änderungen von § 6 Absatz 2 der Innovationsausschreibungsverordnung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderung sowie die Beseitigung von Fehlzitate.

Zu Nummer 4

Mit dem neuen § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung wird eine leichte Degression des Höchstwerts eingeführt. Denn auch dort ist zu erwarten, dass es zu Technologieentwicklungen kommt, die sich kostendämpfend auswirken. Die Höhe der Degression stimmt mit denen der Biomethananlagen überein.

Zu Nummer 5

Da nur noch Anlagenkombinationen zugelassen sind, entfällt die Zuschlagsregelung für Gebotstermine, bei denen sowohl Anlagenkombinationen als auch technologiespezifische Gebote abgegeben werden können, § 11 InnAusV wird deswegen angepasst.

Zu Nummer 6

Die Innovationsausschreibungen werden bis Ende 2028 verlängert, weswegen ein neues Außerkrafttreten zu regeln ist. Die Änderungen von § 15 InnAusV ist mithin eine notwendige Folgeänderung, die der Fortschreibung der Innovationsausschreibungen im EEG 2021 geschuldet sind.

Zu Artikel 11 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)

Die Aufhebung des Abschnitts 2 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des bisherigen § 36c EEG 2021.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung)

Durch den neuen § 12 Absatz 5 StromNZV wird die Verwendung von standardisierten Lastprofilen durch den Netzbetreiber eingeschränkt. Die Änderung betrifft die Fälle, in denen der belieferte Verbraucher zugleich Strom erzeugt und diesen teilweise selbst verbraucht sowie ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, um genaue Erzeugungs- und Verbrauchsdaten zu erfassen. Das Strombezugsverhalten von Letztverbrauchern, die einen Teil ihres Strombedarfes durch selbst erzeugten Strom decken, weicht von dem der Letztverbraucher ab, die den von ihnen benötigten Strom vollständig aus dem Netz bezie-

hen. Daher entstanden durch die Belieferung dieser Kunden auf Basis standardisierter Lastprofile bislang Ungenauigkeiten bei der Stromkreisbilanzierung. Diese müssen ausgeglichen werden und verursachen zusätzliche Systemkosten. Die Regelung dient insofern der besseren Netz- und Marktintegration von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung an die Begrenzung der Nutzung standardisierter Lastprofile. Bisher erfolgte bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu 10.000 kWh eine Datenübermittlung trotz Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nur jährlich als Jahresarbeitswerte. Da die Anwendung standardisierter Lastprofile bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nicht mehr zulässig ist, muss die Datenübermittlung bei Prosumern angepasst werden, um eine Übermittlung von Zählerstandsgängen zu ermöglichen. Datenschutz und Datensicherheit sind bei der Nutzung der sicheren Infrastruktur gewährleistet.

Gesamtziel der Digitalisierungsstrategie ist es, bis 2030 möglichst viele Messstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten und möglichst viele energiewenderelevante Anwendungen über sichere Gateways laufen zu lassen. Das Ziel einer konsistenten und ambitionierten Digitalisierungsstrategie erfordert, dass möglichst viele Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen ausschließlich über zertifizierte Smart-Meter-Gateways und nach den technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI gesteuert und angebunden werden.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Nach Satz 1 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Satz 2 regelt hiervon abweichend, dass die Änderungen für die Erhebung von Gebühren in § 87 EEG 2021 erst zum 30. September 2021 in Kraft treten. Grund hierfür ist, dass die geplante besondere Gebührenverordnung im Geschäftsbereich des BMWi erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft tritt. Um die bisher bestehenden Gebührenverordnungen im Bedarfsfall auch weiterhin auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes anpassen zu können, tritt die Änderung des § 87 EEG 2021 erst zum 30. September 2021 in Kraft. Satz 3 regelt hiervon abweichend, dass die Änderungen des KWKG und der HkRNDV erst mit Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2018/2001/EU, am 30. Juni 2021, in Kraft treten. Hinsichtlich der Änderung des KWKG ist dies notwendig, um den erforderlichen Änderungsbedarf in der HkRNDV zu ermitteln, um Herkunftsnachweise auszustellen, die auch die Anforderungen des Art. 14 Absatz 10 der EU-Richtlinie 2012/27/EU erfüllen und die erforderliche Schnittstelle zu dem Marktstammdatenregister einzurichten.

Hinsichtlich der Änderungen an der HkRNDV soll eine Übergangsfrist gewährt werden, da meist langfristige Handelsverträge über Herkunftsnachweise geschlossen werden.